



Menschenrechtsbeirat

beim

Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates
über seine Tätigkeit im Jahr 2004**

- mit Beiheft zur Evaluierung 2004

Impressum

Vom Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am **12. April 2005** genehmigter Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004

Weitere Informationen erteilt die

Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

Bundesministerium für Inneres

Bräunerstr. 5

1010 Wien

Tel. +43 (1) 53 126 – 51 45

Fax: +43 (1) 53 126 - 52 12

E-mail: office@menschenrechtsbeirat.at

Internet: <http://www.menschenrechtsbeirat.at>

Verlags- und Herstellungsort: Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Vorwort des Vorsitzenden	7
I. Menschenrechtsbeirat	11
I.1. Allgemeines	11
I.2. Sitzungen	11
I.3. Neue Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates.....	11
I.4. Arbeitsgruppen (AG).....	13
I.4.1. Ständige AG	13
I.4.1.1. AG Kommissionen	13
I.4.1.2. AG Planung	13
I.4.1.3. AG Haftstandards.....	14
I.4.1.4. AG Evaluierung.....	15
I.4.2. Berichtsbezogene AG	16
I.4.2.1. AG Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen – Fixierungsmethoden/lagebedingter Erstickungstod	16
I.4.2.2. AG Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive	16
I.4.2.3. AG menschenrechtliche Schulung in der Sicherheitsexekutive	16
I.4.2.4. AG MenschenrechtsverteidigerInnen	17
I.4.2.5. AG Umgang mit Misshandlungsvorwürfen.....	17
I.4.2.6. AG Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen.....	18
I.5. Berichte des Menschenrechtsbeirates.....	19
I.5.1. Bericht des MRB „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“	19
I.5.2. Bericht Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen – „Menschenrechtliche Analyse des Umgang des Staates mit Menschenrechtsverletzungen an Hand des Falles Wague.....	21
I.5.3. Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ und Bericht des MRB über die Studie	22
I.5.4. Bericht zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“	22
I.6. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen	24
I.6.1. Erlass des BMI zur Akteneinsicht und Auskunftspflicht bei der Sicherheitsexekutive.....	24
I.6.2. Round Table über die Problematik der Behandlung von Flüchtlingen durch die BH Gmünd24	
I.6.3. Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen	27
I.6.4. Treffen einer CPT-Delegation mit Vertretern des MRB anlässlich des CPT-Besuchs in Österreich.....	29
I.6.5. Teilnahme an Symposien des BMI zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen	29
I.6.6. Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen	30
I.6.7. Round Table Suizidprävention	30
I.6.8. Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) – Brainstorming im Völkerrechtsbüro am 21.12.2004 – Rolle des Menschenrechtsbeirates	31
I.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates	32
I.7.1. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zur Überarbeitung der AnhO (Jänner 2004).....	32
I.7.2. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates aus dem Bericht Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive (März 2004).....	33
I.7.3. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zum GÜP Gmünd (März 2004)	34
I.7.4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates aus dem Bericht „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ (April 2004).....	34
I.7.5. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates zur Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft (Juni 2004)	36
I.7.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Erarbeitung eines Konzepts für Mindeststandards von Anhaltebedingungen (Juni 2004).....	37

I.7.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Änderung der Geschäftsordnung des MRB (Juli 2004)	37
I.7.8. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates aus dem Bericht Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen (Juli 2004)	38
I.7.9. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates zur Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat (September 2004)	38
I.7.10. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den Polizeianhaltezentren (Oktober 2004)	39
I.7.11. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates in Reaktion auf sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen Mitglieder des Beirates bzw. der Kommissionen (November 2004)	39
I.8. Umsetzung der Empfehlungen	40
I.9. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates	43
I.10. Öffentlichkeitsarbeit	45
I.11. Budget.....	48
II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	50
II.1. Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommissionen 2004.....	50
II.1.1. Sekretariatskosten – weitere Vertragsgestaltung	50
II.2. Zusammensetzung und Neubestellung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates.....	50
II.3. Tätigkeit der Kommissionen	52
II.3.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht	52
II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen.....	52
II.3.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	55
II.3.2. Berichte der Kommissionen	75
II.3.2.1. <i>Gemeinsamer</i> Jahresbericht der Kommissionen des MRB	75
II.3.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen	76
II.3.2.3. Einzelberichte der Kommissionen.....	79
II.3.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen	80
II.3.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen.....	80
II.3.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden	80
II.3.3.2. Aufträge des MRB.....	83
II.3.3.3. Gemeinsame Treffen von Kommissionen und Beirat.....	83
II.3.3.4. Schulungen.....	84
Anhänge	85
Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB 2004	86
Anhang 2: 260. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO) geändert wird.....	96
Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	103
Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB	109
Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	112

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AGM	Grenzkontrollgruppe
AI	Amnesty International
AnhO	Anhalteordnung i.d.F. BGBl. II 128/1999
APT	Association for the Prevention of Torture
AsylG	Asylgesetz 1997
BAA	Bundesasylamt
BBE	Büro für besondere Ermittlungen
B-GBG	Bundesgleichbehandlungsgesetz
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
Bundesgend.	Bundesgendarmerie
BGK	Bezirksgendarmeriekommando
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BLZ	Bezirksleitzentrale
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
Bundespol.	Bundespolizei
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
EAST	Erstaufnahmestellen
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKIS	Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FrG	Fremdengesetz 1997
FrPol.	Fremdenpolizei
GBS	Grenzbezirksstelle
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GP	Gendarmerieposten
GREKO	Grenzgendarmeriekommando
GÜP	Grenzüberwachungsposten
JA	Justizanstalt

JB	Jahresbericht des MRB
Koat	Kommissariat
LG	Landesgericht
LGK	Landesgendarmeriekommando
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRB-V	Menschenrechtsbeirats-Verordnung
MÜG	Mobile Überwachungsgruppe
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PAZ	Polizeianhaltezentrum (vormals PGH)
PersFrG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
Rspr.	Rechtsprechung
SB	Sicherheitsbüro
SD	Sicherheitsdirektion
SIAK	Sicherheitsakademie des BMI
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung 1975
SW	Sicherheitswache
SWB	SicherheitswachebeamtlInnen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
USG	Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VAAST	Verkehrsabteilung-Außenstelle
VAZ	Verwaltungsarrestzentrum
VN	Vereinte Nationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetzes 1991
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung
WZ	Wachzimmer

Vorwort des Vorsitzenden

Der MRB legt hiermit in seiner zweiten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-GO den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2004 vor. Sofern es zusammenhängende Themen erforderlich machten, wurden in diesem Jahresbericht auch noch Ergebnisse oder Ereignisse bis März 2005 berücksichtigt.

Die Arbeit im Jahr 2004 war geprägt von verschiedenen gesetzlichen Änderungen aber auch der Vollzugspraxis im Asylbereich, die vom MRB nicht aktiv mitgetragen wurden, aber auf seine Tätigkeit großen Einfluss genommen haben. So wurde vom MRB die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen¹ ebenso behandelt, wie auch festgestellt, dass an den drei mit 01.05.2004 eingerichteten Erstaufnahmestellen (EAST) eine Besuchsmöglichkeit für die Kommissionen gemäß § 15c SPG besteht und die zuständigen Kommissionen daher beauftragt, die EAST künftig in ihren Beobachtungsbereich einzubeziehen.²

Der Verbesserung der Kooperation mit den Sicherheitsbehörden diene die Teilnahme an zwei Round Tables, und zwar mit der Sicherheitsdirektion Niederösterreich wegen eines Dringlichkeitsberichtes der Kommission OLG Wien 2 zur Asylpraxis bei der BH Gmünd, und einem zur Thematik Suizidprävention³ und die Aufarbeitung des tragischen Todesfalls von Cheibani Wague.⁴ Infolge einer sehr problematischen sicherheitsbehördlichen Überprüfung von einem Ersatzmitglied des Beirates und dem Leiter einer Kommission musste eine Sondersitzung durchgeführt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die eine Analyse der internationalen menschenrechtlichen Standards zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen erstellen wird.⁵

Wie bereits im Jahresbericht 2003 ausgeführt, hat Österreich das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) am 25.09.2003 unterzeichnet. Im Dezember 2004 fand am Völkerrechtsbüro eine Tagung zur Frage der Schaffung der Voraussetzungen der Ratifizierung des OPCAT durch Österreich statt, wobei auch über der Rolle des Menschenrechtsbeirates und den allfälligen Ausbau dieser Einrichtung diskutiert wurde.⁶

Der Menschenrechtsbeirat erhielt im Jahr 2004 sowohl Besuch von einer Delegation des ECRI,⁷ als auch von einer Abordnung des CPT und wurde in den jeweiligen Abschlussberichten positiv erwähnt. Vom CPT wurden auch verschiedene Dienststellen der

¹ S. I.6.3.

² S. I.6.6.

³ S. I.6.7.

⁴ S. I.4.2.1. und I.5.1.

⁵ S. I.4.2.4. und II.2.

⁶ S. I.6.8. und JB 2003, 19f.

⁷ S. I.9.

Sicherheitsexekutive mit Anhalteorten besucht und mit den jeweils örtlich zuständigen Kommissionen des Beirats Verbindung aufgenommen. Der endgültige Bericht des CPT wird nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung eine eingehende Diskussion im Beirat erfahren.⁸

Im Berichtsjahr 2004 wurden **vier Berichte**, nämlich zum "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen", zu „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“, über die Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ und zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ fertig gestellt und veröffentlicht.⁹

Der MRB hat im Berichtszeitraum insgesamt **36 Empfehlungen** an den Bundesminister für Inneres gerichtet¹⁰ und Schwerpunktthemen zu bereits erstatteten Empfehlungen auf ihre Umsetzung hin untersucht. Die umfangreichen Ergebnisse dieser Untersuchungen können im *Beiheft zum Jahresbericht 2004 zur Evaluierungen 2004* nachgelesen werden.

Die Kommissionen des MRB haben insgesamt **443** Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter **92** Polizeianhaltezentren und **6** Mal die durch Inkrafttreten der AsylG-Novelle per 01.05.2004 eingerichteten Erstaufnahmestellen zu Kontrollzwecken besucht.¹¹ Außerdem wurden **46** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien, etc.) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet.¹² Hierbei konnte im allgemeinen festgestellt werden, dass die Sicherheitsorgane professionell und Maß haltend vorgehen, wenngleich im Einzelfall menschenrechtlich bedenkliche Aktionen auch nicht zu übersehen waren.

Neben der Beobachtung und Feststellung menschenrechtlich relevanter Problemlagen war für den Beirat im vergangenen Jahr auch die Neuregelung seiner inneren Organisation von Bedeutung. Da es zum Jahreswechsel 2002/2003 bei der Verlängerung der Werkverträge der Kommissionen Irritationen gegeben hatte, wurden die neuen Werkverträge mit den LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen nur mehr bis 30.06.2004 - mit dem deklarierten Ziel, die Rechtsgrundlage in Zukunft auf einer öffentlich-rechtlicher Basis zu erstellen - abgeschlossen. Der Bundesminister für Inneres nahm mit Wirksamkeit vom 01.07.2004 eine Novellierung der MRB-GO¹³ in die Richtung vor, dass die Leiter und Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag des MRB bestellt werden und ihre Rechte und Pflichten sich aus dieser GO (und nicht mehr aus Werkverträgen) ergeben. Seit 01.01.2005 sind die Mitglieder der Kommissionen daher nunmehr mit öffentlich-rechtlichem Mandat

⁸ S. I.6.4.

⁹ S. I.5.1 bis I.5.4.

¹⁰ S. I.7.

¹¹ S. II.3.1.1.

¹² S. II.3.1.2.

¹³ S. Anhang 2, I.3. und II.1.

bestellt.¹⁴ Nach erfolgter Implementierung der neuen GO des MRB war es in weiterer Folge auch notwendig, die Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommissionen neu zu gestalten.¹⁵

Auf Erläuterungen zum historischen Hintergrund der Etablierung des Beirates, zu den Rechtsgrundlagen, zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des MRB und seiner Kommissionen wird in diesem Bericht nicht mehr näher eingegangen. Sie finden diese Informationen im ersten Tätigkeitsbericht des Beirates betreffend die Jahre 1999 und 2000 oder auf unserer Homepage unter www.menschenrechtsbeirat.at.

Wien, im April 2005

Dr. Erwin FELZMANN

Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

¹⁴ S. I.3.

¹⁵ S. II.1.

Menschenrechtsbeirat

I. Menschenrechtsbeirat

I.1. Allgemeines

Der MRB legt hiermit in seiner zweiten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-Verordnung den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2004 vor.

Durch die seit 01.01.2003 in Kraft getretene Geschäftseinteilung im BMI sind die Geschäftsstelle sowie sämtliche Agenden, die den Beirat betreffen, organisatorisch der Abteilung III/2 (Rechtsangelegenheiten) des BMI zugeordnet.

I.2. Sitzungen

Im Jahr 2004 ist der MRB zu acht Sitzungen (20.01., 02.03., 20.04., 01.06., 06.07., 14.09., 19.10., 30.11.) zusammengetreten. Aufgrund des Antrags von sieben Mitgliedern des MRB wurde zusätzlich am 16.11.2004 eine außerordentliche Sitzung abgehalten. Grund dieser Sitzung war die beabsichtigte Nichtwiederbestellung des bisherigen Leiters der Kommission OLG Wien 1 durch den Minister.¹⁶

Um den gegenseitigen Austausch zwischen Beirat und Kommissionen zu fördern, werden auch die LeiterInnen der Kommissionen zu den MRB-Sitzungen eingeladen, wobei es sich der MRB vorbehält, zu einzelnen Tagesordnungspunkten interne Beratungen durchzuführen.

I.3. Neue Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates

Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO) BGBl. II Nr. 395/1999 idF. BGBl. II Nr. 260/2004

Angesichts der Probleme bei der Verlängerung der Werkverträge der Kommissionen Anfang 2003 und entsprechend des Ergebnisses der Klausurtagung vom 9. Mai 2003¹⁷ und des gemeinsamen Treffens der Kommissionen am 13. und 14. Juni 2003 in Salzburg hat der Menschenrechtsbeirat gegenüber dem Bundesministerium für Inneres seinen Wunsch unterbreitet, die Verträge für die Mitglieder und LeiterInnen der Kommissionen auslaufen zu lassen und statt dessen eine verwaltungsrechtliche Regelung einzuführen.

Das Ministerium hat diesbezüglich ebenfalls signalisiert, dass eine verwaltungsrechtliche Niederschreibung der Tätigkeit der Kommissionen auch positiv bewertet werden würde.

¹⁶ S. dazu auch I.4.2.4., I.7.11. und II.2.

¹⁷ Vgl. JB 2003, 17f.

Nachdem zuerst eine Novelle des SPG angedacht worden war, hat man sich seitens des BMI doch für die Novellierung der Geschäftsordnung des MRB (MRB-GO) aus dem Jahr 1999 entschlossen.

Die AG Kommissionen des Beirats (s. I.4.1.1.) befasste sich am 20.04.2004 im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens mit dem Entwurf des BMI. Dabei wurden noch wesentliche Punkte ergänzt und abgeändert, welche vom MRB zur Kenntnis genommen und dem BMI als Stellungnahme des MRB übermittelt worden ist.

Wesentliche vom Beirat reklamierte Punkte betrafen

- die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses im Beirat,
- das selbständige Tätigwerden der Kommissionen unter Aufsicht des Menschenrechtsbeirates,
- ein Rotationssystem indem die Hälfte der Mitglieder der Kommissionen nur auf zwei Jahre bestellt werden,
- die Festlegung der Pauschalierung der Honorare und deren Koppelung an die Gehaltssteigerungen der Beamten sowie
- die weitere Beibehaltung von Verträgen hinsichtlich der Sekretariatskosten.

Ein direkter Dissens mit dem Entwurf des BMI war in dieser Stellungnahme nur hinsichtlich der Befangenheitsklauseln zu vermerken, die seitens des BMI letztendlich aber nicht abgeändert worden sind.

Noch vor dem Inkrafttreten kam es zu einem abschließenden Treffen zwischen dem BMI und einer Delegation des MRB, wo mit Ausnahme der Befangenheitsbestimmungen noch gemeinsame Abstimmungen erfolgten. Für die Zeit vom Vertragsende bis zur neuen Bestellung der LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen (vom 01.07.2004 – 31.12.2004) wurde in der GO eine Übergangsbestimmung eingeführt.

(Ausführungen zu „Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommissionen 2004“ und zu den „Sekretariatskosten – weitere Vertragsgestaltung“, s. II.1.)

I.4. Arbeitsgruppen (AG)

Im Berichtszeitraum bestanden bzw. wurden **4** ständige und **6** berichtsbezogene AG eingerichtet:

I.4.1. Ständige AG

I.4.1.1. AG Kommissionen

Im Berichtszeitraum fanden am 20.04.2004, am 02.09.2004 und am 30.11.2004 Sitzungen der AG Kommissionen statt.

Im Mittelpunkt der ersten Sitzung stand die Befassung mit dem Entwurf des BMI hinsichtlich der vorgesehenen neuen Fassung der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (s. I.3.) Die umfangreiche Stellungnahme wurde vom Beirat zur Kenntnis genommen und an das BMI übermittelt.

Mit der in der Folge der Novellierung der Geschäftsordnung notwendigen Neuerstellung der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen (ua. mussten die Bestimmungen der bisherigen Werkverträge in die Richtlinie eingearbeitet werden) beschäftigte sich die Arbeitsgruppe in ihrer zweiten Sitzung. In der Sitzung des MRB am 14.09.2004 legte die AG den Richtlinienentwurf vor. Nach geringfügigen Abänderungen beschloss der Beirat das Ergebnis einstimmig (s. II.1.).

In der letzten Sitzung des Berichtsjahres schließlich standen die Aufträge für die AG „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“, die Einsetzung des Leiters dieser AG (s. I.4.2.5.), Kritik an den Recherchemethoden der Kommissionen und die Neuordnung der Sekretariatskosten für die nächsten vier Jahre im Mittelpunkt.

I.4.1.2. AG Planung

Die AG Planung wurde bereits im Jahr 2000 mit dem Ziel eingesetzt, auf der Basis einer systematischen Analyse relevanter Themenbereiche, Vorschläge zu erstatten, welche Fragen vom Beirat auf Grund immanenter Defizite und hoher Brisanz vordringlich bearbeitet werden sollten. Die Einsetzung dieser AG wurde als notwendig erachtet, um neben der Aufarbeitung von Themen, die auf Grund aktueller Ereignisse aufgegriffen werden, die Arbeitsweise des Beirates pro-aktiv zu gestalten.

Im Berichtszeitraum wurde die AG Planung erneut beauftragt, einen Themenkatalog mit Vorschlägen zu erstellen, welche Schwerpunkte seitens des Beirates ab September 2004 prioritär aufgegriffen werden sollten.

Die Erstellung des Themenkatalogs basiert auf einer systematischen Auswertung der Einzel- und Quartalsberichte der Kommissionen, der Ergebnisse aus den Sitzungen des MRB und der gemeinsamen Treffen von Kommissionen und Beirat sowie aus einer aktuellen Zusammenschau menschenrechtlich relevanter Themenbereiche.

Die herausgegriffenen Themenkomplexe wurden in „strukturell-organisatorische Themen“ und „menschenrechtliche Sachthemen“ unterteilt. Nach Maßgabe der personellen Ressourcen sollen die mit hoher Priorität versehenen Themenkomplexe im Laufe dieses Arbeitsjahres aufgearbeitet werden. Bereits eingesetzt wurde die Arbeitsgruppe Umgang mit Misshandlungsvorwürfen, die eine Methodik bezüglich der Monitoring Tätigkeit der Kommissionen im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen entwickeln soll (s. I.4.2.5.).

I.4.1.3. AG Haftstandards

Nachdem dem Beirat im Oktober 2002 seitens der Kommissionen ein Katalog von Mindeststandards für Anhaltebedingungen übermittelt wurde, beschloss er eine Bearbeitung von Haftstandards vorzunehmen und eine AG einzusetzen. Die Aufgabe der AG besteht darin, den in Österreich relevanten Anhaltstandard festzustellen und den Kommissionen, als Orientierungshilfe für ihre Besuche bei Sicherheitsdienststellen, ein Arbeitspapier zur Verfügung zu stellen.

Die AG Haftstandards hat sich im Berichtszeitraum zu vier Sitzungen getroffen (18.05., 30.06., 01.10., 18.10.).

Der in der Sitzung des MRB vom 28.10.2003 vorgestellte Entwurf „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“, der zu jedem einzelnen Punkt des Haftstandard-Kataloges (wie Größe der Zelle, Lage der Zelle, sanitäre Einrichtungen etc.)

- nationale gesetzliche Regelungen,
- internationale Rahmenbedingungen und
- Entwicklungsperspektiven

beinhaltet, wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommissionen überarbeitet und in der Folge den Kommissionen und dem BMI im Frühjahr 2004 zur Verfügung gestellt und auch auf der Homepage des MRB veröffentlicht. Um eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von den Kommissionen beobachteten Problemkreise zu den einzelnen Punkten des Haftstandardkatalogs zu erstellen, erfolgte außerdem die Auswertung von rund 1.150 Kommissionsberichten aus den Jahren 2000 bis 2003. Das Dokument wird bei Änderungen, seien sie gesetzlicher Natur oder durch die Ergänzung des Punktes „Internationale Standards“ oder durch die Einbeziehung aktueller Literatur, mindestens aber einmal jährlich aktualisiert.

In den Sitzungen des MRB vom 20.03. und 01.06.2004 wurden auf Anregung der AG Haftstandards zu verschiedenen Punkten, wie zur Anpassung einer „Anhalteordnung neu“ an CPT-Standards bzw. zur Einsetzung einer gemischten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mindeststandards der Anhaltebedingungen, Empfehlungen an den Minister gerichtet.¹⁸

In der Folge hat sich die AG zu zwei weiteren Sitzungen zur Erarbeitung einer Standortbestimmung bzgl. Schubhaft getroffen. Das von der AG erarbeitete Papier zur Schaffung eines speziellen, nur für die Schubhaft genützten Anhaltezentrum und zum weiteren Ausbau von „offenen Stationen“ bzw. des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ wurde – da keine gesetzlichen Grundlagen bestehen - nicht in den Bericht „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ aufgenommen, sondern dem BMI zur Verfügung gestellt und betreffend dieser Punkte Empfehlungen an den Bundesminister gerichtet.¹⁹

Vom Minister (Dr. Ernst Strasser) wurden die Empfehlungen des MRB zur Schaffung eines Schubhaftzentrums grundsätzlich positiv aufgenommen und zugesichert, diese in die Planung einfließen lassen zu wollen. Auch Bundesministerin Prokop hat sich anlässlich der von ihr am 01.03.2005 besuchten Sitzung des Menschenrechtsbeirates zur Frage von Schubhaftzentren grundsätzlich positiv geäußert und darauf hingewiesen, dass diese Frage auch im Zuge der Vollziehung des Asylgesetzes 2005 zu regeln sein wird.

I.4.1.4. AG Evaluierung

Aufgrund der Wichtigkeit eines begleitenden Follow-up der Arbeit des Beirates war im Jahr 2003 die AG Evaluierung als ständige Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Ziel der AG in diesem Berichtszeitraum war es, den Umsetzungsstand sämtlicher bis 31.12.2002 ergangener Empfehlungen des MRB zu evaluieren. Dazu wurden quartalsweise bestimmte thematische Schwerpunkte festgelegt und sowohl die Kommissionen um ihre Beobachtungen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen ersucht, als auch das BMI zu seinen konkreten Umsetzungsmaßnahmen befragt. Insgesamt fanden im Berichtszeitraum vier AG-Sitzungen statt (11.02., 19.04., 25.08., 29.11. 2004). Die Ergebnisse im Detail finden sich im Beiheft „*Evaluierung 2004 – Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen*“ zu diesem Jahresbericht. (S. dazu auch Umsetzung der Empfehlungen I.8.).

¹⁸ S. I.7.1. und I.7.6.

¹⁹ S. I.7.1.10.

I.4.2. Berichtsbezogene AG

I.4.2.1. AG Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen – Fixierungsmethoden/lagebedingter Erstickungstod

Die bereits im September 2003, in der Folge des tragischen Todesfalls von Cheibani Wague eingesetzte AG²⁰ schloss ihre Arbeiten im Februar 2004 ab und legte ihren Berichtsentwurf dem Beirat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 02.03.2004 vor. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt jedoch in Kürze zu erwartenden diesbezüglichen UVS-Entscheidung beschloss der Beirat, diese noch abzuwarten um allfällige Ergebnisse noch in den Bericht einfließen zu lassen. Nach Einarbeitung der Ergebnisse des UVS-Bescheids und einer abschließenden Redaktionssitzung der AG beschloss der MRB den Bericht in der Sitzung am 20.04.2004 mit Einstimmigkeit.²¹

I.4.2.2. AG Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive

Am 13.10.2003 hat die AG die vom Internationalen Zentrums für Kulturen und Sprache vorgelegte Studie über den „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ beraten und einen Abschlussbericht samt sechs Empfehlungen an den MRB vorgelegt, der in der Sitzung des MRB vom 02.03.2004 beschlossen und auch auf der homepage des MRB veröffentlicht wurde. Die Empfehlungen enthielten vor allem das Ersuchen, die Sicherheitsakademie im BMI mit der Studie zu befassen.²²

I.4.2.3. AG menschenrechtliche Schulung in der Sicherheitsexekutive

Die AG Schulungen wurde zu Beginn 2003 eingerichtet und erhob in einem ersten Schritt die seitens der SIAK angebotenen Schulungsmaßnahmen zu menschenrechtlichen Schulungen in der Sicherheitsexekutive. Auf Grund der Neuentwicklung des menschenrechtlichen Schulungskonzepts des BMI wurden die Schritte der Implementierung dieses Konzepts abgewartet. Weiters wurde ein Workshop mit VertreterInnen von BMI, SIAK und NGOs abgehalten, um Möglichkeiten der weiteren Implementierung des menschenrechtlichen Strukturkonzepts in der Grund- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive sowie der Kooperation mit dem Beirat zu erörtern. Auf der Basis der bisherigen Arbeiten wird nunmehr in Form eines Berichtes an den Beirat eine Gesamtanalyse der Menschenrechtbildung in der Sicherheitsexekutive, auch im Hinblick auf die Bedeutung innerhalb der Gesamtorganisation, durchgeführt.

²⁰ S. dazu JB 2003, 13ff.

²¹ S. I.5.1.

²² S. I.5.3. und I.7.2.

I.4.2.4. AG MenschenrechtsverteidigerInnen

Anlässlich der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen gegen ein Ersatzmitglied des Beirates und den Leiter einer Kommission und der in diesem Zusammenhang abgehaltenen Sondersitzung am 16.11.2004, hat der Beirat eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese hat das Mandat, eine Analyse von Problemen zu erstellen und Vorschläge zum Thema des sicherheitsbehördlichen Verfahrens im Falle von Ermittlungen gegen Personen, die Aufgaben im Bereich des Menschenrechtsschutzes wahrnehmen, insbesondere Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen, Angehörige von Menschenrechtsorganisationen und rechtsberatenden Berufen sowie von Amtswaltern im System des Menschenrechtsschutzes, zu erstellen.

Die Arbeitsgruppe ist derzeit damit befasst, an Hand der Chronologie dieser Ereignisse die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen mit internationalen menschenrechtlichen Standards zu MenschenrechtsverteidigerInnen in Beziehung zu setzen, um daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Der Bericht der Arbeitsgruppe wird für die erste Hälfte 2005 erwartet.

I.4.2.5. AG Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Da seitens der Kommissionen immer wieder über Schwierigkeit berichtet wurde, Verdachtsmomenten in Bezug auf Übergriffe nachzugehen und die Frage der Erhebung von polizeilichen Misshandlungen auch im Beirat wiederholt Gegenstand der Diskussion war, schlug die AG Planung in ihrem Bericht für die Sitzung des MRB am 19.10.2004 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Umgang mit Misshandlungsvorwürfen vor. Bestandteil der präventiven Funktion von Monitoring-Einrichtungen sei es, derartigen Menschenrechtsverletzungen einerseits durch unangekündigte Besuche an Anhalteorten, andererseits durch das Erheben und die Beseitigung menschenrechtlicher Defizite künftig entgegenzuwirken. Um dem gerecht werden zu können, bedürfe es insbesondere im Umgang mit Misshandlungsvorwürfen der Entwicklung einer besonderen Methodik. Noch in der Sitzung am 19.10.2004 beschloss der Beirat die Einsetzung der AG „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“ als Ausschuss der AG Kommissionen.

Ziel der AG ist es, unter Beiziehung externer ExpertInnen (wie beispielsweise vom CPT) und bereits vorhandener internationaler Richtlinien bis Herbst 2005 eigene Guidelines für den Zugang zu und den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen zu entwickeln und diese den Kommissionen in Form eines Handbuchs oder Trainings zur Verfügung zu stellen. Daneben wird versucht, über die Auswertung von Statistiken und die Zusammenarbeit mit einigen NGOs ein möglichst aussagekräftiges Gesamtbild über Misshandlungsvorfälle in

Polizeigewahrsam in Österreich zu erhalten. In diesem Zusammenhang hat die Kommission OLG Linz ab dem ersten Quartal 2005 quasi im Pilotversuch damit begonnen, Besuche in Justizanstalten durchzuführen, um U-Häftlinge über ihre Behandlung während der Anhaltung durch die Sicherheitsexekutive zu befragen. Dies im Einverständnis mit der jeweiligen Leitung der Justizanstalt sowie den UntersuchungsrichterInnen. Bereits angedacht, inhaltlich aber noch offen ist auch die Erstattung von Empfehlungsvorschlägen der AG an den MRB.

I.4.2.6. AG Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen

Anlässlich des Verlaufs eines Polizei- und Rettungseinsatzes in der Nacht zum 15.07.2003, bei dem der mauretische Staatsbürger Cheibani Wague zu Tode kam, befasste sich der MRB mit jenen menschenrechtlich relevanten Faktoren, die ursächlich oder sonst in einem Zusammenhang mit diesem Todesfall stehen könnten, wie die verhältnismäßige Ausübung exekutiver Zwangsgewalt vor allem in Situationen, in denen Widerstand gegen eine rechtmäßige Amtshandlung geleistet wird.²³

Die AG Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen untersuchte an Hand des tragischen Todesfalles von Cheibani Wague die davor ausgeklammerte Frage, welche Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflichten aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten seitens des Staates nach erfolgten Menschenrechtsverletzungen bestehen. Dabei wurde sowohl auf den Umfang der Mitwirkung der Behörde bei der Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen Bedacht genommen, als auch auf das Selbstbeichtigungsverbot der amts handelnden BeamtInnen (Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare*). Weiters beleuchtet wurden die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Untersuchung sowie die Formen der Wiedergutmachung und die Frage, auf welche Weise Menschenrechtsverletzungen in Zukunft verhindert werden können.

In Form von zwei Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres wurde vor allem auf die Sensibilität bei öffentlichen Äußerungen von Verantwortungsträgern in Fällen von Misshandlungsvorwürfen und der Notwendigkeit der Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsorgans von Vorwürfen unrechtmäßiger Ausübung staatlicher Zwangsgewalt hingewiesen.²⁴

Mit dem Bericht „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen – Menschenrechtliche Analyse des Umgangs des Staates mit Menschenrechtsverletzungen an Hand des Falles Cheibani Wague“²⁵ wurde das Thema der Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beim Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt fortgesetzt und abgerundet. Die menschenrechtlichen Kernfragen – wie werden

²³ S. I.5.1. Bericht über den „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problem-situationen“.

²⁴ S. I.7.8.

²⁵ S. I.5.2.

Menschenrechtsverletzungen vermieden und was soll im Falle von stattgefundenen bzw. behaupteten Menschenrechtsverletzungen geschehen? – sind als Eckpfeiler bei der Untersuchung der strukturellen Ursachen menschenrechtlicher Defizite anzusehen.

I.5. Berichte des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Berichtszeitraum vier Berichte zu „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“, zu „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“, über die Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ und zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ fertig gestellt und veröffentlicht.

Die Berichte des MRB samt den dazu beschlossenen Empfehlungen sind auf der Website des Beirats unter www.menschenrechtsbeirat.at veröffentlicht.

I.5.1. Bericht des MRB „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“

In einer Pressekonferenz am 29.04.2004 präsentierte der MRB seinen aus Anlass des Todes von Cheibani Wague entstandenen und in der Sitzung vom 20.04.2004 beschlossenen Bericht „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ samt Empfehlungen²⁶ an den Bundesminister für Inneres.

Der Bericht stellt eingangs die internationalen und innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes polizeilicher Zwangsgewalt dar. Daran anschließend wird in einem medizinischen Teil eingehend das Phänomen des lagebedingten Erstickungstodes beleuchtet und auf mit der Anwendung bestimmter Fixierungstechniken verbundene Risikofaktoren, aber auch auf die Anzeichen für das Vorliegen einer Gefährdungssituation eingegangen. Eine ausführliche Darstellung erfährt die Erlasslage in Bezug auf die Schulungen der Sicherheitsorgane. Diesbezüglich anerkennt der MRB die neueren Entwicklungen in der Aus- und Fortbildung der ExekutivbeamtInnen, weist jedoch darauf hin, dass dem Phänomen des lagebedingten Erstickungstodes in den bisherigen Schulungsmaßnahmen nicht ausreichend Beachtung geschenkt wurde. Zur Internalisierung der gelernten Fähigkeiten wird die Wiederholung von Schulungen in angemessenen Abständen als notwendig erachtet. Im Hinblick auf den Umgang mit psychisch kranken Personen bzw. Angehörigen sozialer Randgruppen empfiehlt der MRB die Ausdehnung bereits bestehender Schulungskonzepte ebenso, wie die Durchführung von Seminaren mit

²⁶ S. I.7.4. und I.9. (Neue Schriftenreihe des MRB).

verpflichtender Teilnahme und die Teilnahme größerer Teile von Dienstgruppen, Einheiten oder Streifenteams.

Den Hauptteil des Berichts bildet eine Analyse von zehn in- und ausländischen Fällen der vergangenen Jahre, in welchen es zu einer Eskalation der Amtshandlung gekommen war und problematische Fixierungen zum Einsatz gelangten bzw. stark emotionalisierte Personen betroffen waren. Trotz der Verschiedenheit der Sachverhalte konnten zahlreiche, für den Verlauf von Amtshandlungen entscheidende Gemeinsamkeiten bzw. Parallelen und „Knackpunkte“ aufgezeigt werden. Der Bogen spannt sich dabei von der Kenntniserlangung eines Sachverhalts über Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung und den Umgang mit Informationen von Außenstehenden bis hin zum Umgang mit Stresssituationen, zur Überprüfung der Vitalfunktionen und zur Frage des Abbruchs einer Zwangsmaßnahme.

Den Erwägungen des Beirats zu den genannten Punkten folgen konkrete Empfehlungen an den BMI. So wird unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips empfohlen, der Abwägung zwischen der Durchsetzung einer Amtshandlung – insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt – und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation mehr Beachtung zu schenken, was im Einzelfall auch zu einer Innehaltung, einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder einem Abbruch der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchführung führen könne. Betont wird auch die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Vitalfunktionen fixierter Personen und einer verstärkten Sensibilisierung der BeamtInnen dafür, dass heftige und unkontrollierte Abwehrbewegungen vielfach schon Gefährdungszeichen eines lagebedingten Erstickungstodes darstellen können und nicht als weiterer Widerstand missverstanden werden dürfen. Nach Ansicht des Beirats sollten künftig auch die maßgeblichen Umstände von durchgeführten Fixierungen in Bauchlage sorgfältig und ausführlich dokumentiert werden.

Den Bericht abschließend wird die Nachbereitung von Einsätzen untersucht, wobei dies sowohl die Ebene der individuellen psychologischen Betreuung betroffener BeamtInnen als auch die Durchführung einer objektiven und systematischen Evaluierung betrifft. Hinsichtlich der psychologischen Betreuung nach Schusswaffengebrauch und anderen traumatischen Ereignissen empfiehlt der MRB verstärkte Bemühungen, um ihre Akzeptanz bzw. Inanspruchnahme weiter anzuheben. In Bezug auf die Evaluierung betont der Beirat den Zweck einer derartigen systematischen Analyse, nämlich das Lernen aus nicht befriedigend verlaufenen Amtshandlungen für künftige ähnlich gelagerte Sachverhalte. Eine Evaluierung sollte nach Auffassung des MRB nach allen deutlich eskalierten Amtshandlungen, jedenfalls aber in den Fällen durchgeführt werden, die eine schwere physische Beeinträchtigung der von der Amtshandlung betroffenen Person nach sich gezogen haben.

I.5.2. Bericht Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen – „Menschenrechtliche Analyse des Umgang des Staates mit Menschenrechtsverletzungen an Hand des Falles Wague

Der Menschenrechtsbeirat befasste sich im Rahmen seines Berichts Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen an Hand des Falles Wague mit den Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflichten des Staates im Falle von Menschenrechtsverletzungen. Ausgangspunkt sind die Verpflichtungen des Staates in Bezug auf Menschenrechte, die neben deren Achtung auch die Gewährleistung umfassen. Im Falle von Menschenrechtsverletzungen wird unter dem Titel Recht auf Rechtsschutz eine Verpflichtung des Staates angenommen, Maßnahmen zur Aufklärung, zur Hintanhaltung weiterer Verletzungen sowie Wiedergutmachung gegenüber den Opfern zu setzen. Der verfahrensrechtlichen Komponente des Rechts auf Rechtsschutz wird durch die Gewährleistung eines wirksamen und rechtsstaatlichen Verfahren zur Untersuchung und Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen entsprochen.

Erleidet jemand in Polizeigewahrsam Verletzungen, so trifft den Staat die Verpflichtung, in schlüssiger Weise zu klären, wie diese Verletzungen zu Stande gekommen sind. Ein Verweis auf das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens genügt in Bezug auf die staatliche Aufklärungspflicht nicht, viel mehr bestehen unterschiedliche Ebenen:

- Die strafrechtliche Ebene zur Klärung der individuellen Verantwortlichkeit,
- die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung im Rahmen des UVS Verfahrens sowie
- auf der Basis der Dienstvorschriften die Beurteilung des Verhaltens im Hinblick auf disziplinarrechtliche Konsequenzen.

Eine Verknüpfung zwischen der behördlichen, der individuellen und der dienstrechtlichen Ebene kann / muss aber nicht notwendiger Weise gegeben sein. Besteht jedoch die Möglichkeit, dass Aussagen, die im Rahmen des UVS Verfahrens getätigt wurden im Strafverfahren verwertet werden, ist der Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* auch in Bezug auf Zeugenaussagen im Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung anzuwenden. Unter die besondere Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Staates für Geschehnisse in seinem Wirkungsbereich fällt aber auch eine Verschiebung der Beweislast bei mutmaßlichen Übergriffen.

Ein Kriterium für die Wirksamkeit einer Untersuchung im Sinne des Rechts auf Rechtsschutz ist die Unabhängigkeit. Darunter wird nicht nur eine hierarchische und institutionelle Unabhängigkeit verstanden, sondern auch eine tatsächliche; daher sollte die untersuchende Einheit nicht der selben Weisungsbefugnis (same chain of command) unterliegen wie die untersuchte.

Den staatlichen Verantwortungsträgern empfiehlt der Beirat, bei öffentlichen Äußerungen im Zusammenhang mit Fällen von Misshandlungsvorwürfen ein hohes Maß an Achtsamkeit einzuhalten, um jeden Anschein der Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung in jegliche Richtung zu vermeiden.²⁷

I.5.3. Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ und Bericht des MRB über die Studie

Unter der wissenschaftlichen Beratung von Univ. Prof. Dr. Ruth Wodak und Univ. Prof. Dr. Rudolf de Cillia vom Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien führte das Internationale Zentrum für Kulturen und Sprachen (IZKS) im Auftrag des MRB²⁸ mit den beiden wissenschaftlichen MitarbeiterInnen Dr. Angelika Brechelmacher und Mag. Andreas Gstettner die Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ durch. Für die Projektleitung und Empfehlungen zeichnen Mag. Susanne Gratzl-Ploteny und Mag. Maria Hirtenlehner verantwortlich.

Es wurden zwei wesentliche Aspekte analysiert:

- a) einerseits die Sprache amtshandelnder Personen, die in ca. zwei Drittel der schriftlichen Beschwerden kritisiert oder zumindest thematisiert worden war;
- b) andererseits die Sprache des internen Schriftverkehrs, mit dem innerhalb der Behörde die Beschwerden aufgearbeitet wurden.

I.5.4 Bericht zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“

Seit Ende der 80er-Jahre kam es infolge politischer und wirtschaftlicher Konflikte in den verschiedensten Ländern zu einem enormen Anstieg von Flucht- und Migrationsbewegungen in Richtung Westeuropa und somit auch nach Österreich. Da es im Zuge dessen auch zu einem deutlich spürbaren Anstieg fremdenpolizeilicher Amtshandlungen und von so genannten Schubhaften, die bis zu 6 Monate dauern können, kommt, gilt es die Schwierigkeit zu bewältigen, dass die Schubhaft - welche nur zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit dient - in historisch gewachsenen *Gefängnissen* und nicht in Gebäuden, welche speziell für diesen Zweck konzipiert wurden, vollzogen wird.

Daraus resultierend kommt dem BMI und den nachgeordneten Dienststellen eine sehr hohe Verantwortung zu, für Anhaltungen, die dem reinen Sicherheitszweck dienen und keinen Strafcharakter aufweisen, entsprechende Standards zu gewährleisten. Da der MRB vornehmlich auch die Aufgabe hat, die Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen

²⁷ S. I.7.8.

²⁸ Vgl. I.4.2.2.

zu beobachten, hat er aufgrund von Berichten seiner Kommissionen mehrere Empfehlungen an den BMI gerichtet. Da sich infolge der Beobachtungen der Kommissionen herausgestellt hat, dass es zweckmäßig wäre, den status quo der Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu erheben und sodann den Versuch zu unternehmen, den zukünftigen Beurteilungen einheitliche Haftstandards zugrunde zu legen, wurde vom MRB die Erstellung eines Haftstandard-Katalogs beschlossen.

Im Bericht „Anhaltebedingungen in den Hafträumen der Sicherheitsbehörden“ werden die Bereiche

- Anhaltebedingungen (Lage, Größe, Ausstattung und Zustand der Zelle, Belüftung, Lichtverhältnisse, sanitäre Einrichtung und Selbstgefährdungsmöglichkeiten),
- Bekleidung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Bewegung im Freien, Verpflegung, Rauchen und Körperpflege (Duschmöglichkeiten, Toilette, Versorgung mit Hygieneartikeln) und
- Kontakt nach außen (Verständigungsmöglichkeiten, Beiziehung von DolmetscherInnen, Beiziehung von Rechtsbeiständen, Telefongespräche, Briefverkehr und Besuche)

dergestalt aufgezeigt, als zu jedem dieser Punkte

- *nationale gesetzliche Bestimmungen* (ua. AnhO, Verwahrungsvorschrift, VStG 1991, Bundesgendarmerie-Richtlinien für Bau- und Mietangelegenheiten) und relevante Entscheidungen des EGMR, VfGH, VwGH und der UVS,
- *internationale Rahmenbedingungen* der Anhaltung (ua. Empfehlungen des CPT, Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN) und
- *Entwicklungsperspektiven* (ua. relevante Empfehlungen des MRB und deren Umsetzungsstand seitens des BMI; Anregungen aus dem Workshop zum Thema Haftstandards anlässlich des gemeinsamen Treffens des MRB und seiner Kommissionen [13./14.06.2003, Salzburg], Empfehlungen der Tagung „Zukunft der Schubhaft“ [07./08.06.2001, Wien])

eingearbeitet wurden.

Dieser Bericht wurde sowohl den Kommissionen als Arbeitspapier für ihre Besuchstätigkeit als auch dem BMI als Beitrag zur Diskussion einer „Anhalteordnung neu“ zur Verfügung gestellt.²⁹

²⁹ S. dazu auch die Empfehlungen des MRB, I.7.1., I.7.6. und I.7.10.

I.6. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen

I.6.1. Erlass des BMI zur Akteneinsicht und Auskunftspflicht bei der Sicherheitsexekutive

Wie bereits im JB 2003 ausführlich dargestellt, kam es infolge des tragischen Todesfalls von Cheibani Wague und daraufhin im Zuge von Recherchen der Kommission OLG Wien 2 beim BIA zur Verweigerung der Einsichtnahme in die Aktenlage. Als Begründung wurde angeführt, dass es sich um einen Gerichtsakt handeln würde und Akteneinsicht nur auf Anordnung der zuständigen Untersuchungsrichterin gewährt werden könne. Vom MRB wurde dazu in einer außerordentlichen Sitzung eine Erklärung abgegeben, und in diesem Zusammenhang auch auf seine verfassungsmäßig gewährleisteten Kompetenzen und seine gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit zur Akteneinsicht gemäß § 15 a ff SPG hingewiesen und eine entsprechende Empfehlung an den Minister gerichtet.³⁰

In der Sitzung des MRB am 02.03.2004 wurde auf einen Erlass des BMI vom 22.01.2004 (GZ 61.183/490-II/1/03) hingewiesen, in welchem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgehalten wird, dass dem MRB grundsätzlich in alle Akten (also auch in jene, in welchen die Sicherheitsexekutive im Dienste der Strafjustiz tätig wird) Einsicht zu gewähren ist. Ausnahmen gibt es nur hinsichtlich „konkreter Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft gegen bestimmte Personen“. In diesen Fällen wäre die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ebenfalls geregelt ist auch die Unterstützungspflicht der Sicherheitsexekutive beispielsweise bei der Erstellung von Kopien anlässlich der Akteneinsicht. In einem korrespondierenden Erlass hat auch das Bundesministerium für Justiz die Gerichte und Staatsanwaltschaften dahingehend informiert (Zl. 15.103/13-II.3/2004, 26.01.2004), dass *„im Fall eines (entsprechend begründeten) Verlangens des MRB oder einer seiner Kommissionen gemäß § 82 StPO die Akteneinsicht im Regelfall zu bejahen sein werde“* und eine Einschränkung der Akteneinsicht nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht komme. Auch in diesem Fall wird auf die Möglichkeit der Anonymisierung personenbezogener Daten hingewiesen.

I.6.2. Round Table über die Problematik der Behandlung von Flüchtlingen durch die BH Gmünd

Einer Empfehlung des MRB folgend³¹ fand am 30.03.2004 in St. Pölten in den Räumlichkeiten der Sicherheitsdirektion Niederösterreich (in der Folge: SID NÖ) ein Round Table zur Problematik der Behandlung von Flüchtlingen durch die BH Gmünd statt.

³⁰ Vgl. JB 2003, 22ff. und 29.

³¹ S. I.7.3.

Als BehördenvertreterInnen nahmen ua. der Sicherheitsdirektor von NÖ Dr. Prucher und dessen Fachreferent Dr. Anerinhof, und VertreterInnen der BH Gmünd, als VertreterInnen des Menschenrechtsbeirates ua. der Vorsitzende Dr. Felzmann, der Leiter der Kommission OLG Wien 2, Univ. Prof. Dr. Nowak sowie weitere Mitglieder des Beirates, der Kommission und der Geschäftsstelle, teil. Seitens des BMI waren Dr. Schwenter, Dr. Schrefler König und OR Ruscher als Verantwortliche für die zuständigen Abteilungen ebenfalls anwesend. SL Dr. Thanner moderierte die Veranstaltung.

Ausgangspunkt des Treffens waren mehrere Dringlichkeitsberichte,³² welche die Kommission OLG Wien 2 über die menschenrechtswidrige Praxis bei der Entgegennahme von Asylanträgen durch die BH Gmünd erstellt hatte. Entsprechend dem Leiter dieser Kommission hatte sich dieser Verdacht bei einem weiteren Besuch bestätigt. Auch durch andere Hinweise wie zB. durch die Beobachtung von Einvernahmen, Berichten von befragten Fremden, Stellungnahmen des UNHCR sowie bei Durchsicht aktueller Statistiken sei davon auszugehen, dass eine rechtswidrige Vorgehensweise vorliege.

Folgende Themen wurden seitens der Kommission OLG Wien 2 konkret angesprochen:

- Information über die Auswirkungen der Art. 15a B-VG Vereinbarungen hinsichtlich der Bundesbetreuung (s. I.6.3);
- Verifizierung des Eindrucks, dass auf Flüchtlinge (insbesondere TschetschInnen) Druck ausgeübt werde, damit kein Asylantrag gestellt oder ein gestellter Asylantrag wieder zurückgenommen werde. Beispielsweise durch dramatische „Beschreibungen der Situation in Traiskirchen“ bzw. das Inaussichtstellen der Trennung der Familienmitglieder (Ankündigung, dass Männer in Schubhaft genommen werden würden; Vermittlung des Eindrucks, dass Asylanträge chancenlos seien);
- Stärkere Beachtung und Wertung des Art. 8 EMRK;
- Problem der nicht ausreichenden Einräumung der Möglichkeit der Asyl-Antragstellung im Fragebogen der BH Gmünd;
- Problem der Verzahnung des Fremden- und Asylrechtes bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Verhängung von Aufenthaltsverbot bzw. Schubhaft), zB. Schubhaftverhängung, wenn eine Aufenthaltserlaubnis besteht;
- Anhaltebedingungen am GÜP Gmünd.

Seitens der Behördenvertreter wurden ua. folgende Argumente aufgeworfen:

- die BH Gmünd würde bereitwillig mit der Kommission zusammenarbeiten, fühle sich aber von ihr nunmehr instrumentalisiert;
- der UVS Niederösterreich bestätige die Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise der SID NÖ;

³² S. II.3.2.2.

- viele Flüchtlinge würden Österreich auch aufgrund der Sozialleistungen auswählen ohne überhaupt Flüchtlingsstatus zu haben;
- viele Flüchtlingsfamilien würden sich falsch deklarieren.

Inhaltlich wurden nachstehende Positionen von der SID festgehalten:

- ab 01.05.2004 könnten wegen Mittellosigkeit grundsätzlich keine Aufenthaltsverbote mehr verhängt werden. Die SID NÖ werde dies ab sofort nicht mehr machen;
- bei entsprechenden Voraussetzungen dürfe trotz Art. 8 EMRK die Familie getrennt werden;
- gemäß VwGH dürfe sogar bei aufrechter Bundesbetreuung ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind;
- § 3 Abs. 2 Asylgesetz stelle eindeutig klar, dass die Initiative bei der Stellung des Asylantrages vom Flüchtling ausgehen müsse;
- die Umgehung der Grenzkontrolle sei laut VwGH als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bewerten;
- in der Gendarmeriedienstvorschrift sei die verpflichtende Führung eines Anhaltebuches nicht vorgesehen. Es genüge daher auch die am GÜP Gmünd geführte Lose-Blatt-Sammlung;
- grundsätzlich müssten Flüchtlinge vor der Stellung eines Asylantrages nicht schriftlich einvernommen werden.

Die TeilnehmerInnen einigten sich auf folgende Punkte:

- zwischen dem Leiter der Kommission OLG Wien 2, Univ. Prof. Dr. Nowak und Sicherheitsdirektor Dr. Prucher wird ein „heißer Draht“ eingerichtet;
- innerhalb des nächsten halben Jahres sollen die TeilnehmerInnen erneut zusammenkommen, um über die Auswirkungen, der ab 01.05.2004 geltenden Änderungen, auf die Fremdenrechtspraxis in Niederösterreich zu diskutieren;
- seitens der SID NÖ werden künftig keine Aufenthaltsverbote wegen Mittellosigkeit verhängt – jeder Einzelfall wird genau geprüft (bei Straffälligkeit oder bei Zurückschiebung gilt dies selbstredend nicht);
- seitens der SID NÖ wird versucht, die Familientrennung hinten zu halten - sofern nicht das Bestehen einer Familie vorgetäuscht worden ist oder die Bekanntgabe der Identität verweigert wird;
- das Anhaltebuch kann elektronisch und in Lose-Blatt-Form geführt werden. Es wird aber vereinbart, dass die Dokumentation für die Kommissionen nachvollziehbar und nicht im Nachhinein manipulierbar gestaltet wird;
- hinsichtlich der Bundesbetreuung gibt es keinen offenen Punkt;

- die personellen Rahmenbedingungen werden dahingehend verbessert, dass durch die geplante Heranziehung von Kräften aus den umliegenden Bezirkshauptmannschaften eine größere Flexibilität gewährleistet wird.

Zu einem weiteren Treffen im Berichtsjahr kam es nicht, weil aus der Sicht der Kommission OLG Wien 2 dazu kein unmittelbarer Bedarf bestanden hat.

I.6.3. Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen

Die Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen blieb auch nach Verabschiedung der Stellungnahme zu den „Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich die Aufnahme in das Notquartier“³³ Gegenstand von Diskussionen in den Sitzungen des MRB.

Infolge der überwiegenden Auffassung im MRB, dass die Anwendung der Richtlinien des BMI zur Aufnahme hilfsbedürftiger AsylwerberInnen in die Bundesbetreuung zu einer systematischen und strukturellen Menschenrechtsverletzung führt und es die Aufgabe des MRB ist, hinsichtlich der Verwaltungspraxis die Herstellung eines menschenrechtskonformen Zustandes einzufordern, wurde in den Sitzungen am 01.07.2003 und 09.12.2003 beschlossen, in dieser Angelegenheit erneut an den Bundesminister für Inneres heranzutreten.^{34,35}

In der Sitzung vom 20.01.2004 wurde dem MRB das Schreiben des Bundesministers für Inneres mit der Mitteilung zur Kenntnis gebracht, dass die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Grundversorgung aller schutz- und hilfsbedürftigen Fremden abgeschlossen sei und voraussichtlich mit 01.05.2004 in Kraft treten werde. Zur Empfehlung des MRB vom 09.12.2003 wonach, *„das Einverständnis mit den betroffenen BürgermeisterInnen nach Möglichkeit gesucht werden sollte, ohne jedoch die Unterbringung generell davon abhängig zu machen,“* wurde vom Bundesminister für Inneres ausgeführt, dass er sich an jeden Bürgermeister Österreichs mit der Bitte gewandt habe, mögliche Quartiere bekannt zugeben und der Einquartierung von Asylwerbern zuzustimmen.

In der Sitzung des MRB vom 20.04.2004 wurde festgehalten, dass die Situation bei der Unterbringung von hilfsbedürftigen AsylwerberInnen besorgniserregend sei und die Verteilung der Kapazität auf die Bundesländer nach wie vor - wie auch bei der Landesamtsdirektorenkonferenz erörtert - unausgewogen sei. Weiters wurde ausgeführt,

³³ Vgl. JB 2003, 16f. und 27f.

³⁴ Dies obwohl die Richtlinie zur Bundesbetreuung ua. nach dem Beschluss des OGH vom 27.08.2003 (9 Ob 71/03m) durch Erlass des BMI vom 12.09.2003 aufgehoben wurde und der MRB in seiner Sitzung vom 16.09.2003 festgestellt hatte, dass er damit seine Empfehlung als *de facto* erfüllt ansehe.

³⁵ Vgl. die im Dezember 2003 beschlossene Empfehlung zur Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen, JB 2003, 31.

dass zwar ca. 1000 Quartiere zur Verfügung stünden, diese jedoch auf Grund der Verweigerung der Zustimmung der Bürgermeister nicht frei gegeben werden. Da vom Menschenrechtsbeirat keine Verbesserung der Situation erwartet wurde, beschloss er folgenden Appell zur Gewährleistung der Grundversorgung von hilfsbedürftigen AsylwerberInnen:

„Appell des Menschenrechtsbeirates zur Betreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen:

Seit vergangenem Jahr, zuletzt in der Sitzung vom 20. April 2004, befasste sich der Menschenrechtsbeirat wiederholt mit der Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen in Österreich. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die mangelnde Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde vom menschenrechtlichen Standpunkt, aber auch im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen Österreichs problematisch ist; man könne auch die Entscheidung nicht allein von der Zustimmung der BürgermeisterInnen abhängig machen.

Nach den, dem Beirat vorliegenden Informationen ist eine Versorgung der betroffenen Menschen nach wie vor nicht in einem adäquaten Ausmaß gewährleistet. Davon sind zu einem beträchtlichen Teil Familien mit Kindern betroffen, die unter den menschenunwürdigen Bedingungen besonders zu leiden haben. Insbesondere bedenklich erscheint, dass eine Vielzahl von vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten allein aus dem Grund nicht genützt werden kann, weil die Zustimmung der Gemeinden fehlt.

Auch mit der Erweiterung der EU sowie mit dem Inkrafttreten der AsylG-Novelle und der sog. Grundversorgungsvereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern mit 1. Mai kann nicht von einer schlagartigen Verbesserung der Situation ausgegangen werden; es besteht daher akuter Handlungsbedarf! Zur Lösung dieser schwerwiegenden menschenrechtlichen Problematik ist die Mitwirkung aller, insbesondere aber der zuständigen Entscheidungsträger notwendig.

Der Menschenrechtsbeirat ruft daher die politisch und rechtlich Verantwortlichen in der Bundesregierung, im Bundesministerium für Inneres und in den Bundesländern, aber vor allem die BürgermeisterInnen auf, ihren Beitrag dazu zu leisten, dass eine menschenwürdige Versorgung von hilfsbedürftigen AsylwerberInnen sichergestellt werden kann. Auch die BürgerInnen sollten in diesem Sinne auf die Gemeindevertretungen einwirken.“

Mit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung per 01.05.2004 hat sich die Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen durch die Aufteilung auf die Bundesländer verbessert.

I.6.4. Treffen einer CPT-Delegation mit Vertretern des MRB anlässlich des CPT-Besuchs in Österreich

Anlässlich des Österreich-Besuchs des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe trafen am 14.04.2004 Vertreter des MRB mit einer aus Silvia Casale (Vorsitzende des CPT, UK), Hildburg Kindt (D), Veronica Pimenoff (Fin), James McManus (Berater, Schottland), Petya Nestorova (Sekretariat) und drei DolmetscherInnen bestehenden und von LR Dr. Stefan Scholz (BMAA) begleiteten Delegation zusammen.

Der Delegation wurden rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben des Beirats und seiner Kommissionen vorgestellt und insbesondere auf den Bericht „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ und jenen der AG Haftstandards zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ in Österreich hingewiesen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention³⁶ zeigte sich als weiterer Gesprächspunkt die Frage nach den Zukunftsperspektiven des MRB bzw. möglichen Varianten der Ausweitung seiner Zuständigkeit auf andere Ressorts.

Im Zuständigkeitsbereich des BMI besuchte die Delegation die PAZ Wien Hernalser Gürtel, Linz, Wels und Innsbruck sowie mehrere Polizeikommissariate in Wien und Wels. Dabei setzte sie sich auch mit den jeweils örtlich zuständigen Kommissionen des Beirats in Verbindung.

Der vorläufige Bericht des CPT über seinen Besuch wurde dem MRB mittlerweile übermittelt, eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung wird aber erst nach Ende des Konsultationsprozesses zwischen den Ressorts und dem CPT erfolgen. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Regierung, wozu ihr eine 6-monatige Frist (bis 15.06.2005) eingeräumt wurde, wird der Bericht auf der Homepage des CPT³⁷ veröffentlicht werden. Eine eingehende Diskussion wird im MRB nach Vorlage des Endberichtes erfolgen.

I.6.5. Teilnahme an Symposien des BMI zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen

Auf Empfehlung des MRB und auf Initiative der Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit fanden im Berichtszeitraum zwei Symposien zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen statt. Unter Einladung von PAZ-Kommandanten, AmtsärztInnen, SanitäterInnen, SchubhaftbetreuerInnen und Mitgliedern des MRB und der Kommissionen

³⁶ Vgl. JB 2003, 19f. Vgl. I.6.8.

³⁷ www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm.

wurden ausgewählte medizinische Fragestellungen, wie Drogenbetreuung, psychologische Betreuung, Suizidprävention und Hungerstreik erörtert.

I.6.6. Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen

Im Zuge des Inkrafttretens der AsylG-Novelle 2003 mit 01.05.2004 wurden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres in Traiskirchen, Thalham/St. Georgen und Schwechat drei Erstaufnahmestellen (EAST) zur Prüfung der Zulässigkeit von Asylanträgen eingerichtet. Bei den EAST handelt es sich nicht um Dienststellen der Sicherheitsexekutive, sondern um einen Teil des Bundesasylamtes, welches als Asylbehörde erster Instanz in Unterordnung unter den BMI errichtet ist.

Sehr rasch stellte sich daher die Frage nach der Möglichkeit zum Besuch der EAST durch die Kommissionen des MRB, da ihnen in Bezug auf nachgeordnete Behörden des BMI kein solches Mandat zukommt. Da die Kommissionen gemäß § 15c Abs. 1 jedoch zum Besuch jedes Ortes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind und in den Bestimmungen des AsylG Befugnisse der, der EAST beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt (insbesondere die erkennungsdienstliche Behandlung) verankert sind, stellte der Beirat eine Besuchsmöglichkeit für die Kommissionen fest und ersuchte sie, die EAST daher künftig in ihren Beobachtungsbereich einzubeziehen.

Der erste Besuch der Kommission OLG Linz in der EAST Thalham war bereits am 05.05.2004 erfolgt, die Kommission OLG Wien 3 stattete der EAST Traiskirchen am 25.06.2004 ihren ersten Besuch ab.³⁸

I.6.7. Round Table Suizidprävention

Am 02.12.2004 fand anlässlich eines Dringlichkeitsberichts der Kommission OLG Wien 2³⁹ ein Round Table zum Thema Suizidprävention in PAZ statt. Hauptkritikpunkt war ein Erlass, der im Zusammenhang mit zwei Selbstmordfällen in PAZ innerhalb der letzten Monate in Kraft gesetzt wurde, wonach allen Angehaltenen sämtlich Gegenstände (inkl. Hosengürtel od. Hosenträger, Schuhbänder, Kopftücher, Büstenhalter, Strumpfbänder) solange abgenommen werden sollten, „bis eindeutig eine Suizidgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch eine ärztliche Untersuchung ausgeschlossen werden kann.“

Vom menschenrechtlichen Standpunkt wurde diese Maßnahme als unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf Privatheit entgegen einer menschenwürdigen Behandlung

³⁸ Weitere Besuche: S. Anhang 3 (Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt).

³⁹ S. II.3.2.2.

angesehen und darüber hinaus als nicht effektiv beurteilt. Unter der Einbeziehung fundierter Erfahrungen der Justiz über Mittel und Möglichkeiten der Suizidprävention, diskutierten VertreterInnen der Kommissionen, der Schubhaftbetreuung, des Vereins Dialog sowie des BMJ, des BMI und der BPD Wien Alternativen, um einer möglichen Suizidalität begegnen zu können.

In überaus konstruktiver Atmosphäre wurde dabei ein Maßnahmenpaket von kurz-, mittel- und langfristig umzusetzender Präventionsmaßnahmen und zur Erkennung von „Warnzeichen“ suizidgefährdeter Angehaltener beschlossen.

Als unmittelbares Ergebnis des Round Tables wurde der betreffende Erlass ausgesetzt. Im PAZ Wien wird als Pilotversuch das im Strafvollzug verwendete VISCI-Modell⁴⁰ in adaptierter Form getestet und die dabei gemachten Erfahrungen evaluiert. Eine gemischte Arbeitsgruppe des BMI an der auch VertreterInnen des Beirates und der Kommissionen teilnehmen, soll weitere mittel- und langfristige Präventionsmaßnahmen ausarbeiten.

I.6.8. Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) – Brainstorming im Völkerrechtsbüro am 21.12.2004 – Rolle des Menschenrechtsbeirates

Art. 17 des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT) sieht vor, dass alle Vertragsstaaten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten „einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter auf innerstaatlicher Ebene“ einrichten und diese mit verschiedenen Befugnissen einschließlich präventiver Besuche aller „Orte der Freiheitsentziehung“, wie sie in Art. 4 OPCAT definiert sind, ausstatten. Die näheren Bestimmungen über diese Befugnisse und die diesen korrespondierenden Pflichten der Vertragsstaaten finden sich in den Art. 18 bis 23 OPCAT.

Für die Schaffung der Voraussetzungen der Ratifizierung des OPCAT durch Österreich⁴¹ ist eine Bandbreite von Optionen denkbar. Am einen Ende der Skala steht als kleine Lösung ein Präventionsmechanismus - oder mehrere ressortspezifische Mechanismen - der den Erfordernissen des OPCAT genügt. Am anderen Ende stünde eine vollwertige nationale Menschenrechtsinstitution, die neben der Überprüfung von Haftbedingungen viele andere Kompetenzen hätte. Das Modell des Menschenrechtsbeirates, das vom Bereich des BMI auf die übrigen relevanten Gebiete (BMJ, Gesundheitssektor) übertragen werden könnte, steht zwischen Minimal- und Maximalvariante.

Bei der Brainstorming-Tagung vom 21.12.2004 kam man überein, dass sowohl seitens der Ressorts als auch seitens der anwesenden VertreterInnen der Wissenschaft Papiere erstellt werden sollen, die als Grundlage für eine weitere Tagung im ersten Halbjahr 2005 mit

⁴⁰ Dieses Modell dient der Feststellung möglicher Suizidalität durch psychologisch nicht geschultes Personal.

⁴¹ S. dazu auch JB 2003, S. 19f.

erweiterter Beteiligung (Bundesländervertreter, sowie erweiterte NGO-Beteiligung) dienen sollen.

I.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Berichtszeitraum insgesamt **36 Empfehlungen** zur Überarbeitung der AnhO,⁴² zum Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive,⁴³ zur Situation am GÜP Gmünd,⁴⁴ zum Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt in Risikosituationen,⁴⁵ zu Minderjährigen in Schubhaft,⁴⁶ zur Erarbeitung eines Konzepts für Mindeststandards von Anhaltebedingungen,⁴⁷ zur Änderung der Geschäftsordnung des MRB,⁴⁸ zur Reaktion auf behaupteten Menschenrechtsverletzungen,⁴⁹ zur Zurückweisungszone Wien Schwechat⁵⁰ sowie zur Schaffung von Schubhaftzentren und Anhalteformen in den Polizeianhaltezentren⁵¹ und zur Reaktion auf sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen Mitglieder des Beirates bzw. der Kommissionen⁵² abgegeben. In „eigener Sache“ ergingen je eine Empfehlung zur Änderung der Geschäftsordnung des MRB sowie zu sicherheitspolizeilichen Ermittlungen gegen seine Mitglieder.⁵³

I.7.1. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zur Überarbeitung der AnhO (Jänner 2004)

1. Aus der Sicht des MRB sind die derzeit bestehenden Rechtsvorschriften in Österreich zum Thema Haftbedingungen bei den Sicherheitsbehörden unzureichend und sollten insbesondere an die bestehenden CPT Standards angepasst werden. Dies umso mehr als zu erwarten ist, dass die Kommissionen des MRB bei nicht vorhandenen oder unklaren rechtlichen Vorgaben diese Standards für ihre menschenrechtliche Beurteilung heranziehen werden.

Der MRB weist darauf hin, dass derzeit aufgrund der stattfindenden Zusammenlegung der Wachkörper der Zeitpunkt für eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen geeignet erscheint und bietet für diesen Prozess seine Mitarbeit an.

⁴² S. I.7.1.

⁴³ S. I.7.2.

⁴⁴ S. I.7.3.

⁴⁵ S. I.7.4.

⁴⁶ S. I.7.5.

⁴⁷ S. I.7.6.

⁴⁸ S. I.7.7.

⁴⁹ S. I.7.8.

⁵⁰ S. I.7.9.

⁵¹ S. I.7.10.

⁵² S. I.7.11.

⁵³ S. I.7.7. und I.7.11.

Der MRB empfiehlt daher, im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine Vereinheitlichung der geltenden Regelungen in Form einer „Anhalteordnung neu“ insbesondere auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des CPT vorzunehmen und den MRB in diesen Prozess mit einzubeziehen. [245]⁵⁴

I.7.2. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates aus dem Bericht Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive (März 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Sicherheitsakademie mit der Planung eines Moduls, welches sich auf Grundlage der vorliegenden Studie, mit der Sensibilisierung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive mit dem Thema „(diskriminierender) Sprachgebrauch“ beschäftigt, zu beauftragen und das Konzept nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2004 fertig zu stellen. In die Planungsarbeiten sollte auch der Menschenrechtsbeirat einbezogen werden. [246]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das Modul neben der Grundausbildung auch in die Aus- und Fortbildung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive verbindlich zu integrieren. [247]

3. Der Beirat empfiehlt, unabhängig von der Erstellung dieses Moduls für alle ExekutivbeamtInnen einen Folder/ eine Broschüre anzufertigen, welche sich mit dem Thema „Diskriminierender Sprachgebrauch“ befasst. [248]

4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ExpertInnen, die sich mit der Planung und Durchführung dieses Moduls beschäftigen, zu einem „Follow-up“ einzuberufen, in dem eventuelle Mängel aufgezeigt und die Grundlagen für die Optimierung späterer Schulungen erarbeitet werden sollen. [249]

5. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass für Vortragende aus der Exekutive spezielle verbindliche Schulungen zu diesem Themenbereich eingeführt werden. Diese Schulungen sollten durch ein Team aus ExekutivbeamtInnen, LinguistInnen und DidaktikerInnen konzipiert und durchgeführt werden. [250]

6. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass bei kontroversiellen Beschwerdeinhalten Darstellungen und Argumenten beider Parteien im gleichen Ausmaß und in gleicher Form Raum gegeben wird. Persönliche Beurteilungen von vorgesetzten BeamtInnen sollten klar als solche gekennzeichnet sein. [251]

⁵⁴ Die Zahl in der eckigen Klammer entspricht der offiziellen Gesamt Nummerierung aller Empfehlungen des MRB.

I.7.3. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zum GÜP Gmünd (März 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die BH Gmünd anzuweisen, alle Asylanträge entgegenzunehmen und keinen wie immer gearteten Druck auszuüben, dass Asylanträge nicht gestellt bzw. zurückgezogen werden. Insbesondere sollte von der Praxis Abstand genommen werden, Flüchtlingsfamilien dahingehend zu trennen, dass das Familienoberhaupt in Schubhaft genommen wird.

In diesem Zusammenhang wird dringend angeregt, einen „Round Table“ mit Verantwortlichen der betroffenen Behörden (BH Gmünd, SID NÖ, BMI) sowie VertreterInnen des Menschenrechtsbeirates und dessen örtlich zuständige Kommission (OLG Wien 2) zu veranstalten, wo die bisher seitens des MRB aufgeführte Vollzugsproblematik erörtert und insbesondere das Verhältnis von Asyl- und Fremden Gesetzen besprochen werden sollte. [252]

I.7.4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates aus dem Bericht „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ (April 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die für das neue Einsatztrainingskonzept vorgesehenen Fortbildungsstunden pro Jahr und Beamter/Beamtin zumindest im ursprünglich geplanten Ausmaß beizubehalten. Das Ziel, mit den Schulungen in einem angemessenen Zeitraum sämtliche ExekutivbeamtInnen zu erreichen sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Um die Handlungsabläufe zu festigen erachtet es der Menschenrechtsbeirat weiters als notwendig, die Schulungen in angemessenen Abständen zu wiederholen. [253]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Ausdehnung des Schulungskonzepts zum Umgang mit psychisch kranken Menschen. In diesem Sinne erscheint die Ausbildung spezieller TrainerInnen sinnvoll, welche auf Ebene der Bundesländer und in Kooperation mit den dortigen psychiatrischen Einrichtungen eigenständig die Organisation und Abhaltung von Seminaren übernehmen. Derartige train-the-trainer-Seminare könnten in einwöchigen Kursen mit den bereits bisher zur Verfügung stehenden ExpertInnen abgehalten werden. [254]

3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, wegen der großen menschenrechtlichen Relevanz, welche dem Handeln der Exekutive gegenüber sozialen Randgruppen zukommt, neben neigungs- bzw. interessenorientierten Fortbildungen auch Seminare mit verpflichtender Teilnahme durchzuführen. Neben der Entsendung von Einzelpersonen sollte auch die Teilnahme größerer Teile von Dienstgruppen, Einheiten oder Streifenteams überlegt werden, um möglichen Widerständen gegen „Neues“ innerhalb der Gruppe entgegenzuwirken. [255]

4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Hinblick auf Bemühungen zur Deeskalation bereits im Vorfeld von Amtshandlungen eine verstärkte Sensibilisierung der BeamtInnen für den Umgang mit sozialen Randgruppen, für interkulturelle Aspekte und den Machtfaktor Sprache (diesbezüglich wird auf die Studie des Menschenrechtsbeirats zum Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive verwiesen). Vor allem der Erarbeitung von Handlungsalternativen zu gängigen Verhaltensmustern sollte besondere Beachtung geschenkt werden. [256]

5. Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung - insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt - und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation mehr Beachtung zu schenken. Diese Abwägung kann im Einzelfall zu

- einer Innehaltung,
- einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder auch
- einem Abbruch

der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchsetzung führen. Dieser Aspekt sollte in der Schulung der ExekutivbeamtInnen besonders berücksichtigt werden. [257]

6. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung der BeamtInnen dafür, dass heftige und unkontrollierte Abwehrreaktionen durch am Boden und in Bauchlage fixierte Personen nicht als Widerstand missverstanden werden, sondern oft schon Gefährdungszeichen eines lagebedingten Erstickungstodes sind. Die regelmäßige Überprüfung der Vitalfunktionen insbesondere fixierter Personen ist stets sicherzustellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine koordinierte, abgesprochene Vorgehensweise der einschreitenden BeamtInnen, bei der die Aufgabe der Kontrolle der Vitalfunktionen klar einer Person zugeordnet ist. Auch Hinweisen von nicht in die körperliche Auseinandersetzung involvierten KollegInnen und umstehenden Personen ist Beachtung zu schenken. [258]

7. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, in Fällen, in denen eine Fesselung der betroffenen Person an den Extremitäten bereits erfolgt ist, sie jedoch ihre Gegenwehr fortsetzt, die Möglichkeit eines vorübergehenden Ablassens unter gleichzeitiger Beobachtung der Person in Betracht zu ziehen. [259]

8. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zukünftig die maßgeblichen Umstände von durchgeführten Fixierungen in Bauchlage sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren. Insbesondere sollte in Fällen einer nicht bloß ganz kurzen Fixierung die Dauer der Maßnahme angegeben werden. [260]

9. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher, dass der psychologische Dienst bzw. die Betreuer nach Schusswaffengebräuchen und traumatischen Ereignissen intensiv daran arbeiten, die Akzeptanz bzw. die Inanspruchnahme der Betreuung weiter anzuheben. Jedenfalls sollten allfällige Defizite in der Akzeptanz nicht als Argument dafür dienen, Betreuungsangebote nicht weiter auszubauen. Um eine verstärkte Inanspruchnahme sicher zu stellen, könnte daran gedacht werden, nach traumatischen Ereignissen ein (vertrauliches) Erstgespräch verpflichtend vorzusehen. Die fortgesetzte Betreuung sollte dann auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. In diesem Zusammenhang befürwortet der MRB eine entsprechende Stärkung des psychologischen Dienstes im Bundesministerium für Inneres. [261]

10. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Überlegungen anzustellen, inwieweit Gruppensupervisionen – vorerst für besonders exponierte Gruppen von BeamtInnen – angeboten werden können. Als erster Schritt dazu könnte der psychologische Dienst des BMI mit der Durchführung eines Projektes beauftragt werden. [262]

11. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Erlass 20.000/476-GD/02 innerhalb der Sicherheitsexekutive nachhaltig in Erinnerung zu rufen und deutlich eskalierte Amtshandlungen, jedenfalls aber diejenigen, die in der Folge zu schweren physischen Beeinträchtigungen der von der Amtshandlung betroffenen Person geführt haben, einer systematischen Nachbereitung und Analyse iSd Erlasses zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollten anderen Organisationseinheiten innerhalb der Sicherheitsexekutive in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. [263]

12. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, betreffend die Interaktion zwischen ExekutivbeamtInnen und NotärztInnen, mit dem BMGF und/oder der Ärztekammer Gespräche über die Aufnahme des Problems des lagebedingten Erstickungstodes in die Notarzausbildung aufzunehmen. [264]

I.7.5. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirats zur Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft (Juni 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat verweist iZm der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft auf seine bisherigen Empfehlungen, insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 56, 57, 61, 62, 63 und 64 und empfiehlt darüber hinaus Minderjährige nur dann über einen Zeitraum von einigen Stunden hinaus in Einzelhaft anzuhalten, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO vorliegen, und in diesen Fällen diese Tatsache sowie ihre Begründung gesondert zu dokumentieren. [265]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige keinesfalls nur deshalb in Einzelhaft anzuhalten, um dem Gebot der von Erwachsenen getrennten Anhaltung gemäß § 4 Abs. 3 AnhO zu entsprechen. [266]

3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, mit Ausnahme unter § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO genannten Fälle die Zellentüren für minderjährige Häftlinge tagsüber geöffnet zu halten. [267]

4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige, sofern sie in Schubhaft angehalten werden, in allen Aspekten des Haftvollzuges gegenüber Erwachsenen keinesfalls zu benachteiligen sondern ihnen vielmehr soweit als möglich Erleichterungen im Vollzug zu gewähren. [268]

I.7.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Erarbeitung eines Konzepts für Mindeststandards von Anhaltebedingungen (Juni 2004)

1. Der MRB stellt fest, dass mit der Verwahrungsvorschrift im Bereich der Gendarmerie ein Erlass in Verwendung ist, der teilweise mit der Anhalteordnung (BGBl. II Nr. 128/1999) nicht übereinstimmt. Der MRB erachtet es daher als umso dringlicher, die Bemühungen um eine Novellierung der AnhO (auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für Haftstandards) zu forcieren.

Der MRB empfiehlt daher die baldige Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es sein soll, ein Konzept für Mindeststandards von Anhaltebedingungen zu erarbeiten, das die unterschiedliche rechtliche Grundlage und Dauer der Anhaltung entsprechend berücksichtigt. Dieses Konzept soll die juristische Ausgestaltung der „Anhalteordnung neu“ vorbereiten. Der MRB erklärt seine Bereitschaft, an einer derartigen Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Außerdem weist der MRB darauf hin, dass aufgrund seiner Anregungen bei der nächsten Budgetverhandlung bauliche Änderungen zu berücksichtigen sind, die finanzielle Mittel vonnöten machen werden. [269]

I.7.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Änderung der Geschäftsordnung des MRB (Juli 2004)

1. Der MRB nahm in seiner Sitzung am 6. Juli 2004 insbesondere im Hinblick auf die seit seiner Gründung praktizierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Fragen seiner inneren Organisation mit Bedauern zur Kenntnis, dass mit § 6 Abs. 4 in die novellierte Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO) eine Bestimmung über die Handhabung allfälliger Befangenheiten von Beiratsmitgliedern Eingang gefunden hat, die der

Beirat in seiner Stellungnahme ausdrücklich als nicht notwendig abgelehnt hatte. Im Lichte verfassungsrechtlicher Überlegungen und seiner bisherigen Erfahrungen stellt der MRB fest, dass er bei Befangenheitsfragen zukünftig primär auf die jeweilige persönliche Selbsteinschätzung der betroffenen Mitglieder und Ersatzmitglieder abstellen wird und die in Ausnahmefällen auftretenden Zweifelsentscheidungen im Lichte der Prinzipien des Art 6 EMRK zur subjektiven Unparteilichkeit treffen wird.

Darüber hinaus empfiehlt der MRB dem Bundesminister für Inneres § 6 Abs 4 MRB-GO ersatzlos aufzuheben. [270]

I.7.8. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates aus dem Bericht Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen (Juli 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ein den Menschenrechtsstandards entsprechendes Modell zur Untersuchung von Vorwürfen unrechtmäßiger Ausübung staatlicher Zwangsgewalt auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird es außerdem für sinnvoll erachtet, mit Hilfe eines Ländervergleichs verschiedene Modelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorfällen ausfindig zu machen und zu evaluieren. [271]

2. Der MRB empfiehlt, in Fällen von Misshandlungsvorfällen u. dgl. wegen der besonderen Sensibilität der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und wegen der Rechte Betroffener hinsichtlich dieser Wirkung bei öffentlichen Äußerungen von Verantwortungsträgern ein besonders hohes Maß an Achtsamkeit einzuhalten. Jeder Anschein einer Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung – in Richtung sowohl einer Vorverurteilung als auch eines Vorwegfreispruchs – sollte vermieden werden. [272]

I.7.9. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirates zur Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat (September 2004)

1. Im Hinblick auf die Rechtsprechung von EGMR, VfGH und UVS Niederösterreich erachtete der Menschenrechtsbeirat die Unterbringung von Personen in der neu geschaffenen Zurückweisungszone im Sondertransit Schwechat, wie er sie am 25. Juni 2004 vorgefunden hat, als Freiheitsentzug.

Für einen derartigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Freiheit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, welche Art 5 EMRK und dem BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit zu entsprechen hat. §§ 53 und 54 FrG bilden keine Grundlage für einen solchen Freiheitsentzug. Eine andere gesetzliche Grundlage ist nach bestehender Rechtslage nicht vorhanden. Der Eingriff war daher rechtlich nicht gedeckt.

Eine Beschränkung des Aufenthalts zurückgewiesener Personen in einer Zurückweisungszone stellt nach geltender Rechtslage und Judikatur von EGMR und VfGH nur dann keinen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, wenn es den davon betroffenen Personen erlaubt und ermöglicht wird, jederzeit ihre Ausreise zu organisieren und die dazu erforderlichen Kontakte zu pflegen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die behördliche Praxis nach diesen Grundsätzen zu gestalten. [273]

I.7.10. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den Polizeianhaltezentren (Oktober 2004)

1. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Schaffung eines speziellen Anhalte zentrums, das ausschließlich für den Vollzug der Schubhaft genützt wird und in dem die mit einer Anhaltung verbundenen Beschränkungen für angehaltene Fremde in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Tagesablauf auf das notwendige Maß reduziert wird, das zur Sicherung des fremdenpolizeilichen Verfahrens unabdingbar ist. [274]

2. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres den weiteren Ausbau von „Offenen Stationen“ und Bereiche des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in den Polizeianhaltezentren schrittweise und zügig fortzusetzen und insbesondere die Projekte für das PAZ Salzburg und das PAZ Villach zügig zu realisieren.

Der MRB empfiehlt aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Pilotprojekten in den Polizeianhaltezentren dem Bundesminister für Inneres weiters, das Konzept der „Offenen Station“ und des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in eine neu zu fassende Anhalteordnung aufzunehmen und diese Modelle damit strukturell abzusichern.

Der Menschenrechtsbeirat verweist weiters auf seine bisher ergangenen Empfehlungen zur Anhaltung von Personen in Schubhaft insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 219 und Nr. 57. [275]

I.7.11. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates in Reaktion auf sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen Mitglieder des Beirates bzw. der Kommissionen (November 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass der Bundesminister für Inneres, Dr. Strasser, am 29. November 2004 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2005 sämtliche vom Beirat vorgeschlagenen LeiterInnen und Mitglieder der sechs Kommissionen bestellt hat.

Um in Zukunft Missverständnisse hintan zu halten, empfiehlt der Beirat dem Bundesminister für Inneres, für den Fall der Einleitung von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen gegen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates oder gegen LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen den Vorsitzenden des Beirates zu verständigen. [276]

I.8. Umsetzung der Empfehlungen

Konzept der Evaluierung und Methodik der Recherche

Aufgrund der Wichtigkeit eines Follow-up der Arbeit des MRB war bereits im Jahr 2003 die AG Evaluierung als permanente Arbeitsgruppe eingesetzt worden und hatte danach ein Konzept entwickelt, nach dem bis Ende des Jahres 2004 der Umsetzungsstand sämtlicher Empfehlungen, die der MRB bis zum 31.12.2002 erstattet hatte, evaluiert werden sollte. Dazu wurden im Voraus quartalsmäßig Schwerpunktthemen⁵⁵ und die dazugehörigen Empfehlungen festgelegt: Im Quartal 1/2004 waren dies der Bereich **Anhaltung von Frauen** sowie die Querschnittsmaterie **Schulungen in der Sicherheitsexekutive**. Schwerpunkt im Quartal 2/2004 waren die Empfehlungen des MRB zur **Information von angehaltenen Personen** und zur **Dokumentation der Anhaltung** (einschließlich der medizinischen Dokumentation) und im Quartal 3/2004 die **medizinische Betreuung angehaltener Personen**. Alle übrigen, das Thema der Schubhaft im Allgemeinen behandelnden Empfehlungen wurden im letzten Quartal des Berichtszeitraums evaluiert.

Zu Beginn jedes Quartals gab die AG die jeweiligen Schwerpunktempfehlungen dem **BMI** (unter Koordinierung der Abteilung III/2) bekannt, welches die dazu erfolgten Umsetzungsmaßnahmen prüfte und der AG am Quartalsende in Form eines Berichts Rückmeldung erstattete. Gleichzeitig wurden jeweils mit Quartalsbeginn die Schwerpunktempfehlungen und entsprechende Fragebögen mit dem Ersuchen an **Kommissionen** übermittelt, die Umsetzung in der Praxis zu erheben und darüber zu berichten. Ziel dieser Erhebungen war es, flächendeckende Informationen über die Situation an allen in Bezug auf die Problemstellung relevanten Anhalteorten zu erlangen. Auf Grundlage dieser Informationen sichtete die Geschäftsstelle zusätzlich die **Quartalsberichte** und ausgewählte **Einzelberichte** der Kommissionen im Hinblick auf Wahrnehmungen zu den einzelnen Schwerpunktthemen. Zusätzliche Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen in der Praxis wurden im Wege der Zusammenarbeit mit den **Schubhaftbetreuungsorganisationen** eingeholt.

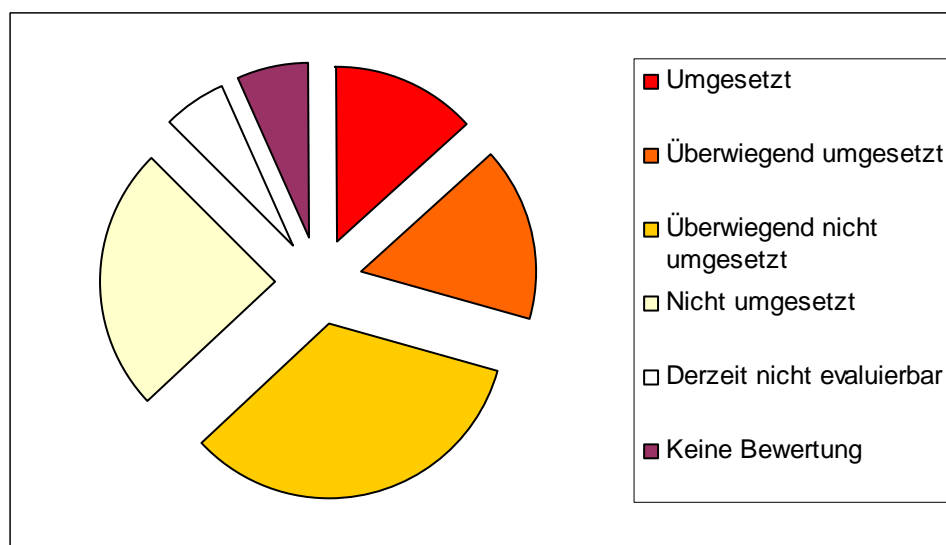
⁵⁵ Bezüglich der Evaluierungsschwerpunkte des Jahres 2003 (Spezifische medizinische Problemlagen, insbesondere Hungerstreik, Problemabschiebungen, Minderjährige in Schubhaft, Empfehlungen, die aus aktuellem Anlass zur dringlichen Umsetzung erstattet wurden, sowie sog. Einzelempfehlungen, die sich keinem thematischen Bericht des MRB zuordnen lassen) wird auf das *Beiheft zur Evaluierung 2004* zum Jahresbericht 2004 verwiesen.

Der Bewertung des Umsetzungsstandes wurden die vier Kategorien⁵⁶ „umgesetzt“, „überwiegend umgesetzt“, „überwiegend nicht umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ zu Grunde gelegt. Ein kleiner Teil an Empfehlungen, für den – teils aufgrund nicht ausreichender Informationen, teils aufgrund der Verschiedenheit der Verhältnisse an den einzelnen Anhalteorten – eine Gesamtbewertung nicht möglich schien wurde unter der Kategorie „derzeit nicht evaluierbar“ zusammengefasst.

Die abschließende Bewertung erfolgte durch Beschluss des Beirates.

Zu den Ergebnissen der Evaluierung 2004

Umsetzungsstand	Anzahl der Empfehlungen	Empfehlungsnummer
Umgesetzt	14	60, 124, 136, 139b, 142, 159, 169, 175, 176, 179, 182, 187, 219, 222,
Überwiegend umgesetzt	17	67, 126, 145, 147, 157, 160, 161, 166, 173, 174, 183, 189, 211, 215, 217, 218, 221
Überwiegend nicht umgesetzt	34	1, 2, 7, 8, 39, 66, 125, 127, 128, 130, 132, 133, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 156, 158, 163, 170, 171, 180, 181, 188, 190, 191, 207, 208, 216, 213, 118, 220,
Nicht umgesetzt	26	38, 40, 101, 112, 119, 134, 135, 139c, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 162, 164, 165, 168, 172, 177, 178, 185, 186, 197,
Derzeit nicht evaluierbar	6	117, 139a, 155, 184, 192, 214,
Keine Bewertung ⁵⁷	7	93, 94, 95, 96, 98, 114, 115



⁵⁶ Zum Bewertungsschema s. im Detail Kapitel I.B. des *Beihefts zur Evaluierung 2004* zum Jahresbericht 2004.

⁵⁷ Zu dieser Kategorie siehe näher in Kapitel II.A.3. des *Beihefts zur Evaluierung 2004* zum Jahresbericht 2004.

Obenstehende Gesamtstatistik der im Jahr 2004 evaluierten Empfehlungen macht deutlich, dass – verglichen mit der Zahl jener Empfehlungen, die als „umgesetzt“ bzw. „überwiegend umgesetzt“ bewertet wurden – annähernd doppelt so viele in die Kategorien „überwiegend nicht umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ fallen. 2003 standen sich diese Bewertungen in einem deutlich ausgewogeneren Verhältnis gegenüber. So fiel je etwa ein Viertel der evaluierten Empfehlungen in die einzelnen Kategorien.⁵⁸

Zwar sei darauf hingewiesen, dass die in diesem Bericht dargelegte Evaluierung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen des MRB lediglich eine Momentaufnahme unter Berücksichtigung der der Arbeitsgruppe vorliegenden Informationen darstellt und daher weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Endgültigkeit erhebt. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass sich der bereits 2003 aufgezeigte Eindruck einer Stagnation bei der Umsetzung der Empfehlungen des MRB auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt hat. Als Hauptdefizit wird dabei die fehlende zentrale und systematische Aufarbeitung der Arbeitsergebnisse des MRB geortet, da der Einrichtung des Beirats und seiner Kommissionen innerhalb des Ministeriums keine adäquaten (Personal-) Ressourcen gegenüberstehen.

Abschließende Bemerkungen und Ausblick auf 2005

Die quartalsweise, thematische Evaluierung aller bis 31. Dezember 2002 erlassenen Empfehlungen ist damit abgeschlossen. Die Ergebnisse im Einzelnen können im *Beiheft zur Evaluierung 2004 zum Jahresbericht 2004* bzw. auf der Homepage des MRB nachgelesen werden. Viel mehr als die statistische Erfassung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen soll nach Ansicht des Beirates aber künftig die **Begleitung des Umsetzungsprozesses im Vordergrund** stehen. Der Beirat erkennt dabei nicht die Herausforderung, die an das Ressort bei der Aufarbeitung der großen Anzahl von Empfehlungen gestellt wird. Daher wird es Aufgabe der AG Evaluierung sein, aufgrund der vorhandenen Ergebnisse jene Schwerpunkte zu definieren und herauszugreifen, bezüglich derer mit den für die Umsetzung verantwortlichen Stellen im BMI der **Dialog** – beispielsweise im Rahmen von bewährten Round Table Gesprächen – verstärkt werden soll. Trotz des derzeit nicht zufrieden stellenden Standes der Umsetzung der Empfehlungen, ist der Beirat auf Grund der in letzter Zeit vom BMI signalisierten Gesprächsbereitschaft zuversichtlich, dass der Dialog zur Erzielung von nachhaltigen strukturellen menschenrechtlichen Verbesserungen in effizienter Form aktiviert wird.

⁵⁸ Vgl. JB 2003, S. 36.

I.9. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates

Vom Vorsitzenden des MRB wahrgenommene Termine

- **Kontakte mit Vertretern der Sektion III des BMI**

Der Vorsitzende traf sich Berichtszeitraum wiederholt mit dem Leiter, dem stellv. Leiter der Sektion III und weiteren BeamtInnen des BMI zu längeren Besprechungen, wobei hauptsächlich die neue Rechtsgrundlage für die Kommissionen erörtert wurde.⁵⁹

- **Treffen mit Bundesminister Strasser**

Bei einem Treffen des Vorsitzenden mit dem Bundesminister für Inneres am 16.02.2004 wurde insbesondere die Aussageverweigerung von BeamtInnen vor dem UVS im Fall Wague⁶⁰ und die Regelung hinsichtlich des Ablaufs der Werkverträge der Kommissionen besprochen.

- **Einladung des Ausschusses für Menschenrechte im Nationalrat**

Auf Einladung der Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses des Nationalrats, Terezija Stoisits, stellte der Vorsitzende am 14.04.2004 gemeinsam mit dem stellvertr. Vorsitzenden des MRB, Univ. Prof. Dr. Funk, den Menschenrechtsbeirat vor. Im besonderen angesprochen wurde die Problematik der Zusammensetzung des Beirats, die Umsetzung der Empfehlungen, der Tod von Cheibani W. im Afrikadorf⁶¹ und der Bericht der AG „Fixierungsmethoden – lagebedingter Erstickungstod“.⁶² Zur Umsetzung des UN-Fakultativprotokoll⁶³ verwies der Vorsitzende auf die Zuständigkeit des Parlaments und erläuterte die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie Ansiedelung des MRB im Parlament, im BKA oder die Schaffung eines eigenen Beirats für jedes Ressort.

⁵⁹ S. I.3. und II.1.

⁶⁰ S. JB 2003, S. 13ff., 22f und 29. Vgl. I.4.2.1. und I.5.1.

⁶¹ Vgl. vorhergehende Fn.

⁶² S. I.4.2.1. und I.5.1.

⁶³ S dazu auch JB 2003, 19f. S. I.6.8.

- **Behördenleiterkonferenz**

Der Vorsitzende stellte am 24.11.2004, anlässlich des Treffens der Behördenleiter des Innenressorts, Organisation und Aufgaben des Beirats vor und gab einen kurzen Lagebericht zum MRB.

- **Gespräche des Vorsitzenden mit dem Leiter des UNHCR Österreich**

Beim am 30.03.2004 vom Vorsitzenden mit dem Leiter des UNHCR Österreich, Dr. Köfner, geführten Gespräch ging es einerseits um einen routinemäßigen Gedankenaustausch, andererseits wurde auch über die in Zukunft wechselseitig denkbaren Hilfestellungen gesprochen.

- **Tagung „Pflege des humanitären Völkerrechts in Österreich“**

Der Vorsitzende sowie einige VertreterInnen der Sektion III/2 des BMI nahmen an der vom Österreichischen Institut für Menschenrechte am 04.06.2004 organisierten Tagung zur „Pflege des humanitären Völkerrechts in Österreich“ teil und berichtete dem MRB, dass die Redner übereinstimmend darauf hingewiesen hätten, dass zwischen humanitären Völkerrecht und Menschenrechten ein direkter Zusammenhang bestehe.

- **Enquete zur Videoüberwachung in Österreich**

Der Vorsitzende besuchte eine vom BMI und dem Kuratorium Sicheres Österreich am 23.06.2004 veranstaltete Enquete, bei welcher auch Referenten vom Bundesgrenzschutz (D) teilnahmen.

Besuch einer ECRI-Delegation anlässlich ihres Besuchs in Österreich

Der MRB erhielt am 19.04.2004 Besuch einer Delegation der „European Commission against Racism and Intolerance“ (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz mit Sitz beim Europarat in Straßburg). Der Vorsitzende des MRB stellte die rechtlichen Grundlagen, Organisation und Aufgaben des Beirats und seiner Kommissionen vor. Die ECRI-Mitglieder nutzten die Möglichkeit zur intensiven Fragestellung an den Vorsitzenden, wie ua. nach der Anhaltung von nicht österreichischen Staatsbürgern, der Einschätzung von rassistischen Übergriffen seitens der Polizei oder der besonderen Problemstellungen im Hinblick auf Romas, Flüchtlinge oder AsylwerberInnen.

Im von ECRI am 25.06.2004 verabschiedeten „Dritten Bericht über Österreich“, welcher auf der homepage des Europarates abrufbar ist,⁶⁴ ist in der Zusammenfassung festgehalten,

⁶⁴ Vgl. „Dritter Bericht über Österreich“, verabschiedet am 25.06.2004. Council of Europe, ECRI, S. 6 und http://www.coe.int/t/E/human_rights/ecri/1-ECRI/2-Country-by-country_approach/Austria/Austria_CBC_3.asp#TopOfPage.

dass „der Menschenrechtsbeirat bei der Umsetzung von Veränderungen in diesem Bereich richtungsgebend wirkte.“

Schulung durch Mitglieder des MRB

Mitglieder des MRB haben im Menschenrechtsbereich an Schulungen der SIAK, der AbschiebebeamtInnen und im Rahmen des Treffens der Kommandanten der PAZ mitgewirkt.

I.10. Öffentlichkeitsarbeit

Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichtes 2003 des MRB

Am 29.04.2004 wurde der „Bericht des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres über seine Tätigkeit im Jahr 2003“ vom Vorsitzenden des MRB, Dr. Felzmann, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, Univ. Prof. Dr. Funk, im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Ebenso in dieser Pressekonferenz stellte SC Dr. Roland Miklau als Leiter der Arbeitsgruppe den „Bericht zum Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ vor, der mit besonderer Aufmerksamkeit aufgenommen wurde.

Presseaussendungen

Informationen über im MRB behandelte Themen werden ferner durch APA-Meldungen verbreitet. Im Berichtszeitraum wurden zu folgenden Themen Aussendungen übermittelt:

- Neue Schriftenreihe des Menschenrechtsbeirates (21.01.2005)
- Beschluss des Menschenrechtsbeirates aus der 48. Sitzung betreffend die weitere Vorgehensweise auf Grund der sicherheitsbehördlichen Ermittlung gegen seine Mitglieder (30.11.2004)
- Beschluss des Menschenrechtsbeirates aus der Sondersitzung zur Bestellung der Leitung der Kommission OLG Wien 1 (16.11.2004)
- Stellenausschreibung für Kommissionstätigkeit (01.07.2004)
- Appell des Menschenrechtsbeirates zur Betreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen(29.04.2004)
- Bericht des Menschenrechtsbeirates "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen/ Fixierungsmethoden - lagebedingter Erstickungstod" (29.04.2004)
- Menschenrechtsbeirat präsentiert Jahresbericht 2003 (29.04.2004)

- Weitere Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum GÜP Gmünd (02.03.2004)
- Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Sprachgebrauch der österreichischen Sicherheitsexekutive (02.03.2004)

Interview von Univ. Prof. Dr. Funk zum Bericht „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“ im ORF-Radio

Der Vorsitzende war anlässlich des Jahrestags des Todes von Cheibani Wague von einer ORF-Redakteurin telefonisch interviewt worden. Im Zuge dessen verwies er auf die beiden Berichte des Beirats zu diesem Thema und auf Univ. Prof. Dr. Funk als Vorsitzenden der AG „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“.⁶⁵ In der Folge wurde zu dieser Thematik auch von Prof. Funk ein Interview gegeben, welches am 10.08.2004 in Ö1 ausgestrahlt wurde.

Buchpräsentation: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen



Am 02.02.2004 wurde im Juridicum die in Buchform erschienene Studie „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen“ von Louise Sperl, Karin Lukas und Helmut Sax – alle drei MitarbeiterInnen am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – über die Umsetzung internationaler Standards in Österreich vorgestellt. Zur Präsentation geladen war auch der Vorsitzende des MRB, der über den Beitrag des Beirats zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen in Österreich referierte.

Sperl/Lukas/Sax: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen, Verlag Österreich, ISBN 3-7046-4235-5, 350 Seiten, € 45,00

Neue Schriftenreihe des MRB im Neuen Wissenschaftlichen Verlag

Aufgrund der hohen Bedeutung, welche der Beirat den beiden aus Anlass des Todes von Cheibani Wague entstandenen Berichten "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen" und „Reaktion auf behauptete

⁶⁵ S. I.5.1. und I.5.2.

Menschenrechtsverletzungen⁶⁶ sowie der Studie und dem MRB-Bericht zum Sprachgebrauch in der österreichischen Sicherheitsexekutive⁶⁷ beimisst, sprach er sich in seiner Sitzung am 06.07.2004 dafür aus, diese Werke in Buchform zu veröffentlichen.

Auch das Erreichen eines größeren LeserInnenkreises über Fachbibliotheken im gesamten deutschen Sprachraum, die Steigerung des Bekanntheitsgrades des MRB und die bessere Zitierbarkeit erschienen dem Beirat als ausschlaggebende Argumente für den Start einer eigenen Schriftenreihe. Die beiden ersten Bände sind im Dezember 2004 und Jänner 2005 erschienen und über den Neuen Wissenschaftlichen Verlag⁶⁸ bzw. im Buchhandel zu beziehen.



Band 1: Prävention und Reaktion - Zwei Analysen aus Anlass des Todes von Cheibani Wague

ISBN 3-7083-0246-X
167 Seiten; broschiert
Ladenpreis € 32,80

Band 2: Sprachgebrauch in der österreichischen Sicherheitsexekutive

ISBN 3-7083-0253-2
148 Seiten; broschiert
Ladenpreis € 32,80



Artikel in den Zeitschriften „Öffentliche Sicherheit“ und „Sicherheitsmagazin“

In diesen zwei, für den Bereich der Sicherheitsexekutive relevanten Zeitschriften wurde, wie bereits im Jahr 2003, in der „Öffentlichen Sicherheit“ eine fallweise Berichterstattung über den Beirat, und im „Sicherheitsmagazin“, eine regelmäßige Kolumne über die Arbeit des MRB veröffentlicht.

⁶⁶ S. I.4.2.1. und I.5.1.

⁶⁷ S. dazu JB 2003, 17 und 32. S. I.4.2.2. und I.5.3.

⁶⁸ Näheres unter www.nwv.at.

Homepage des MRB

Als ständiges Instrument zur Information der Öffentlichkeit ist die Homepage des MRB unter www.menschenrechtsbeirat.at eingerichtet. Darunter können aktuelle Informationen zu den vom Beirat behandelten Themen sowie Allgemeines über die Einrichtung des Menschenrechtsbeirates abgerufen werden. Dieses Service steht neben Deutsch in drei weiteren Sprachen (Englisch, Französisch und Spanisch) zur Verfügung.

Broschüre

Zur Information über die Tätigkeit des Beirates liegt ein sowohl in Deutsch als auch in Englisch, Französisch und Spanisch vorliegender Folder auf. Das Deckblatt der Broschüre wird auch als Corporate Identity für die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates verwendet.

I.11. Budget

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2004 sind für den MRB € 539.000.-- veranschlagt worden.

Gemeinsam mit den zugewiesenen Administrationskräften (eine Stelle à 40 Stunden, eine Stelle à 30 Stunden), dem interimistischen Leiter und den mittels Werkvertrag beschäftigten drei Akademikerinnen (zwei Stellen à 40 Stunden, eine Stelle à 24 Stunden) verfügte die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum über sechs Arbeitskräfte (die Leiterin der Geschäftsstelle befand sich in dieser Zeit in Karenz).

Der MRB hat im Jahr 2004 insgesamt (inklusive Kommissionen) rund € 540.500.-- ausgegeben. Es wurden Bindungen durch die Budgetabteilung aufgelöst, damit der MRB seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen konnte.

Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

II.1. Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommissionen 2004

Nach erfolgter Implementierung der neuen GO des MRB⁶⁹ war es in weiterer Folge auch notwendig, die Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommissionen neu zu gestalten. Einerseits weil sich die Geschäftsordnung wesentlich geändert hatte, andererseits auch, weil die nicht in die GO aufgenommenen Bestimmungen der Werkverträge in den Richtlinien zu regeln waren. Dafür hat die AG Kommissionen einen entsprechenden Entwurf an den Beirat vorgelegt (Sitzung vom 14.09.2004). In der Sitzung wurde der Entwurf nach einigen Ergänzungen einstimmig angenommen. Die neue GO des MRB und die Richtlinie für Struktur und Aufgabe der Kommissionen sind auf der Homepage des MRB abrufbar.

II.1.1. Sekretariatskosten – weitere Vertragsgestaltung

Während der Zeit der Übergangsbestimmungen der GO (01.07.2004 – 31.12.2004) haben die LeiterInnen der Kommissionen mit dem BMI einen auf längstens ein halbes Jahr geltenden Vertrag hinsichtlich der Sekretariatskosten abgeschlossen. Inhaltlich war er wie die bisherigen einschlägigen Bestimmungen der Werkverträge mit den LeiterInnen ausgestaltet. Für die nächste Arbeitsperiode der Kommissionen (01.01.2005 – 31.12.2008) wurden neue Verträge abgeschlossen.

II.2. Zusammensetzung und Neubestellung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Im Berichtsjahr 2004 haben in der Zusammensetzung der LeiterInnen und der Mitglieder der Kommissionen keine Änderungen stattgefunden.

Die Funktionsperiode für die Tätigkeit der LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen ist mit 31.12.2004 ausgelaufen.⁷⁰ Folgende Mitglieder sind mit Ende der Funktionsperiode per 31.12.2004 ausgeschieden:

- Bülent Öztoplu (Kommission OLG Wien 2)
- Dr. Peter Hexel (Kommission OLG Wien 3)
- Dr. Georg Lienbacher (Kommission OLG Linz)
- Dr. Edith Tutsch-Bauer (Kommission OLG Linz)

⁶⁹ Vgl. I.3. und Anhang 2.

⁷⁰ S. dazu I.3. (Neue Geschäftsordnung des MRB) und II.1.

Aufgrund einer öffentlichen InteressentInnen-suche und darauf folgenden Hearings der BewerberInnen für die Posten als LeiterInnen bzw. Mitglieder einer der sechs Kommissionen des MRB, wurden in der Sitzung am 14.09.2004 alle bisherigen LeiterInnen der Kommissionen vom MRB einstimmig bzw. mit der Mehrheit der Stimmen wiederbestellt. Die Mitglieder der Kommissionen OLG Linz, OLG Graz und OLG Innsbruck wurden dem Bundesminister für Inneres in der Sitzung des MRB am 14.09.2004, die Mitglieder der drei Wiener Kommissionen (OLG Wien 1, OLG Wien 2 und OLG Wien 3) in der Sitzung des MRB am 19.10.2004 für zwei bzw. vier Jahre⁷¹ zur Bestellung vorgeschlagen.

In der Sitzung am 14.09.2004 wurde dem Wunsch der Kommissionen auf die finanzneutrale Aufstockung der Mitglieder auf jeweils 6 pro Kommission entsprochen.

In der Sitzung des MRB vom 19.10.2004 wurde der Beirat vom Vorsitzenden dahingehend informiert, dass die Bestellung der bisher vorgeschlagenen LeiterInnen und Mitglieder der Kommission noch nicht erfolgt sei. In der Folge ist es zur Wiederbestellung von fünf der sechs bisherigen LeiterInnen der Kommission gekommen. Wegen der - ohne Begründung erfolgten - Ablehnung des bisherigen Leiters der Kommission OLG Wien 1 ist es aufgrund des Antrags von sieben Mitgliedern des MRB am 16.11.2004 zu einer außerordentlichen Sitzung mit der Empfehlung an den Minister gekommen, Mag. Bürstmayr als Leiter der Kommission OLG Wien 1 zu bestellen. Außerdem wurde in dieser außerordentlichen Sitzung auch über die Vorgänge (strafrechtliche Ermittlungen) um Mag. Bürstmayr und Mag. Lorenz gesprochen, und angeregt, diese im Lichte internationaler menschenrechtlicher Kriterien zu untersuchen und zu beurteilen.⁷²

In der Sitzung des MRB am 30.11.2004 gab der Vorsitzende bekannt, dass im Anschluss an die Sondersitzung des MRB am 16.11.2004 vom Bundesminister für Inneres, Dr. Strasser, im Parlament die Bestellung von Mag. Bürstmayrs zum Leiter der Kommission OLG Wien 1 befürwortet wurde und der Bundesminister am 29.11.2004 sämtliche vom Beirat vorgeschlagenen LeiterInnen und Mitglieder der sechs Kommissionen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2005 bestellt hat.

Ernennung des Leiters der Kommission OLG Wien 2, Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak, zum UN Sonderberichterstatter gegen die Folter

Prof. Manfred NOWAK, Leiter der Kommission OLG Wien 2 wurde im Herbst 2004 zum UN Sonderberichterstatter gegen die Folter ernannt. Der Menschenrechtsbeirat sprach ihm unter der Leitung seines Vorsitzenden Glückwünsche zu dieser Ernennung aus.

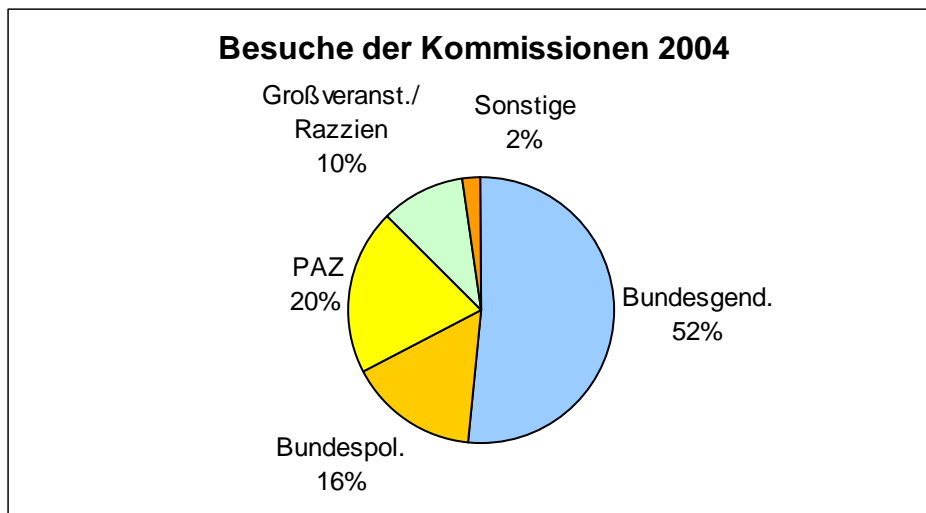
⁷¹ Zur Frage der Rotation kommt der MRB in seiner Sitzung vom 14.09.2004 überein, dass es den LeiterInnen der Kommissionen überlassen werden solle, welche Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei und welche für vier Jahre vorgeschlagen werden.

⁷² S. dazu I.4.2.4.

II.3. Tätigkeit der Kommissionen

II.3.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht

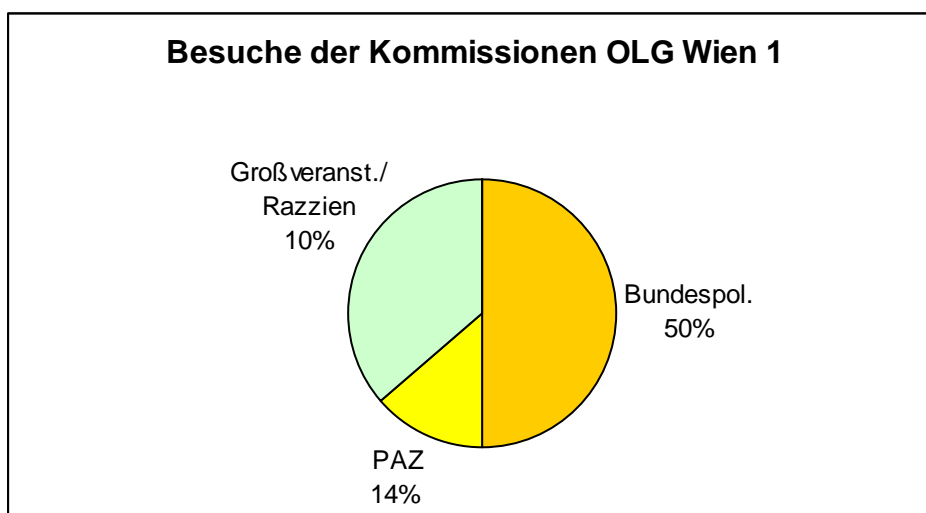
Die sechs Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum **443** Besuche von Dienststellen - hievon **223** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **72** Dienststellen der Bundespolizei, **4** Dienststellen der Stadtpolizei und **92** PAZ und **6** Besuche bei Erstaufnahmestellen durchgeführt. Außerdem wurden **46** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien) beobachtet.



II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen

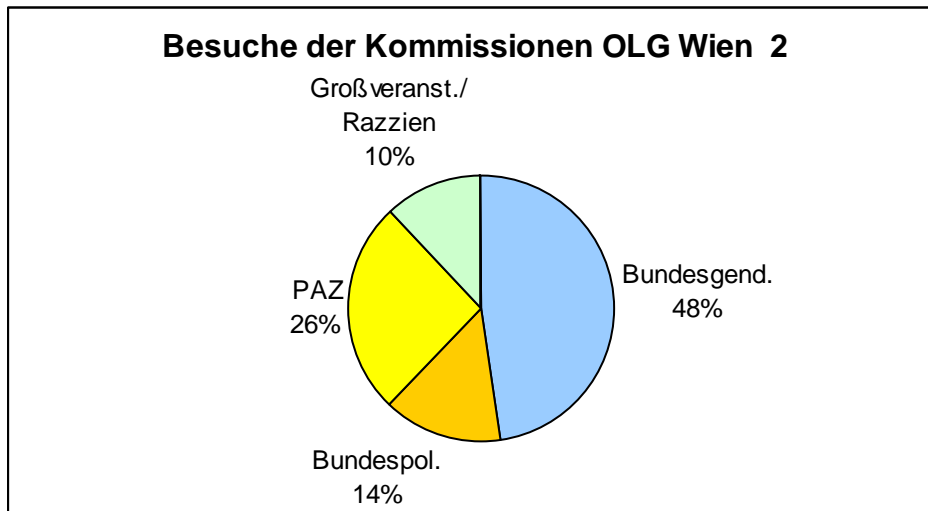
Kommission OLG Wien 1

Die Kommission OLG Wien 1 hat im Jahr 2004 **47** Besuche von Dienststellen – hievon **37** Dienststellen der Bundespolizei und **10** PAZ - durchgeführt sowie **27** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



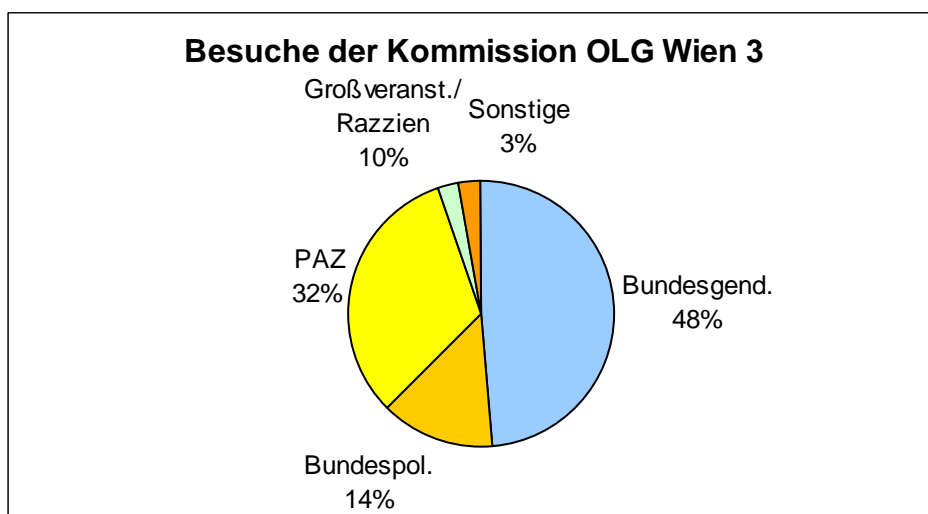
Kommission OLG Wien 2

Die Kommission OLG Wien 2 hat im Jahr 2004 **37** Besuche von Dienststellen - hievon **20** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **6** der Bundespolizei und **11** PAZ - durchgeführt sowie **5** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



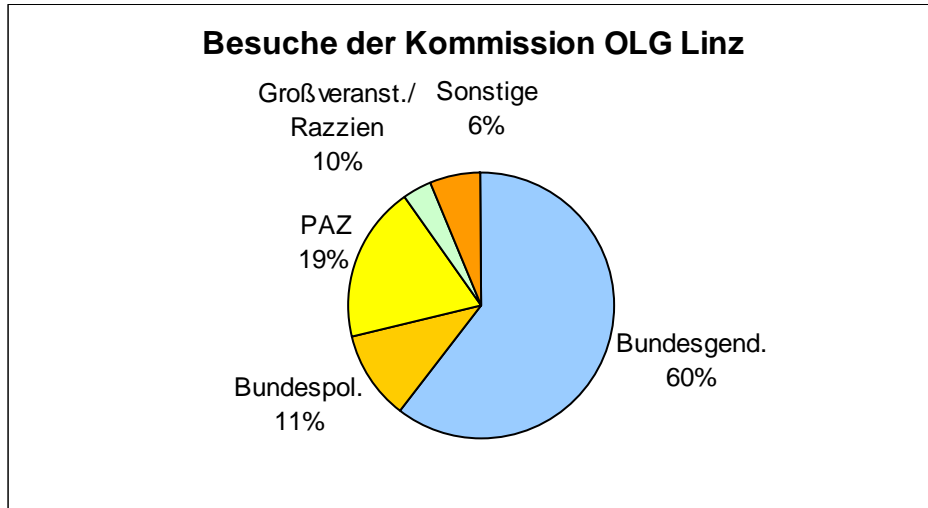
Kommission OLG Wien 3

Die Kommission OLG Wien 3 hat im Jahr 2004 **36** Besuche von Dienststellen - hievon **18** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **5** der Bundespolizei und **12** PAZ – durchgeführt sowie **einmal die Erstaufnahmestelle /Traiskirchen** besucht und **einen** Polizeieinsatz an einem Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



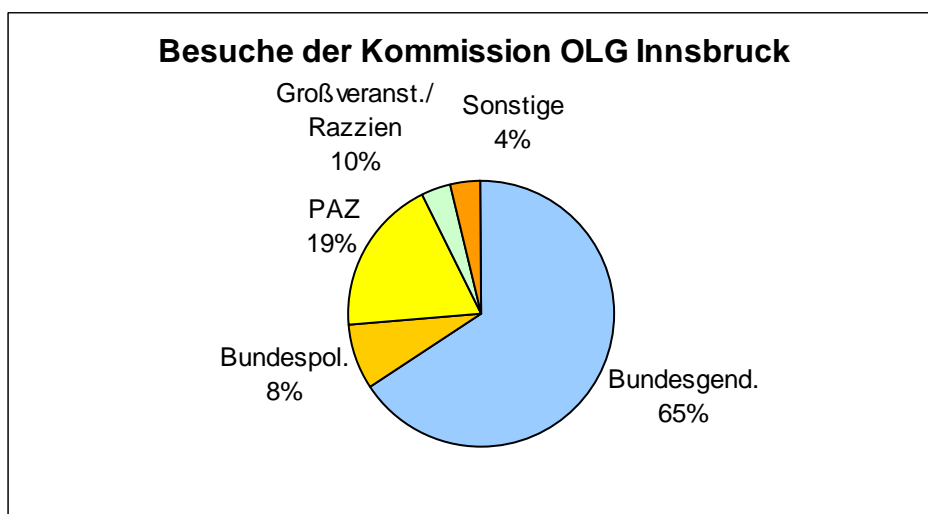
Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz hat im Jahr 2004 **80** Besuche von Dienststellen - hievon **50** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **9** der Bundespolizei und **16** PAZ – durchgeführt, sowie **5 Mal** die Erstaufnahmestelle Thalheim besucht. **3** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



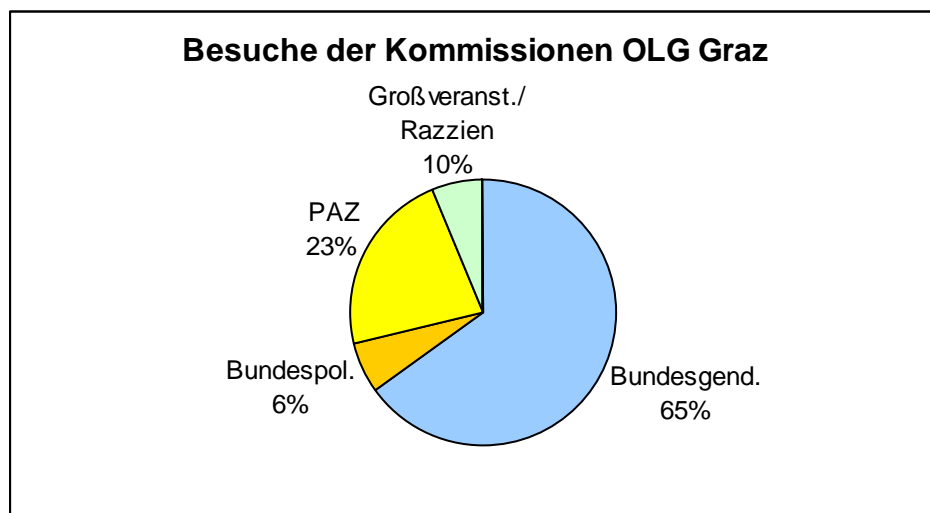
Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck hat im Jahr 2004 **106** Besuche von Dienststellen - hievon **72** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **9** der Bundespolizei und **21** PAZ - durchgeführt sowie **4** Dienststellen der Stadtpolizei besucht. **4** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im Jahr 2004 **91** Besuche von Dienststellen - hievon **63** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **6** der Bundespolizei und **22** PAZ – durchgeführt. **6** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



II.3.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Vorbemerkungen

Die Teilnahme von VertreterInnen des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als BeobachterInnen von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung wurde seinerzeit mit Erlass der GDföS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt.

Da es im Jahr 2003 wiederholt zu Irritationen gekommen ist, weil insbesondere groß angelegte Schwerpunktaktionen (Razzien) nicht gemeldet worden waren, wurden in der Folge Verhandlungen zur Überarbeitung des Erlasses, insbesondere im Hinblick auf die Frage, bei welchen Aktionen der MRB verständigt werden sollte, vorgenommen.

In der Sitzung des MRB am 06.07.2004 wurde der Erlass „Schwerpunktaktionen, Großrazzien und Großveranstaltungen – Einbeziehung des MRB“ erläutert und besonders darauf hingewiesen, dass sich der Verständigungsmodus insofern geändert habe, als die Verständigung über einen polizeilichen Anlass (sicherheits-, kriminal- und/oder fremdenpolizeiliche Schwerpunktaktion, Großrazzia, Großveranstaltungen/Versammlungen) *direkt* an die örtlich zuständigen KommissionsleiterInnen zu ergehen habe.

II.3.1.2.1. Beobachtung von Demonstrationen und Großveranstaltungen

Beobachtung des Grosseinsatzes in der Universität Wien, 1010 Wien, 15.01.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Die Universität Wien war einige Tage lang von etwa 300 Studenten, die sich gegen die Einschränkungen des Mitspracherechts durch das neue UOG wandten, besetzt. Der Einsatz zur Beobachtung der besetzten Räumlichkeiten und zum Schutz der Senatsmitglieder beim Verlassen einer Sitzung erfolgte auf Wunsch des Rektors.

Bereits aufgrund der Örtlichkeiten – Polizeieinsätze auf Universitätsgelände werden nicht nur von den Studenten selbst, sondern auch von einem Teil der Öffentlichkeit als besonders problematisch und schwerwiegend wahrgenommen – wurde Wert auf die Anwesenheit einer Kommission des Menschenrechtsbeirates gelegt. Die Kommission OLG Wien 1 beobachtete eine dreistündige Abendveranstaltung, und stellte einen weitgehend korrekt und professionell durchgeführten Einsatz fest. Aufgefallen sind die zwischen BeamtInnen und StudentInnen geführten Einzelgespräche, die von beiden Seiten im Sinne einer Beruhigung der Lage positiv wahrgenommen wurden.

Beobachtung des Grosseinsatzes anlässlich der Opernball-Demonstration, 1010 Wien, 19.02.2004 (Kommissionen OLG Wien 1, OLG Wien 2)

Obwohl bereits im Rahmen eines Treffens der beiden beobachtenden Kommissionen mit VertreterInnen der BPD Wien Dienstbefehl und Legitimationskarten an die Kommissionsmitglieder ausgegeben worden waren, wurde dennoch Mitgliedern der Kommission OLG Wien 2 anfangs, als die ersten Festnahmen beobachtet werden sollten, der Durchlass durch die Reihen der Polizei verwehrt.

Übereinstimmend berichteten die beiden Kommissionen vom vorerst geordneten Ablauf der Demonstration und defensiven Verhalten der Polizei. Obwohl in der Umgebung des Goethe-Denkmal, wo der Ring abgesperrt und 2 Wasserwerfer aufgefahren waren, einige Rauchbomben, Knallkörper sowie Tretgitter in Richtung der Einsatzkräfte geworfen wurden, blieben die Einsatzkräfte betont defensiv. Von der Kommission OLG Wien 2 wird von einer wahrnehmbaren Politik der gezielten Provokation der Polizei durch die DemonstrantInnen berichtet.

In der Folge wurden etliche, vor dem Zug gehende BeamtInnen einzeln oder in kleinsten Gruppen von den DemonstrantInnen überlaufen und befanden sich mitten unter diesen. Dadurch kam es zu einigen rasch eskalierenden Handgemengen, die teils durch massiven Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt durch einzelne BeamtInnen beantwortet wurden: Schlagstöcke wurden eingesetzt, vereinzelt wurden gegen Demonstranten gerichtete Fußtritte beobachtet.

Gegen 22:00 Uhr wurde auf der unteren Mariahilfer Strasse ein Kessel gebildet in dem sich ungefähr 100, hauptsächlich jugendliche DemonstrantInnen befanden, und der sich erst gegen Mitternacht auflöste. Erst ca. eine halbe Stunde nach dieser Kesselbildung war erstmals ein Megaphon vor Ort und bestand somit die Möglichkeit, die eingekesselten DemonstrantInnen über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Ein Verlassen des Kessels war in der Regel nur nach zuvor einzeln erfolgter Perlustrierung möglich, wobei beobachtet wurde, dass es einigen jugendlichen DemonstrantInnen gelang, den Kessel ohne vorherige Durchsuchung zu verlassen. Einige der DemonstrantInnen wehrten sich, wollten den Kessel nicht freiwillig verlassen und wurden in Folge, teils mit auf den Rücken gedrehten Armen aus dem Kessel getragen. Im Zuge dieser Vorgänge wurde beobachtet wie ein junger Mann zu Boden geworfen und gefesselt wurde. Von den meisten DemonstrantInnen aus diesem Kessel wurden die Personalien aufgenommen und ein Polaroid – Foto gemacht. Zeitgleich versuchten BeamtInnen in Zivil Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtigt wurden, zu identifizieren.

Im Laufe dieses Einsatzes erfolgten sieben Festnahmen. Von zwei weiblichen Demonstranten war eine beim Eintreffen der Mitglieder der Kommission OLG Wien im PAZ Rossauer Lände bereits entlassen worden. Die Mitglieder der Kommission OLG Wien 1 trafen beim Folgebesuch im PAZ Hernalser Gürtel, wo die fünf festgenommen Männer hingbracht worden waren, noch drei an, die übereinstimmend angaben, über ihre Rechte aufgeklärt und vom Amtsarzt untersucht worden zu sein, Gelegenheit zu telefonieren gehabt zu haben und nicht Ziel größerer Übergriffe oder Misshandlungen geworden zu sein.

Von den Kommissionen wurde das Fehlen eines schnell greifbaren Arztes oder Rettungswagens sowie das Fehlen eines Megaphons negativ angemerkt, da ein schneller verfügbares Megaphon zur Verbesserung der anfangs sehr angespannten Situation im Kessel beigetragen hätte. Weiters fiel der in wenigen Einzelfällen beobachtete massive Einsatz von Gewaltmitteln negativ auf, dessen Notwendigkeit auch in diesen Einzelfällen nicht erkennbar war, wenngleich diese Anwendungen von Gewalt auch durch die vorangegangenen Provokationen und Eskalationen individuell erklärbar sein mögen.

Den vor Ort anwesenden Kommissionen war es nicht möglich, den tatsächlichen Umgang mit Personen, die sich der Perlustrierung entgegensetzten zu beobachten, weil derartige Geschehnisse regelmäßig durch Trauben dichtest stehender BeamtInnen abgeschirmt wurden. Um bei zukünftigen Einsätzen Eskalationen noch besser vorgeifen zu können, gilt es Taktiken zu erarbeiten, die verhindern, dass vor einem Demonstrationzug befindliche BeamtInnen von diesem Zug quasi überlaufen werden und sich dadurch plötzlich zwischen den DemonstrantInnen wieder finden.

Beobachtung des Einsatzes anlässlich der Autobahnblockade Weer, 07.04.2004 (Kommission OLG Innsbruck)

Die Kommission OLG Innsbruck beobachtete eine von mehreren an diesem Tag in Tirol abgehaltenen Autobahnblockaden. Da sich der Hauptorganisator während des Besuches der Kommission nicht in Weer befand, gab er auf deren telefonische Anfrage Auskunft, dass es während der dreitägigen, volksfestartigen Autobahnblockade - von kleineren Problemen im Vorfeld abgesehen - keinerlei Schwierigkeiten mit der Exekutive, die in allen Fällen freundlich und kooperativ gewesen sei, gegeben habe.

Beobachtung eines Grosseinsatzes anlässlich einer Demonstration und einer Gegenkundgebung, Wien, 08.05.2004 (Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2)

Ungefähr 1.000 ExekutivbeamtlInnen überwachten den Ablauf von Kundgebungen gegensätzliche Interessen vertretender Gruppierungen: Die als erste angemeldete Demonstration „volkstreuere Verbände“ sollte, auch in Form eines Fackelzuges über den Ballhausplatz zur Krypta am Heldenplatz geführt werden, während am äußeren Burgtor und im Bereich der Ringstrasse vor dem Heldentor eine Kundgebung der antifaschistischen Linken geplant war. Um die Gruppierungen zu trennen war für den gesamten Heldenplatz und einige angrenzende Straßenzüge ein Platzverbot verhängt worden. Auffällig war vor allem das große Aufgebot an Exekutivkräften, die die Zahl an DemonstrantInnen deutlich übertrafen.

Bezüglich der Rolle und des Auftretens der Exekutive ist ergänzend anzuführen, dass ein derart, wenn auch verständliches, gehäuftes Auftreten von Einsatzkräften in voller Montur, auf Beobachterseite selbst dann den Eindruck einer Eskorte für potentielle Gewalttäter erweckt, wenn die betreffende Kundgebung friedlich und geordnet abläuft. Von der Kommission wird der professionelle Umgang der Sicherheitskräfte mit dieser jedenfalls schwierigen Situation vermerkt, in der allen Beteiligten trotz ihrer gegenläufigen Interessen die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Demonstrationsfreiheit weitest gehend ermöglicht wurde.

Beobachtung der polizeilichen Maßnahmen bei der Demonstration anlässlich des Todestages von Cheibane Wague, Wien, 15.07.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Die tatsächliche Teilnehmerzahl (ca. 50 Personen) dieser Demonstration blieb weit hinter den Erwartungen zurück. 40 SWB begleiteten den Kundgebungszug. Abgesehen von der Aufforderung, die Straßenbahnschienen frei zu machen, wurden von der Kommission keinerlei Akte von Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber DemonstrantInnen wahrgenommen.

Beobachtung eines Einsatzes anlässlich des Matches SK Rapid gegen SV Wüstenrot Salzburg im Gerhard Hanappi Stadion, Wien, 07.08.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Aufgrund zunehmender Gewaltbereitschaft der Fans bei den diesem Spiel vorangegangenen Matches⁷³ wurden 230 BeamtInnen, davon 100 innerhalb des Stadions, zum Einsatz gebracht, wo sie um Präsenz zu zeigen an den Abgängen postiert wurden.

Einige Personen wurden des Platzes verwiesen und einige Fahnen und Transparente abgenommen. Personen, die den Sicherheitsabstand nicht einhielten wurden jeweils zuerst von Securitydienst des Veranstalters aufgefordert, sich zurückzuziehen. Erst im Falle nochmaligen Zuwiderhandelns wurden ExekutivbeamtInnen tätig.

Der gesamte Einsatz wirkte sehr professionell, maßhaltend und präzise, die Sicherheitskräfte waren – nach den Wahrnehmungen der Kommission – erfolgreich darum bemüht, möglichst wenig Befehls- und Zwangsgewalt einzusetzen um die a priori konflikträchtige Situation möglichst ruhig und nur unter geringst möglichen Einschränkungen für die meisten Zuschauer aufzulösen.

Beobachtung des Einsatzes beim Match GAK – Liverpool, Graz, 10.08.2004 (Kommission OLG Graz)

Die im Vorfeld dieses Spieles bestehenden Differenzen bezüglich der Zutrittsbefugnis der Kommission OLG Graz konnten durch einige Telefonate der Kommissionsleiterin OLG Graz mit Vertretern der BPD Graz aufgeklärt werden.

Der Ordnerdienst des GAK führte an den Eingängen genaue Personenkontrollen durch, im Stadion waren 130 BeamtInnen im Einsatz. Die Kommission besichtigte die beiden im Stadion befindlichen Arrestzellen und wurde von den BeamtInnen darauf hingewiesen, dass es aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Gestaltung des Eingangsbereiches des Stadions schwer sei, Zwischenfälle zu vermeiden.

Da die 450 angereisten Liverpooler Fans in einem eigenen Sektor untergebracht worden waren ist es weder während des Spiels noch danach zu Zwischenfällen gekommen. Die Fans wurden beim Verlassen des Stadions durch mit Sichtschutz versehene Korridore getrennt.

Beobachtung des Einsatzes anlässlich des Fussball WM–Qualifikationsspiels Österreich – England, 1020 Wien, 04.09.2004 (Kommission OLG Wien 2)

⁷³ Am 06.08.2004 war es beim Spiel GAK – Sturm Graz zu einer Massenschlägerei von ca. 200 – 300 Personen gekommen.

Von der Kommission wurde das Spiel selbst sowie der Verlauf des Heimwegs der Fans, wofür der Knotenpunkt Schwedenplatz gewählt worden war, beobachtet.

Die bereits bewährte strenge Trennung der Fans während des Spiels und beim Verlassen des Stadions erwies sich auch diesmal als äußerst sinnvoll. Die Kommissionsmitglieder wurden bereits bei der Anfahrt zum Stadion Zeugen einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Fans der rivalisierenden Klubs. Im Stadion selbst wurde die Stimmung vor dem Spiel als etwas entspannter als außerhalb empfunden. Von einigen kleineren gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Umgebung des Schwedenplatzes abgesehen, in deren Verlauf eine Person verletzt ins Spital gebracht und neun Österreicher festgenommen wurden, kam es zu keinen Eskalationen der sehr angespannten Stimmung.

Die Kommission bewertete den Polizeieinsatz am Schwedenplatz als angemessen und maßhaltend. Der Umstand, dass die WEGA – BeamtInnen trotz des sehr disziplinierten Verhaltens der britischen Fans im Stadion in voller Rüstung Dienst versahen, wurde von einigen Anhängern der englischen Mannschaft als provokant empfunden, hatte jedoch sicherlich eine präventive Wirkung.

Beobachtung des Einsatzes anlässlich des Fussball-WM-Qualifikationsspieles Österreich-Polen, Wien, 09.10.2004 (Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2)

Die Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2 haben ihre Beobachtung dieses Grosseinsatzes nicht nur auf das Stadion beschränkt, sondern vielmehr auch die Vorgänge am Schwedenplatz, im Bermudadreieck und am Schiff „Johann Strauß“ im Donaukanal einbezogen.

Bereits im Vorfeld war mittels Regulierung des Kartenverkaufs in Polen (wo nur ca. 4.000 Tickets in den Verkauf gelangt waren) auf die übliche strikte Trennung der Fans hinzuwirken versucht worden. Durch die bewährte Trennung der Fans konnten Zusammenstöße während des Spiels vermieden werden. Rund um den polnischen Sektor waren zahlreiche Einsatzkräfte postiert, die sich aber im Hintergrund hielten.

Das Verlassen des Stadions durch die Anhänger der österreichischen Mannschaft erfolgte in der veranschlagten Zeit von 15 Minuten Die polnischen Fans wurden in einem breiten Spalier, das aus mit Helm und Visier angetretenen WEGA-BeamtInnen gebildet war, von den Ausgängen zu ihren Reisebussen gelotst.

Wieder kann sowohl die Trennung der Fans als auch das Alkoholverbot im Stadion als sinnvolle Präventionsmaßnahme verzeichnet werden. Der Polizeieinsatz erschien den Kommissionen sowohl im unmittelbaren Umfeld des Spiels als auch in der Innenstadt als angemessen und Maß haltend. Das martialische Aussehen der WEGA – BeamtInnen hatte

sicherlich präventiven Effekt und erscheint durch die jüngsten Vorkommnisse bei einem anderen polnisch-österreichischem Fussballspiel gerechtfertigt.

Beobachtung des Einsatzes anlässlich des Fussballspiels Sturm-Salzburg im Liebenauer Stadion, Graz, 20.11.2004 (Kommission OLG Graz)

An diesem Einsatz waren ca. 130 BeamtInnen beteiligt. Auch bei diesem Spiel wurden die Anhänger der gegnerischen Mannschaften streng getrennt. Die Fans wurden nach dem Spiel durch mit Sichtschutzeinrichtungen versehene Korridore getrennt aus dem Stadion geleitet. Hierbei kam es zu vereinzelt Provokationen der Exekutivkräfte durch offensichtlich stark betrunkene Fans. Die BeamtInnen reagierten professionell und Maß haltend.

Beobachtung des Einsatzes anlässlich der Demonstration zum „Konrad Lorenz Symposium“, Wien, 20.11.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Gegen das von der Burschenschaft „Olympia“ angekündigte Symposium waren von antifaschistische Gruppen (Sozialistische Jugend, Linke Alternative) umfangreiche Protestveranstaltungen geplant und eine Demonstration angekündigt worden. Daraufhin wurde vom Hotelbetreiber von der Abhaltung dieses Symposiums Abstand genommen.

Nach der Absage des Symposiums war von der „Olympia“ eine Pressekonferenz im Hotel angesetzt worden. Die Exekutivkräfte gingen daher davon aus, dass die um 14:00 Uhr beim Westbahnhof beginnende Demonstration sich in Richtung Gumpendorferstraße aufmachen würde. Es galt daher ein Zusammentreffen der beiden Gruppierungen zu verhindern, weshalb die Gumpendorferstraße im betreffenden Bereich abgesperrt wurde. Da mit 200 – 800 TeilnehmerInnen an der Demonstration und der möglichen Teilnahme militanter Gruppierungen und mit einem hohen Gewalt- und Konfliktpotential gerechnet werden musste, wurden 500 ExekutivbeamtInnen für die Trennung der beiden Gruppen bereitgehalten.

Der Demonstrationzug wurde von auf beiden Seiten begleitenden Exekutivkräften eingerahmt, die durch ihre Anzahl und Ausrüstung starke Präsenz zeigten. Die TeilnehmerInnen wurden von den Organisatoren schließlich aufgefordert, sich in Richtung Universität Wien auf den Weg zu machen um dort die Abschlusskundgebung während der geplanten Kranzniederlegung der „Olympia“ abhalten zu können.

Im gesamten Verlauf der Kundgebung konnten keinerlei Zwischenfälle beobachtet werden, der gesamte Einsatz war vielmehr sehr routiniert und zurückhaltend abgewickelt worden.

Beobachtung des Einsatzes anlässlich einer Kundgebung zum Verkauf des „Ernst-Kirchwegger-Hauses“ am Europaplatz, 1060 Wien, 18.12.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Nach erfolgtem Verkauf des „Ernst-Kirchwegger-Hauses“ durch die KPÖ an Private versucht der neue Eigentümer, die im Haus ansässigen Initiativen „loszuwerden“. Um die Öffentlichkeit über diese Vorgänge zu informieren und um die Gemeinde zur Bewahrung der betroffenen Kulturinitiativen vor dem Verlust ihrer Räumlichkeiten aufzufordern war von den „Grünen“ eine Versammlung angemeldet worden, bei der die Teilnahme eines Teiles der gewaltbereiten Szene, bzw. Kollisionen mit WeihnachtseinkäuferInnen befürchtet wurde.

Von den beteiligten 900 BeamtInnen wurde die Mariahilfer-Straße auf Höhe der Schottenfeldgasse und des Gürtels sowie die Zu- und Abgänge zur U-Bahn abgesperrt.

Der Einsatz verlief grundsätzlich diszipliniert und maßhaltend, erschien allerdings aufgrund des augenscheinlichen Missverhältnisses zwischen ruhig agierenden DemonstrantInnen und Exekutivkräften überschießend und unangemessen. Dies auch, weil durch derart intensive Absperrungen, Kundgebungen ihr eigentliches Ziel, nämlich das Erreichen der Öffentlichkeit genommen werden kann. Demgemäß sollte im Sinne der Gewährung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Demonstrations- und Versammlungsfreiheit weitreichende Absperrungen von Kundgebungen dann rasch zurückgenommen werden, wenn sich ein im Vorfeld befürchtetes Gewalt- und/oder Aggressionspotential im Rahmen der tatsächlichen Kundgebung nicht realisiert.

II.3.1.2.1. Beobachtung von polizeilichen Großeinsätzen

Beobachtung eines Grosseinsatzes gegen die Drogenszene in einem Lokal, 1050 Wien, 02.03.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Die Kommission OLG Wien 1 hatte die Möglichkeit einen Einsatz zu beobachten, der aufgrund der professionellen, zügigen und ruhigen Durchführung als Beispiel für „best practice“ gelten könnte.

Im Zuge des Einsatzes wurden von den etwa 30 beteiligten BeamtInnen (16 WEGA, 14 KB) Anwesende befragt und ebenso wie die Räume und darin befindliches Mobiliar durchsucht. Bei den Einvernahmen wurde eine ruhige Atmosphäre verzeichnet, sowohl Befragung als auch Durchsuchung der Angetroffenen wurde von einer Beamtin sehr behutsam und mit Rücksicht auf jugendliche Betroffene durchgeführt. Die Betroffenen wurden meistens in „Sie“- Form angesprochen und nur in manchen, situativ passenden Fällen geduzt. Im Zuge des Einsatzes wurden vier Personen ohne Zwischenfälle festgenommen und etwa 150 Gramm an Suchtgift im Wert von etwas über 1000 EUR (sowie ein Gewehr an der Bar) sichergestellt.

Beobachtungen von zwei Großeinsätzen in der U-Bahnstation Längenfeldgasse, 1120 Wien, 03.03.2004 und 05.03.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Im Bereich der oberirdischen Ein- und Ausgänge der U-Bahnstation Längenfeldgasse wurden von Bediensteten der Wiener Linien in der ersten Märzwoche Fahrscheinkontrollen durchgeführt. Bei Personen, die keine entwertete Fahrkarte vorweisen und sich nicht ausweisen konnten, wurde von anwesenden ExekutivbeamtInnen in einem Raum des U-Bahnhofes mittels telefonischer Anfrage beim Zentralmeldeamt eine Identitätsfeststellung vorgenommen. Verdächtige wurden perlustriert, vereinzelt kam es auch zu Maßnahmen nach dem Fremden-gesetz.

Von der Kommission OLG Wien 1 wird festgehalten, dass die ExekutivbeamtInnen während dieser Aktion durch sehr professionelles Verhalten und durch die Herstellung einer ruhigen Atmosphäre aufgefallen sind.

Beobachtung einer Razzia im Bahnhofsviertel in Salzburg, 19.03.2004 (Kommission OLG Linz)

Im Rahmen dieses Grosseinsatzes, dessen Ziel es war, im sogenannten Bahnhofsviertel Präsenz zu zeigen sowie fremdenrechtliche und gewerberechtliche Kontrollen vorzunehmen, wurden drei Call-Center, zwei Wettbüros und der gesamte Cineplexx-Komplex am Bahnhof,

samt allen darin befindlichen Lokalen kontrolliert. Alle kontrollierten Personen wurden freundlich und sachlich behandelt, es kam zu keiner Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt. Das Auftreten der BeamtInnen wurde von der Kommission OLG Linz als bestimmt und freundlich charakterisiert.

Beobachtung eines Grosseinsatzes Würtzlerstrasse, Markhofgasse und U-Bahnstation Schlachthausgasse, 1030 Wien, 13.04.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Aus Einvernahmen von wegen des Verdachts von Drogenhandel festgenommen Personen ergab sich, dass, sowohl im Dachgeschoss des Hauses Würtzlergasse regelmäßig des Drogenhandels Verdächtige anzutreffen waren, als auch, dass ein sehr nahe gelegenes Sportwettenlokal in der Markhofgasse ein Drogenumschlagplatz sei. Aufgrund dieser Informationen wurden für die beiden angegebenen Örtlichkeiten Hausdurchsuchungsbefehle, sowie gegen zwei in der Wohnung gemeldete Personen Haftbefehle erwirkt. In der Folge wurden alle in der U-Bahnstation Schlachthausgasse angetroffenen Schwarzafrikaner zur Feststellung der Identität und Überprüfung der Nummer ihres Mobiltelefons angehalten. Dies vor allem, um Erkenntnisse über bei den vorangegangenen Einvernahmen eruierte Handynummern Verdächtiger zu erhalten.

Beim Eintreffen der Kommissionsmitglieder hatten die anwesenden 20 KriminalbeamtInnen bereits mit der Durchsuchung der Räumlichkeiten und der Identitätsfeststellung der angetroffenen fünf männlichen und zwei weiblichen Personen begonnen. Die bäuchlings auf dem Boden liegenden Männer wurden zwecks Identitätsfeststellung und Leibesvisitation einzeln, einer von ihnen mittels gegen den Oberschenkel gerichteten Fußtritt, zum Aufstehen aufgefordert. Von den beiden weiblichen Angetroffenen, die auf einem Sofa sitzen bleiben konnten, wurde die Feststellung der Identität von einer Kriminalbeamtin durchgeführt.

Den positiv hervorzuhebenden, sehr professionellen Verhalten der Exekutive, der es gelang, bei diesem umfassend geplanten Einsatz eine weitgehend ruhige Atmosphäre herzustellen, muss die Unterlassung der Information der Angetroffenen über den Grund der Amtshandlung entgegengehalten werden. Bereits mehrfach wurde seitens der Kommission in Berichten darauf hingewiesen, dass die Menschenwürde der Betroffenen mittels wiederholter Information über den Zweck und die Dauer der Amtshandlung gewahrt werden kann.

Gerade bei Einsätzen, in deren Verlauf gewaltsam und überraschend in Wohnungen eingedrungen wird, ist auf etwa betroffene Unbeteiligte massiv Rücksicht zu nehmen. Daher sollten alle Handlungen der Exekutive nach Sicherung durch die WEGA unter maximaler Schonung der Angetroffenen gesetzt werden. Dies schliesst auch die Vermeidung der länger als unbedingt nötigen Belassung der Angetroffenen in unnatürlicher Körperhaltung ein.

Zehn Beobachtungen von Schwerpunktaktionen im Sigmund Freud-Park, 1090 Wien, beginnend mit 04.05.2004 bis 21.09.2004 (Kommissionen OLG Wien 1 und einmalig OLG Wien 2)

Da im Sigmund Freud-Park (Votivpark) verstärkt Drogenhandel verzeichnet wurde, kam es ab 04.05.2004 in regelmäßigen Abständen zu Razzien. Die erste Beobachtung erfolgte aufgrund irrtümlicher Verständigung und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des MRB von der Kms. OLG Wien 2, alle anderen Beobachtungen von der für diesen Bereich zuständigen Kommission OLG Wien 1.

- **04.05.2004 (Kommission OLG Wien 2)**

Im Zuge des nicht exakt koordinierten Beginns der von ca. 40 BeamtInnen (8 davon in Zivil, 10 von der WEGA) mit mehreren Dienststunden durchgeführten Razzia flohen etliche Verdächtige aus dem Park. Darauf folgend wurde problemlos die Identität nahezu aller anwesenden Afrikaner erhoben und überprüft. Unter Zuhilfenahme der Suchtgifthunde wurden mehrere kleine sowie ein großes (ca. 100 Gramm) Säckchen Cannabiskraut gefunden.

Der Fluchtversuch eines Mannes wurde von einem Beamten, der ihn zu Boden warf und einem (mit einem Beißkorb versehenen) Suchtgifthund unterbunden. Die BeamtInnen durchsuchten Jacken und Socken der angetroffenen Afrikaner. Zwei Männer, von denen mindestens einer ein Jugendlicher sein dürfte, wurden vorübergehend festgenommen. Einer stand unter dem Verdacht des Suchtgifthandels, des Diebstahl einer Kamera und des unbefugten Aufenthalts im Bundesgebiet. Beide wurden bereits am nächsten Tag entlassen und auf freiem Fuß angezeigt.

Im Verlauf des Abschlussgesprächs wurde von der Kommission die Frage gestellt, warum nur anwesende Afrikaner, diese dafür aber ohne Ausnahme, kontrolliert worden sind. Dies wurde mit einem Hinweis auf die Vormachtstellung von Schwarzafrikanern im Drogenhandel und auf die bei den im Zuge der vor Einsatzbeginn beobachteten Drogendeals Tätigen beantwortet. Diese Begründung reicht nach Meinung der Kommission nicht aus, um den gemäß § 5 (1) Richtlinienverordnung zu vermeidenden Eindruck einer Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe zu verhindern. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass, trotz der aufgrund der Beobachtungen vorab getroffenen Bestimmung der zu kontrollierenden Personen, von den 77 kontrollierten Afrikanern nur zwei wegen des Verdachts des Drogenhandels festgenommen wurden.

- **05.05.2004 (OLG Wien 1)**

Der bereits am nächsten Tag erfolgte neuerliche Grosseinsatz im Sigmund Freud-Park sollte dem Ziel dienen, einer sich entwickelnden Suchtgiftszene ein sicherheitspolizeiliches Zeichen entgegenzusetzen. Der Einsatz, dessen Beginn diesmal koordinierter erfolgte,

wurde von 38 BeamtInnen durchgeführt und konzentrierte sich, wie zuvor, auf die anwesenden Afrikaner, was wiederum damit begründet wurde, dass vor allem Leute kontrolliert werden sollten, bezüglich derer sich während der Beobachtungen im unmittelbaren Vorfeld Verdachtsmomente ergeben hätten.

Zwei Anwesenden, bei denen aufgrund der im Vorfeld durchgeführten Observation die Vermutung bestand, sie hätten mit Suchtgift gehandelt, wurden bereits zu Anfang Handfesseln angelegt. Es erfolgten 36 Identitätsfeststellungen, drei Festnahmen, fünf Anzeigen und die Sicherstellung von 10 – 15 Gramm Cannabiskraut.

- **04.08.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

Neben den bereits bekannten Gründen für die Einsatzserie im Votivpark wurde diese Aktion auch aufgrund eines kürzlich verübten Raubüberfalles angesetzt. Die beteiligten 32 BeamtInnen stellten bei dem in ruhiger Atmosphäre durchgeführten Einsatz 32 Gramm Marihuana sicher; eine Person wurde vorübergehend angehalten.

- **27.08.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

Ziel dieses Einsatzes war es vor allem, Präsenz zu zeigen. Die 30 einschreitenden BeamtInnen führten in ruhiger Atmosphäre Identitätsfeststellungen durch, durchsuchten drei Personen und nahmen zwei Anwesende fest; zwei Personen waren Handfesseln angelegt worden.

- **01.09.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

Diesmal wurden nicht nur Menschen schwarzer Hautfarbe und Personen fremdländischer Abstammung, sondern erstmals alle im Votivpark Anwesenden kontrolliert, es kam zu einer Festnahme nach dem FrG.

- **03.09.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

30 BeamtInnen stellten in ruhiger Atmosphäre die Identitäten der anwesenden Afrikaner fest, es kam zu zwei Festnahmen nach dem FrG, das Anlegen von Handfesseln wurde beobachtet.

- **08.09.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

17 BeamtInnen stellten routiniert die Personalien der Anwesenden fest, fanden fünf Gramm „Gras“, konfiszierten ein Springmesser und befragten einige Suchtgiftkonsumenten.

- **09.09.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

20 BeamtInnen führten einige Personenkontrollen, 35 Identitätsfeststellungen und mehrere Leibesvisitationen durch. Mit Spürhunden wurden mehrere, verschiedene Substanzen enthaltende Päckchen gefunden und es kam zu einer Festnahme nach dem FrG. Beobachtet und von der Kommission als menschenrechtlich bedenklich angesehen, wurde, dass eine

Person von einem Polizisten angewiesen wurde, die Hose hinunter zu lassen, was für PassantInnen problemlos zu beobachten war, obwohl der Betroffene zu diesem Grund hinter ein Gebüsch gebracht worden war. Es bestand dazu kein dringender Verdacht, wie zB. durch das Anschlagen eines Spürhundes, das Anlass für eine derart genaue Durchsuchung gegeben hätte.

- **15.09.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

13 SicherheitsbeamtInnen, mehrere KriminalbeamtInnen sowie ein Hundeführer samt Spürhund kontrollierten auf professionelle Art mehrere Anwesende und nahmen eine Festnahme zur Identitätsfeststellung vor. Wie stets wurde von der Kommission darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der öffentlich wahrnehmbaren Kontrolltätigkeit auf fremdländisch Wirkende, bzw. Menschen mit schwarzer Hautfarbe als rassistisch wahrgenommen werden kann.

- **21.09.2004 (Kommission OLG Wien 1)**

20 Personen ausschließlich afrikanischer Herkunft wurden perlustriert, wobei mehrere der Kontrollierten veranlasst wurden, ihre Hosen hinunterzulassen, bzw. ihre Schuhe auszuziehen – in lediglich einem Fall wurde der Betroffene dabei in eine Unterführung geführt. Derartige öffentliche Bloßstellung von Kontrollierten sind zu vermeiden.

Im Zuge des Einsatzes wurde ca. 10 – 15 Gramm Haschisch gefunden, aufgrund der hohen Frequenz an Razzien im Votivpark hat sich auf Seiten der Kontrollierten wie auch der Exekutive eine sehr routinierte Vorgehensweise herausgebildet – der gewünschte Vertreibungseffekt hat sich bislang offensichtlich nicht eingestellt.

Zusammenfassend ist über die Schwerpunktaktionen im Sigmund Freud-Park zu berichten, dass es insgesamt zu 20 Festnahmen gekommen ist, 40 Anzeigen nach Suchtmittelgesetz erhoben und 350 Gramm Marihuana sowie Diebsgut (Waffen, . . .) sichergestellt und ca. 500 Personen überprüft worden sind. Von der Kommission OLG Wien 1 wurde darauf hingewiesen, dass ein gezieltes Vorgehen der Exekutive gegen Angehörige einer bestimmten Ethnie problematisch ist, insbesondere wenn es von einer breiten Öffentlichkeit und anwesenden Medienvertretern wahrgenommen wird. Ein Einsatz, auch wenn er insgesamt als korrekt und bedacht bewertet werden kann, ist doch durch die ausschließliche Konzentration auf die anwesenden „schwarzafrikanisch“ und „fremdländisch“ aussehenden Menschen zu kritisieren.

Aufgrund des stets gleichen Verlaufs der Razzien im Votivpark und nach Anregung der Kommission OLG Wien 1 hat der Menschenrechtsbeirat entschieden, nicht zu jeder dieser Razzien Beobachter zu entsenden.

Beobachtung von zwei Einsätzen von USG-Teams, 14.05. und 15.05.2004 (Kommission OLG Innsbruck)

Im Berichtszeitraum führte die Kommission OLG Innsbruck Beobachtungen zu zwei Einsätzen von USG-Teams an der Grenze Feldkirch/Tisis und auf der Autobahnstrecke Parkplatz Raststation Rosenberger in Hohenems durch, wobei es bei beiden Einsätzen zu keinen menschenrechtlich bedenklichen Problemen gekommen ist.

Beobachtung der polizeilichen Maßnahmen beim „AERODROME 2004“, Wiener Neustadt, 11.06.2004 (Kommission OLG Wien 3)

196 BeamtInnen (davon 65 WEGA-, 12 Kriminal- und 15 EKO-Cobra-BeamtInnen in Reserve) sorgten sowohl am Veranstaltungsgelände selbst als auch im Vor- und Nachfeld auf den Bahnhöfen und im gesamten Stadtgebiet für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung und wirkten dem Auftreten von Begleitkriminalität entgegen. Am Veranstaltungsgelände selbst war uniformierte Streifenförmigkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Besucher wurden beim Betreten des Geländes vom privaten Ordnerdienst des Veranstalters nach gefährlichen Gegenständen durchsucht.

Insgesamt kam es zu 13 Anzeigen wegen Diebstahl, acht wegen Körperverletzung und sieben wegen Sachbeschädigung, weiters wurden zwei Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen erhoben. Seitens der Kommission wurden keinerlei menschenrechtsrelevante Beobachtungen gemacht.

Beobachtung einer Razzia in einem Cafe Pub am Bozner Platz, Innsbruck, 25.06.2004 (Kommission OLG Innsbruck)

7 Cobra-, 6 Zivil- und 8 BeamtInnen der BPD Innsbruck waren an dieser Razzia, bei der es hauptsächlich darum ging, Präsenz zu zeigen, beteiligt. Sichergestellt wurde ein ca. 10 Gramm großes Stück Cannabis, ein etwa daumennagelgroßes Stück Haschisch und vorerst unidentifizierbares weißes Pulver unter einer Bank. Zur Zuordnung der Fundorte zu den Gästen des Pubs wurden alle Anwesenden fotografiert; weiters wurden Personalien erhoben und die Anwesenden perlustriert. Die weiblichen Personen wurden von Beamtinnen gesondert im Keller durchsucht.

Die Kommission kritisiert neben dem Fotografieren aller Anwesenden auch die Tatsache, dass alle per „Du“ angesprochen wurden – der Einsatzleiter verwies darauf, dass dies in Tirol üblich sei.

Beobachtung einer Razzia im Bereich des Linzer Donauparks, Linzer Volksgartens und in einer Reihe von Altstadt- und Szenelokalen, Linz, 08.07.2004 (Kms. OLG Linz)

Ziel dieses Einsatzes war es, Präsenz zu zeigen, um den in den Parks vermehrt zu verzeichnenden Alkoholkonsum und Drogenmissbrauch (auch von Jugendlichen) entgegenzuwirken und das Vorhandensein fremdenrechtlicher Aufenthaltstitel zu kontrollieren sowie ein Abbruchhaus in der Lederergasse, in dem illegale Ausländer vermutet wurden, zu kontrollieren.

Es kam zu einer Verhaftung, die von den anwesenden Kommissionsmitgliedern nicht genauer beobachtet werden konnte. Im Zuge der Kontrollen wurden Personenfeststellungen und Kontrollen mitgeführter Behältnisse durchgeführt. Die beteiligten BeamtInnen gingen dabei sehr bestimmt aber freundlich vor, sodass es zu keinerlei Eskalationen kam. Weiters wurden Suchtmittel in geringem Umfang und zwei verbotene Waffen sichergestellt. Es kam zu einer Anhaltung und einigen Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz.

Beobachtung der Räumung eines Beherbergungsbetriebes in der Redtenbachergasse, 1160 Wien, 14.07.2004 (Kommission OLG Wien 1)

Ziel des Einsatzes war die Räumung eines Beherbergungsbetriebs ohne gewerberechtliche Konzession. Bereits im Vorfeld waren von der Behörde Kontakte mit dem Sozialdienst, dem Wiener Magistrat und diversen Notschlafstellen hergestellt worden.

Befehls- und Zwangsgewalt wurde nur beim Eindringen in die Räumlichkeiten des Wohnhauses ausgeübt. Zu Widerständen kam es insbesondere von österreichischen BewohnerInnen, die von diesem Einsatz völlig überrumpelt waren. Das Wohnhaus wurde nach der Räumung geschlossen und den BewohnerInnen mitgeteilt, dass sie ihre Fahrnisse am nächsten Tag abholen können.

Der gesamte Einsatz verlief sehr maßvoll und unter Achtung der Menschenrechte der Betroffenen. Dennoch ist zu bemerken, dass vor allem sozial benachteiligte Menschen von diesem Einsatz betroffen waren.

Beobachtung eines Einsatzes zum Schwerpunkt AGM – Strasse, A2, VKP Haimburg im Bezirk Völkermarkt, 24.09.2004 (Kommission OLG Graz)

Bei diesem Einsatz ging es darum, nach 9 gestohlenen Motorrädern und kurz zuvor im Raum Klagenfurt gestohlenen Kennzeichen zu fahnden, und moldawische Staatsbürger, die sich in der dem Einsatz vorangegangenen Zeit vermehrt auf der Durchreise durch Kärnten (von Italien kommend in Richtung Moldawien) befanden, zu kontrollieren. Am

Einsatz nahmen 16 GendarmeriebeamtlInnen, vier BeamtInnen der KIAB, ein Zollwachebeamter und ein Beamter der BH Völkermarkt teil.

Die vorgenommenen Kontrollen gingen über den bereits beschriebenen Schwerpunkt hinaus und bezogen sich auf alle möglichen Gesetzesübertretungen. Zur Durchführung der Kontrollen wurden der gesamte Verkehr einer Fahrtrichtung, und von der Gegenrichtung nur alle Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen (vor allem aus Italien, Rumänien und Ungarn) auf den Kontrollplatz umgeleitet und kontrolliert. Die Kontrolle umfasste ua. die genaue Prüfung der Papiere. Ausländer, die bezüglich Aufenthaltsgenehmigung bzw. Aufenthaltsverboten überprüft wurden und bei denen die die 90-Tages-Frist der Aufenthaltsbewilligung überschritten war, wurden angehalten.

Die BeamtInnen behandelten die Angehaltenen korrekt, gingen sachlich und bestimmt aber freundlich vor und waren bemüht, denjenigen Personen, gegen die Strafen verhängt wurden, den Sachverhalt verständlich zu machen. Nach Angaben der einschreitenden BeamtInnen werde im Bedarfsfall auch ein Dolmetsch beigezogen.

Beobachtung einer Razzia des LGK OÖ auf der A 1 im Bezirk Wels, 06.10.2004 (Kommission OLG Linz)

Zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr fanden im Bezirk Wels auf der A1 bezirksübergreifende Schwerpunktkontrollen zur Bekämpfung der Eigentumskriminalität und als Sicherheits-, Kriminal- und fremdenpolizeiliche Schwerpunktaktion statt, bei der 130 BeamtInnen im Einsatz waren. Verdächtige Fahrzeuge wurden von der Exekutive auf der Autobahn geortet und an die ASFINAG – Kontrollstelle eskortiert, wo vier Kontrollpunkte für Fahrzeug- und Personenkontrollen eingerichtet waren. Die Betroffenen gaben die verlangten Informationen freiwillig heraus und kooperierten bei der Durchführung der Kontrollen.

Die Kommission konnte das berichtete Auffinden einer schussbereiten Gaspistole und eines gefälschten Passes nicht selbst beobachten. Zwei Fahrzeuglenker wurden ohne Lenkerberechtigung angetroffen, bei einem Fahrzeug schlug der Suchtmittelhund an, ohne dass bei der nachfolgenden Kontrolle Suchtmittel gefunden werden konnten.

Der Einsatz lief sachlich und ruhig ab, die BeamtInnen agierten äußerst freundlich und es kam, soweit beobachtet zu keinen Übergriffen, sowie zu keiner Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt.

**Beobachtung einer Razzia im Ausbildungsheim Bürgelkopf, Innsbruck, 11.10.2004
(Kommission OLG Innsbruck)**

Die ExekutivbeamtlInnen durchsuchten das Ausbildungsheim in drei Gruppen zu je drei Personen. Am Einsatz nahmen zwei Beamtinnen teil. Ein Hundeführer sicherte den Außenbereich gemeinsam mit einer zweiten Person. Mangels Vorliegen strafrechtlich relevanter Beschwerden wurde nicht gezielt nach Anhaltspunkten gesucht.

Die BeamtInnen, deren Vorgehen von der Kommission als korrekt beschrieben wurde, klärten die Betroffenen darüber auf, dass eine Ausweiskontrolle vorgenommen werde. Im Rahmen dieses gut geplanten Einsatzes, in dessen Verlauf alle BeamtInnen maßhaltend und freundlich agierten gab es keine menschenrechtlichen Beanstandungen.

**Beobachtung einer Hausdurchsuchung in der Burghartgasse, 1200 Wien, 11.10.2004
(Kommission OLG Wien 1)**

Mittels dieses Einsatzes sollte konkreten Verdachtsmomenten bezüglich Menschenhandel und Schlepperei an oben genannter Adresse nachgegangen werden. Der Einsatz verlief planmäßig und ohne Widerstände, dh. sehr ruhig und diszipliniert ab. Abgesehen vom Eindringen in die Räumlichkeiten des Wohnhauses kam es zu keiner Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt. Besonders eine Beamtin wurde dabei beobachtet, wie sie die durchsuchten persönlichen Gegenstände der betroffenen BewohnerInnen nach der Kontrolle wieder sorgfältigst und ordentlichst an ihren Platz zurücklegte. Das Verhalten dieser Beamtin wird von der Kommission besonders positiv hervorgehoben.

An negativem Verhalten der Exekutive wurde das Aufbrechen einer Wohnungstür mit dem Rammbock verzeichnet, obwohl die Bewohner der derart geöffneten Wohnung in der Folge angegeben haben, dass sie den BeamtInnen die Türen geöffnet hätten, wenn angeklopft worden wäre. Von diesem Vorfall abgesehen verhielten sich die BeamtInnen den Angetroffenen gegenüber äußerst maßhaltend.

**Beobachtung einer Hausdurchsuchung, Reubengasse, 1100 Wien, 11.10.2004
(Kommission OLG Wien 1)**

Dieser Einsatz sollte der Klärung von auf Menschenhandel und Schlepperei hinweisenden Verdachtsmomenten, hauptsächlich zwei nigerianische Staatsbürger betreffend, dienen. Aus diesem Grund sollten zwei Hausdurchsuchungen vorgenommen und zwei Haftbefehle vollzogen werden.

Der Zugang zu den Wohnungen wurde durch die WEGA hergestellt und konnte von Kommissionsmitglieder nicht unmittelbar beobachtet werden. Die Berichte der betroffenen BewohnerInnen und der beteiligten BeamtInnen hierüber weisen jedoch einige Unterschiede auf: So berichten die BeamtInnen vom wiederholtem Klopfen und Hinweis auf einen Polizeieinsatz vor dem Aufbrechen der Wohnungstüre, wohingegen die BewohnerInnen nur einen lauten Knall zu Protokoll geben, mit dem die Tür aufflog und sie aus dem Schlaf gerissen worden wären, ohne dass zuvor angeklopft worden sei. Die Kommission konnte kurz nach dem gewaltsamen Öffnen der Wohnung einen offenbar osteuropäischen Mann auf dem Steinboden im Stiegenhaus sitzend wahrnehmen, der eine oder mehrere blutende Schürfwunden aufwies und dessen Hände mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt waren. Die Handschellen wurden dem Mann in der Folge rasch wieder abgenommen. In der Wohnung war nur noch ein zweiter Europäer, jedoch keine weitere Personen anwesend.⁷⁴

Bei diesem Einsatz wurde Befehls- und Zwangsgewalt auf mehrere Arten angewandt – so wurde eine Wohnungstür aufgebrochen und einem Mann Handfesseln angelegt und gab dieser Mann später der Kommission gegenüber an, aus dem Bett und teilweise auf dem Boden durch die Küche über den Gang geschliffen worden zu sein, wobei er sich seine Verletzungen an den auf dem Boden liegenden Scherben zugezogen hätte. Es wurde zwar sofort ein Rettungsdienst zur Versorgung dieser Verletzungen herbeigerufen, dennoch erscheint der Kommission die Handlungsweise der BeamtInnen überschießend.

Obwohl sofort ersichtlich war, dass die Zielpersonen nicht anwesend waren, wurde nicht nur die beabsichtigte Hausdurchsuchung einige Minuten lang fortgeführt, sondern wurde darüber hinaus mit den Betroffenen - die, wie auf den ersten Blick klar ersichtlich war, nicht die Zielpersonen sein konnten - unfreundlich und barsch verkehrt. Den Betroffenen wurde zwar das Formular zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen überreicht, jedoch deutlich vermittelt, dass sie selbst schuld an den Ereignissen wären, weil sie nicht auf das Klopfen reagiert hätten.

Die Kommission regt daher an, im Falle des Nicht-Antreffens der Zielpersonen dafür Sorge zu tragen, dass die Anwesenden über den Grund des Einsatzes in Kenntnis gesetzt, Gegenstände nur mit Einverständnis der Eigentümer durchsucht werden und das Hausrecht der BewohnerInnen weitestgehend gewahrt bleibt, bzw. sollte ein derartiger Verlauf einer Hausdurchsuchung auch in das Schulungsprogramm der Exekutive aufgenommen werden.

⁷⁴ Die Zielpersonen hatten, wie später herausgefunden werden konnte, ihren Wohnsitz zwei Tage zuvor verlegt und konnten später aufgrund eines Hinweises an ihrer neuen Adresse auch festgenommen werden.

**Beobachtung eines Grosseinsatzes Robert Hammerlinggasse, Wien 15, 30.10.2004
(Kommission OLG Wien 1)**

Aufgrund des Verdachtes auf Suchtgifthandel sollten 38 Wohnadressen durchsucht und vier Haftbefehle vollstreckt werden. An dem von der Kommission beobachteten Einsatz an der angegebenen Adresse waren fünf KriminalbeamtInnen beteiligt. Da die beiden Hauptverdächtigen nicht festgenommen werden konnten wurde der Einsatz abgebrochen.

**Beobachtung einer Razzia in Asylwerberheimen im Bezirk Graz-Umgebung, 05.11.2004
(Kommission OLG Graz)**

Aufgrund von Hinweisen auf den Aufenthalt von Personen, die keinen legalen Aufenthaltsstatus in Österreich, bzw. keine Berechtigung zum Aufenthalt im jeweiligen Heim haben, sollten fünf Asylwerberheime kontrolliert werden. Ärzte waren von diesem Einsatz in Kenntnis gesetzt worden und hielten sich für ein allfälliges Erscheinen bereit.

Aufgrund der Notwendigkeit zeitgleicher Überprüfung von fünf Asylwerberheimen in Gratwein, Peggau, Semriach und Deutschfeistritz waren insgesamt 180 BeamtInnen im Einsatz. Die Kommission OLG Graz beobachtet das Vorgehen der Exekutive im von der Diakonie geführten Flüchtlingsquartier in Deutschfeistritz, wo ca. 50 BeamtInnen eingesetzt und Vertreter des Flüchtlingsbüros des Landes Steiermark sowie zwei Dolmetscherinnen anwesend waren.

In ruhiger Atmosphäre wurden alle Zimmer, alle Personalien der Asylwerber und alle aufgefundenen Mobiltelefone genau überprüft. Die Anwesenden verfügten alle über gültige Aufenthaltstitel und keines der Mobiltelefone war als gestohlen gemeldet worden. Es konnte auch kein Suchtgift aufgefunden werden.

Trotz des ordentlichen Umgangs der BeamtInnen mit den AsylwerberInnen im Zuge der Kontrollen der Personalien und der Zimmer wird seitens der Kommission angemerkt, dass generell bei solchen Einsätzen zwischen einer Razzia und einer Hausdurchsuchung klar zu trennen ist.

**Beobachtung einer Razzia im Flüchtlingsheim „Brennerwirt“ in Kössen, 13.11.2004
(Kommission OLG Innsbruck)**

In Absprache mit der Heimleitung wurde eine fremdenpolizeiliche Kontrolle durchgeführt. Die BewohnerInnen wurden stockwerkmäßig gebeten, sich auf ihre Zimmer zu begeben wo die Kontrollen in ruhiger und höflicher Atmosphäre durchgeführt wurden. Einem Hausbewohner wurde mitgeteilt, dass er gerichtlich zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sei.

Von der Kommission konnten keine menschenrechtlichen Beanstandungen festgestellt werden.

Beobachtung eines Einsatzes zum AGM-Schwerpunkt Strasse auf der Raststätte Arnwiesen auf der A2 im Bezirk Weiz, 18.11.2004 (Kommission OLG Graz)

An diesem Einsatz, der als Ausgleichsmaßnahme auf die Feststellung fremden- und aufenthaltsrechtlicher Übertretungen zur Kompensation des Entfalls von Grenzkontrollen abzielte, waren 12 BeamtInnen beteiligt. Von diesen beobachteten auf der A2 drei mobile Streifen Fahrzeuge und leiteten sie zu einem Parkplatz. Zusätzlich sollten eventuelle strafrechtliche Delikte, wie zB. KFZ – Diebstahl, behandelt werden.

Am Parkplatz der Raststation Arnwiesen waren zwei Schengenbusse - mit den zum Erhalt personenbezogener Informationen und zur Erkennung gefälschter Reisedokumente erforderlichen Gerätschaften ausgestattet - vorbereitet worden. Bei allen Angehaltenen wurde die Identität der Reisenden sowie deren Reisedokumente auf Echtheit und in einigen Fällen auch das Reisegepäck überprüft. Die BeamtInnen agierten stets korrekt und höflich und bewiesen im Hinblick auf die Situation der Reisenden das nötige Fingerspitzengefühl.

Beobachtung einer kriminalpolizeilichen Schwerpunktaktion („AGM“) im Bezirk Leibniz, 01.12.2004 (Kommission OLG Graz)

Der vermehrten Anzahl von Einbruchsdiebstählen durch ost- und südeuropäische Banden sollte durch diesen Einsatz, an dem 16 Streifen mit 32 BeamtInnen beteiligt waren, entgegengewirkt und eventuell begangene Straftaten möglichst sofort aufgeklärt, bzw. verfolgt werden. In insgesamt drei Zeitabschnitten von jeweils 30 Minuten sollten daher an neuralgischen Verkehrsknotenpunkten alle Streifen intensive Kontrollen durchführen. Die Tätigkeit der beteiligten BeamtInnen umfasste daher sowohl reine Beobachtungstätigkeit als auch intensive Kontrollen sowie, im Falle etwaiger Auffälligkeiten verkehrspolizeiliche und an der grünen Grenze zwischen Spielfeld und Leutschach, auch grenzpolizeiliche Aktivitäten.

An technischer Ausrüstung stand unter anderem auch ein Wärmebildgerät zur Erkennung illegaler Grenzgänger sowie sogenannte Schengenbusse zur Verfügung. Die Verfügbarkeit von Ärzten des LKH war im Vorfeld abgeklärt worden.

Bei dieser Schwerpunktaktion konnte, wohl auch aufgrund des sehr geringen Verkehrsaufkommens, seitens der Kommission nur wenig beobachtet werden, es ergaben sich keinerlei menschenrechtliche Beanstandungen.

Beobachtung einer AGM-Zugkontrolle Brenner-Innsbruck, 30.12.2004 (Kommission OLG Innsbruck)

Am 30.12.2004 beobachteten zwei Mitglieder der Kommission OLG Innsbruck im Nachtzug Rom-München vom Brenner bis Innsbruck eine AGM-Zugkontrolle. Dabei stellten sie fest, dass sich die BeamtInnen korrekt und freundlich verhielten, jedoch nicht alle Personen kontrollierten, wie zB. zwei „nordisch“ aussehende Frauen und auch nicht die Mitglieder der Kommission. Es konnten keine menschenrechtlichen Beanstandungen festgestellt werden.

II.3.2. Berichte der Kommissionen

Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar. Die Berichterstattung erfolgt durch folgende Berichtsarten:

- 1) Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen (s. II.3.2.1. und Anhang 1)
- 2) Dringlichkeitsberichte (s. II.3.2.2.),
- 3) Einzelberichte (s. II.3.2.3.),
- 4) Quartalsberichte (s. II.3.2.4.),

Die Beobachtungen der Kommissionen werden seit 2002 in einer zentralen Datenbank, die in der Geschäftsstelle geführt wird, erfasst. Auf Knopfdruck können intern Informationen zu einzelnen Anhalteorten und menschrechtlich relevanten Problemlagen abgerufen werden. Diese Datensammlung dient der besseren Erfassbarkeit der mittlerweile ca. 1.500 Berichte der Kommissionen und somit der Ortung struktureller Defizite.

II.3.2.1. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB

Die Kommissionen zeigen - zusätzlich zu den Quartalsberichten (s. II.3.2.4.) - in einem *Gemeinsamen* Jahresbericht die wichtigsten georteten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser *Gemeinsame* Jahresbericht der Kommissionen wurde in den Jahren 2001 und 2002 in zusammengefasster Version in den jeweiligen Tätigkeitsbericht des MRB aufgenommen.⁷⁵ Auf Wunsch der KommissionsleiterInnen wurde der *Gewichtete* Jahresbericht für das Jahr 2003 ungekürzt wiedergegeben.⁷⁶

Gemäß den geänderten Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommission, Art. V. ist der *Gemeinsame Jahresbericht der Kommission* als Annex zum Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates zu veröffentlichen (s. Anlage 1).

⁷⁵ Vgl. JB 2001, 47f. und JB 2002, 83f.

⁷⁶ Vgl. JB 2003, 76ff.

II.3.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen

Dringlichkeitsberichte können sowohl für den Besuch einer Dienststelle als auch für die Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erstellt werden. Ein Dringlichkeitsbericht ist zu verfassen, *"wenn von der Kommission Wahrnehmungen gemacht werden, die so gravierend erscheinen, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht"*.

Beginnend mit der Tätigkeit der Kommissionen im Juli 2000 wurden bis Ende des Jahres 2004 insgesamt **28** Dringlichkeitsberichte verfasst, vom MRB in seinen Sitzungen behandelt und je nach Fall Stellungnahmen über das BMI eingeholt.

Im folgenden werden **4** Dringlichkeitsberichte der Kommissionen, davon **einer** der dem MRB am 31.12.2003 und **drei**, die dem MRB im Jahr 2004 vorgelegt worden sind, dargestellt. Auf Grundlage von drei der insgesamt vier Dringlichkeitsberichte wurden an den Bundesminister für Inneres Empfehlungen zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation erstattet (s. I.7.3, I.7.5 und I.7.9) dargestellt.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 bzgl. Bedingungen des Vollzugs von Schubhaft für Minderjährige im PAZ Ost, 31.12.2003

Der von der Kommission OLG Wien 1 im Bericht zum 4. Quartal 2003 enthaltene Dringlichkeitsbericht behandelt die beobachtete vermehrte Unterbringung von Jugendlichen in Einzelzellen im PAZ Wien OST und damit:

- die Verschärfung der Einzelunterbringung durch disziplinarische Maßnahmen, wie durchgehende Schließung der Zellentüren im Einzellentrakt
- die de facto Schlechterstellung von Jugendlichen, die nicht diskriminiert, sondern erwachsenen Angehaltenen gegenüber privilegiert angehalten werden sollten.

In der Sitzung des MRB vom 20.04.2004 sprach sich der MRB aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen dafür aus, dass diesen gegenüber Erwachsenen jeweils eine Besserstellung einzuräumen ist. Ebenso seien de facto Diskriminierungen aus dem Grund der von Erwachsenen getrennten Anhaltung nicht akzeptabel. In der Sitzung des MRB vom 01.06.2004 wurden unter Bezugnahme auf bereits bestehende Empfehlungen zum besonderen Schutz Minderjähriger zu dieser Thematik vier weitere Empfehlungen an den Minister gerichtet.⁷⁷

⁷⁷ S. I.7.5.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 anlässlich des Besuches bei der BH Gmünd, 27.01.2004

Im Zusammenhang mit dem GÜP Gmünd sind von der Kommission OLG Wien 2 bereits in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt drei Dringlichkeitsberichte gerichtet worden.⁷⁸ Der Dringlichkeitsbericht vom 11.09.2003 betraf die Kompetenzverteilung und zu weitgehende Delegation von behördlichen Aufgaben der BH Gmünd an die Gendarmerie, die Dokumentation der Anhaltung und fehlende adäquate Versorgung mit Ersatzkleidung und Verpflegung. Der zweite im Jahr 2003 zum GÜP Gmünd abgegebene Dringlichkeitsbericht vom 21.11.2003 betraf die Dokumentation der Anhaltung, Ungereimtheiten bei der Asylantragstellung und den Großaufgriff von 70 Personen in der Nacht vom 31.10. auf 01.11.2003.

Der Dringlichkeitsbericht zur BH Gmünd vom 27.01.2004 wurde betreffend der Einvernahmepraxis und der Entgegennahme von Asylanträgen gerichtet, da sich nach Beurteilung der Kommission OLG Wien 2 der im Dringlichkeitsbericht vom 21.11.2003 ergebene Verdacht menschenrechtswidriger Praxis bei der Entgegennahmen von Asylanträgen durch die BH Gmünd erhärtet habe, und davon ausgegangen werden könne, dass eine rechtswidrige Vorgehensweise vorliege.

Der MRB beschloss daher in seiner Sitzung vom 02.03.2004 eine weitere Empfehlung an den Minister⁷⁹ und regte auf Grund der Bedeutung dieser beobachteten Rechtswidrigkeit an, einen Round Table einzuberufen, an welchem neben VertreterInnen des Beirates und der Kommissionen insbesondere die betroffene BH und die SID von Niederösterreich einzuladen seien. Der Vorsitzende berichtete dem MRB in der Sitzung vom 20.04.2004 über das Ergebnis dieses Round Table, welches am 30.03.2004 in St. Pölten stattgefunden hat.⁸⁰ Der Leiter der Kms. OLG Wien 2, Univ. Prof. Dr. Nowak bewertete das Gespräch mit Vertretern der BH Gmünd trotz der nach wie vor bestehenden Meinungsunterschiede als insgesamt konstruktiv.

Da aus Sicht der Kommission OLG Wien 2 kein Bedarf bestand, wurde kein weiterer diesbezüglicher Round Table angesetzt.

⁷⁸ Vgl. JB 2002, 75ff. und JB 2003, 65ff.

⁷⁹ S. I.7.3

⁸⁰ S. I.6.2.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 über den Besuch der Zurückweisungszone und Sondertransit Schwechat, 25.06.2004

Die Kommission OLG Wien 3 zeigte auf, dass ein Teil des Sondertransitbereichs am Flughafen Wien Schwechat durch das Aufstellen einer Wand in eine sogenannte „Zurückweisungszone“ (in der Folge: ZWZ) umgewandelt wurde. Dieser aus drei Zimmern bestehende Bereich, wovon zum Zeitpunkt der Stellung des Dringlichkeitsbericht am 25.06.2004 nur ein Zimmer eingerichtet war, wurde zur Anhaltung von bei der Einreise zurückgewiesenen Personen, deren nächstmöglicher Rückflug erst nach mehr als drei Stunden nach Beendigung der Amtshandlung der Grenzkontroll-Dienststelle möglich war, genutzt. Die Anhaltung dauert je nach Fluglinie und Destination maximal eine Woche. Da auch dem Flughafen-Sozialdienst der Zutritt verweigert wurde, gab es für die Kommission OLG Wien 3 keinerlei Anhaltspunkte, ob Betroffene über ihre Anhaltung informiert oder ob DolmetscherInnen beigezogen werden. Zur Dokumentation wurde lediglich eine Aufenthaltsliste mit verschiedenen Rubriken, wie ua. ob der Betroffene Asylwerber, oder im Dublin-Verfahren oder zurückgewiesen wird, geführt.

Anlässlich eines weiteren Besuchs am 08.07.2004 hielt die Kommission in einem Nachtrag zu diesem Dringlichkeitsbericht fest, dass, da MitarbeiterInnen der Caritas der Zutritt zu dieser ZWZ nach wie vor verweigert wurde, BeamtInnen selbst die Betreuung der Angehaltenen organisieren mussten. Bei einem weiteren Besuch am 11.08.2004 unterstrich die Kommission ihre Bedenken wegen menschenrechtlicher Probleme, die sie bereits beim Besuch am 25.06.2004 geäußert hatte.

In der Sitzung des MRB vom 14.09.2004 hielt der Leiter der Kommission OLG Wien 3, Prof. Dvorak, zur Situation der im Sondertransitbereich des Flughafens Wien Schwechat eingerichteten ZWZ fest, dass früher für Personen, die nicht sofort nach Traiskirchen verbracht wurden, nur eine geringe Freiheitseinschränkung gegeben war. Als Hintergrund der Errichtung der ZWZ führte er aus, dass damit eine Vermischung von Zurückgewiesenen und AsylwerberInnen verhindert werden sollte und daher ein Wechsel in den allgemeinen Transitbereich nicht möglich ist. Von der Kommission wird die Gesamtsituation als unzulässiger Freiheitsentzug qualifiziert.

Vom MRB wurde eine Empfehlung an den Minister dahingehend abgegeben, als der MRB Unterbringungen in der ZWZ gemäß der Rechtsprechung des EGMR, VfGH und UVS Niederösterreich als Freiheitsentzug erachtet, für welchen §§ 53 und 54 FrG keine Grundlage bilden.⁸¹

⁸¹ S. I.7.9.

Zu der, auf die zur Empfehlung des MRB erfolgte Antwort des BMI wurde in der Sitzung des MRB vom 30.11.2004 ausgeführt, dass nunmehr Rechtsmeinung gegen Rechtsmeinung stehe. Nachdem der Leiter der Kommission OLG Wien 3 berichtete, dass beim letzten Besuch der Kommission keine Personen in der ZWZ angetroffen worden waren, kam der MRB überein, die Entscheidung über eine diesbezügliche, beim UVS Niederösterreich anhängige Maßnahmenbeschwerde abzuwarten, und dann bei Bedarf weitere Schritte setzen zu wollen.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zum Suizidfall im PAZ Rossauer Lände, 25.08.2004

Dieser Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 wurde zur näheren Untersuchung des Suizids eines am PAZ Rossauer Lände angehaltenen Schubhäftlings erstellt. Da dem PAZ nicht bekannt war, dass der Mann bereits einmal auf der Baumgartner Höhe angehalten worden war, wurde vom diensthabenden Arzt, aufgrund des weinerlichen Zustands des Schubhäftlings, lediglich eine besondere Überwachung im Haus aber keine Überstellung in die Psychiatrie angeordnet.

In der Folge war das BMI an den MRB mit dem Ersuchen um Aufarbeitung der gegenständlichen Problematik und dem Vorschlag der Abhaltung eines Round Table herangetreten.

Dieser Suizidfall war auch beim gemeinsamen Treffen der Kommissionen am 8./9.10.2004, wo ua. auch ein Vertreter der BPD Wien anwesend waren, besprochen worden.⁸²

In der Sitzung des MRB vom 19.10.2004 führte der Leiter der Kommission OLG Wien 2 ausdrücklich aus, dass dieser Anlassfall nicht dazu dienen sollte, BeamtInnen Schuld anzulasten, sondern es um die Beratung gehe, wie Suizidfälle - die man nie ganz ausschließen könne - vermieden werden können. Der MRB kam nach Diskussion überein, im November 2004 zu dieser Thematik einen Round Table durchzuführen.⁸³ In der Sitzung des MRB am 18.01.2005 wurde über den positiven Verlauf dieses Round Table berichtet. Der Leiter der Kms. OLG Wien 1, Mag. Bürstmayr, berichtete über die Abhaltung eines mehrstündiges Gespräch mit der BPD Wien, und dass Folgegespräche geplant sind.

II.3.2.3. Einzelberichte der Kommissionen

Die Einzelberichte werden von den Kommissionen des MRB einheitlich anhand eines von der Geschäftsstelle überarbeiteten und bei den Fortbildungsveranstaltungen der

⁸² S. II.3.3.3

⁸³ S. I.6.7.

Kommissionen im April 2002 und Juni 2003 angenommenen Berichtsformulars verfasst. Eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der Problempunkte dieser Einzelberichte wird von den Kommissionen in den Quartalsberichten (s. II.3.2.4.) und ihrem *gemeinsamen* Jahresbericht (s. II.3.2.1. und Anhang 1) gegeben.

Über verschiedene, von den Kommissionen in den Einzel- und Quartalsberichten angeführten Problemstellungen, die sich bei Besuchen von einzelnen Dienststellen mit Anhalteräumen und der Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergeben, erfolgt zu speziellen, strukturellen Mängeln eine quartalsweise Anfrage an das BMI, bzw. die Weiterleitung von strukturellen Mängeln an die zuständige AG.

II.3.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen

Ein Quartalsbericht stellt eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen dar. Die Kommissionen führen in ihren Quartalsberichten sowohl Dienststellenbesuche als auch die Beobachtung von Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt an, und erstellen im Anschluss daran eine "Analyse der Problemfelder", eine "menschenrechtliche Beurteilung", einen "unmittelbaren Handlungsbedarf" und "langfristige Entwicklungsperspektiven". Die Quartalsberichte werden von den Kommissionen einheitlich anhand eines von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Berichtsformulars verfasst. Zum Inhalt der Quartalsberichte wird auf den *Gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen* (s. Anhang 1), verwiesen.

In der Sitzung des MRB vom 30.11.2004 wurden Überlegungen zur systematischen Qualitätssicherung bei der Erstellung der Berichte angestellt und in Anbetracht der Aufnahme von neuen Kommissionsmitgliedern angeregt, derartige Überlegungen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit Mitgliedern der Kommissionen in Erinnerung zu rufen. Dieser Anregung des MRB wurde beim gemeinsamen Treffen der Kommissionen am 12./13.03.2005 in Leoben nachgekommen.

II.3.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen

II.3.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden

Die Kommissionen halten laufend Kontakt mit den LeiterInnen und BeamtInnen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Linz

- **bei der BPD Salzburg mit Sicherheitsdirektoren, 07.07.2004 und 10.11.2004**

Anlässlich des Besuches der Kommission OLG Linz bei der BPD Salzburg am 07.07.2004 wurde vorerst ein Überblick über die Problematik um die EAST West und damit zusammenhängend der Gemeinde St. Georgen im Attergau gegeben, da zum damaligen Zeitpunkt von Seiten der Bevölkerung ein massives Missverständnis hinsichtlich der Herkunft der Fremden herrschte.⁸⁴

Des weiteren wurde ua. die doppelte Durchsuchung der AsylwerberInnen sowohl am GÜP als auch an der EAST und der Erlass zu „Großveranstaltungen“ problematisiert und vierteljährliche Treffen mit den Behördenleitern von Salzburg und Oberösterreich vereinbart.

Der Folgebesuch bei der BPD Salzburg am 10.11.2004 erfolgte zur Ausfertigung des aktuellen Evaluierungsberichts, wobei den Kommissionsmitgliedern mitgeteilt wurde, dass asylwerbende Familien im Regelfall in die EAST West gebracht werden, und nur in begründeten Ausnahmefällen der Ehemann in Schubhaft genommen und der Rest der Familie bei NGOs untergebracht wird. Weiters wurde der Abordnung der Kommission berichtet, dass es seit einiger Zeit - infolge der Änderung der Anforderung von Heimreisezertifikate für Serbien-Montenegro - immer wieder zu erheblichen Verzögerungen kommt. Als menschenrechtlich bedenklich wurde ein etwa 10 m² großes Gesperre errichtet, da dieses über keinen Rufknopf und keine direkt zugängliche Sanitäreinrichtungen verfügt und es auch keine Trennung von Männern und Frauen gibt.

- **bei der BPD Linz mit Sicherheitsdirektoren, 27.09.2004**

Bei diesem, mit zahlreichen Vertretern der SID Oberösterreich (in der Folge: OÖ) und Salzburg, dem Landesgendarmeriekommando für Salzburg, der BPD Linz, den Polizeidirektoren von Salzburg, Steyr und Wels, der BH Hallein und dem Sprecher der BH OÖ und drei Mitgliedern der Kommission OLG Linz, am 27.09.2004 geführten Gespräch wurde einleitend über den Erlass zu Großveranstaltungen gesprochen und von der Kommission das Interesse an der Verständigung über Razzien bekundet. Weitere Gesprächsthemen betrafen die Unterbringung von Personen in den PAZ Linz, Steyr und Wels sowie Salzburg und die Anwendung von Kabelbindern. Über die von der Kommission OLG Linz vorgebrachten Ungereimtheiten hinsichtlich der Dokumentation zeigten sich die BehördenvertreterInnen verwundert und sicherten den Kommissionsmitgliedern zu, nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und lückenlosen Dokumentation hinzuweisen.

⁸⁴ S. I.6.6.

- **mit dem Evangelischen Flüchtlingsdienst (EFDÖ), 07.07.2004**

Der Besuch von drei Mitgliedern der Kommission OLG Linz bei der Schubhaftbetreuung Salzburg erfolgte hauptsächlich wegen der Evaluierung zum 2. Quartal 2004. Darüberhinaus wurde besprochen, dass von der Schubhaftbetreuung in Oberösterreich und Wien eine Rückkehrberatung für Asylwerber, die Ihren Asylantrag „zurückziehen“ wollen, eingerichtet ist. Eine derartige Rückkehrberatung wird vom EFDÖ auch für Salzburg als erstrebenswert angesehen. Bemängelt wurde, dass der EFDÖ nach wie vor nur spärliche Informationen über Krisenfälle im PAZ Salzburg erhält, so dass eine kurzfristige Krisenberatung nicht gewährleistet ist.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Innsbruck mit Behörden und einer Schubhaftbetreuungseinrichtung

Von der Kommission OLG Innsbruck wurden im Berichtszeitraum Gespräche mit dem Kommandanten des PAZ Innsbruck (27.02., 16.04.2004) bezüglich offener bzw. halboffener Station, Verpflegung, Einkaufslisten und Beschäftigungsmöglichkeiten geführt.

Am 18.11.2004 wurde ein allgemeiner Erfahrungsaustausch mit dem Landesrat für Sicherheit vom Land Vorarlberg geführt, in welchem dieser angab, dass die Situation in Vorarlberg ruhig sei und für AsylwerberInnen seitens der Bevölkerung große Unterstützung bestehe. Weiters wurde am 19.11.2004 ein Gespräch mit dem am VAZ Bludenz tätigen Psychiater geführt, wobei dieser festhielt, dass sich seine psychotherapeutische Arbeit nur auf Notfälle und auf die Aufklärung ob eine Person haftfähig sei oder nicht, und auf Personen mit Selbstgefährdungstendenzen beschränke. Ebenfalls am 19.11.2004 fand mit dem Sicherheitsdirektor für Vorarlberg ein allgemeiner Erfahrungsaustausch ua. über der Verständigung der Kommission von Großveranstaltungen, hinsichtlich Ausstattung und Bauweise von verschiedenen Gendarmerieposten, und Auswirkungen des neuen AsylG statt.

Des weiteren wurde am 19.11.2004 ein allgemeiner Erfahrungsaustausch mit einem Vertreter des Landesgendarmeriekommando Vorarlberg ua. zu Fragen von Verbesserungsmaßnahmen im Anhaltebereich und zu Planungen für das laufende Jahr abgehalten.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Graz mit dem LGK Steiermark, 13.10.2004

Am 13.10.2004 fand mit drei Vertretern des LGK Steiermark und zwei Mitgliedern der Kommission OLG Graz ein Gespräch betreffend den Erlass zu Schwerpunktaktionen,

Großrazzien und Großveranstaltungen statt. Besprochen wurde, dass eine Verständigung an die Kommission ab dem Zeitpunkt erfolgen solle, wenn seitens der Gendarmerie zumindest eine Zugstärke (das sind 25 BeamtInnen) eingesetzt wird. Bei der Besprechung wurde von der Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und von der Kommission im voraus lediglich eine Verständigung über den Treffpunkt, und nicht den genauen Einsatzort als ausreichend erachtet wird.

II.3.3.2. Aufträge des MRB

Infolge von Absprachen und Beschlüssen in Sitzungen des MRB wurden an die LeiterInnen der Kommissionen im Jahr 2004 folgende Aufträge mit dem Ersuchen um Bearbeitung erteilt:

- In seiner Sitzung vom 01.06.2004 stellte der Beirat eine Besuchsmöglichkeit der Kommissionen in den EAST fest und ersuchte sie daher, die EAST in ihren Beobachtungsbereich einzubeziehen (s. I.6.6.).
- Evaluierungsaufträge zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des MRB zu den Schwerpunktthemen „Anhaltung von Frauen“, „Information von angehaltenen Personen und Dokumentation der Anhaltung“, „Medizinische Betreuung angehaltener Personen“ und „Schubhaft allgemein“ (s. I.8. und *Beiheft zur Evaluierung 2004*).

II.3.3.3. Gemeinsame Treffen von Kommissionen und Beirat

Unter Koordination der Geschäftsstelle fand auch dieses Jahr wieder eine gemeinsame Tagung von Kommissionen und Beirat statt, die neben der internen Fortbildung der Mitglieder auch dem Zweck eines allgemeinen Erfahrungsaustausches und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Beirat, Kommissionen und Geschäftsstelle dient.

Schwerpunkte dieser Tagung, die am 8./9.10.2004 in Wien stattfand, waren einerseits der Umgang mit psychisch auffälligen Personen in der Haftsituation unter Berücksichtigung des multikulturellen Kontexts, unter dem professionellen Input von Univ. Prof. Dr. Friedmann und andererseits Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Büro für interne Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umgang von Misshandlungsvorwürfen,⁸⁵ die im Rahmen eines konstruktiven Austausches mit Vertretern des BIA in Workshops erörtert wurden.⁸⁶

⁸⁵ S. dazu auch I.4.2.5.

⁸⁶ Zum BIA s. auch JB 2003, 22f.

II.3.3.4. Schulungen

Mitglieder der Kommissionen OLG Linz, OLG Innsbruck und OLG Graz haben im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Leiter von PAZ, Vorträge über Menschenrechte und die Tätigkeit der Kommission des MRB gehalten.

**Anhänge zum Jahresbericht
des Menschenrechtsbeirates
für das Jahr 2004**

Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB 2004

Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates 2004^{87,88}

Zusammenfassung:

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum stellte die **Unterbringung der Schubhäftlinge in den Polizeianhaltezentren** einen der vorrangigen Problembereiche dar, der von allen sechs Kommissionen als solcher identifiziert werden konnte, der Vollzug der Schubhaft entspricht in Österreich über weite Strecken nicht internationalen menschenrechtlichen Standards (s. I. und IV. des *Gemeinsamen* Jahresberichts der Kommissionen).

Generell liegen bei der Anhaltung von Fremden in Polizeigewahrsam nach wie vor – z. T. seit Jahren unverändert – teils grobe, bis in die Grundrechtssphäre reichende Mängel vor, die großteils struktureller Natur sind (s. IV.1. des *Gemeinsamen* Jahresberichts der Kommissionen).

Die bereits im Vorjahr geäußerten **gravierenden Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit „illegalen Grenzübergängern“ an den niederösterreichischen Außengrenzen** mussten erneuert werden (s. III. und IV.2 des *Gemeinsamen* Jahresberichts der Kommissionen). Nach wie vor scheint die beobachtete Praxis darauf abzuzielen, Asylanträge dortiger Grenzgänger zu erschweren, wenn nicht zu verhindern.

Generell besteht für Fremde (d. i. genauer: Angehörige von Nicht-EU-Staaten, wenn gegen sie fremdenpolizeiliche Maßnahmen wie Schubhaft oder Abschiebung vorgenommen werden) in Österreich ein wesentlich erhöhtes Risiko, nicht menschenrechtskonform in Polizeigewahrsam angehalten zu werden (s. I., IV.1. und IV.3. des *Gemeinsamen* Jahresberichts der Kommissionen).

Der Umgang des Polizeiapparates mit Misshandlungsvorwürfen ist unbefriedigend (s. II.c. und IV.4. des *Gemeinsamen* Jahresberichts der Kommissionen). Es verdichtet sich der in menschenrechtlicher Sicht beunruhigende Eindruck von – strukturell bedingter - weitgehender Straflosigkeit solcher Handlungen.

⁸⁷ Erstellt anhand aller Quartalsberichte der Kommissionen aus dem Jahr 2004, verabschiedet auf der Vollversammlung der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates in Leoben / Stmk am 12.03.2005.

Die zitierten Empfehlungen des CPT wurden erneut der Broschüre „*Die Standards des CPT*“, Straßburg, September 2002, entnommen.

⁸⁸ **Hinweis:** Querverweise zum Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004 (Teil A und B) und zum *Gemeinsamen* Jahresbericht der Kommissionen des MRB (Teil D, Anhang 1) wurden von der Geschäftsstelle ergänzt. S. auch II.2.3.1. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

I. Bereich Schubhaft

Wie auch in den Jahren zuvor konzentrierte sich die Arbeit der Kommissionen zu einem Großteil auf die Beobachtung der Anhaltebedingungen in Polizeianhaltezentren (PAZ). Die Mängel, die im Zuge dieser Beobachtungen festgestellt werden konnten, konzentrieren sich um folgende Problembereiche:

I.a) Medizinische Betreuung

In diesem Bereich wurden im Berichtszeitraum von allen sechs Kommissionen wesentliche Mängel beobachtet bzw. festgestellt:

- Die bestehenden **Richtlinien zur medizinischen Untersuchung von hungerstreikenden Häftlingen** werden in manchen Sprengeln nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt (v. a. im PAZ Hernalser Gürtel, Villach)
- Nach wie vor wird (wie bereits im Vorjahr beobachtet) zu medizinischen Anamnesegesprächen **kein/e (oder selten ein/e) DolmetscherIn** beigezogen (mehrfache Nennung der Kommissionen).
- Die **mangelnde psychologische bzw. psychiatrische Betreuung** (vermehrte Nennung, u. a. auch im Zusammenhang mit dem Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 anlässlich des Suizids eines Schubhäftlings im PAZ Rossauer Lände⁸⁹) wird kritisiert.

Im Einzelnen:

- PAZ Hernalser Gürtel:

Die medizinische Betreuung im PAZ erschien bedenklich. Die Untersuchungen der Hungerstreikenden erfolgte fließbandartig und mit einem gewissen Maß an Gleichgültigkeit seitens der Sanitäter und AmtsärztInnen. Die Sanitäter trugen auch während der Untersuchung gewöhnliche Uniformen. DolmetscherInnen wurden während der Untersuchung regelmäßig nicht beigezogen.

- PAZ Rossauer Lände:

Ein Schubhäftling wurde- nachdem er bereits einmal wegen Suizidgefahr aus der Schubhaft entlassen und auf der Baumgartner Höhe stationär behandelt worden war- erneut in Schubhaft genommen. In der Nacht seiner Festnahme versuchte er im PAZ Hernalser Gürtel, sich zu strangulieren. Nach seiner Überstellung ins PAZ Rossauer Lände (um ihn bei „dialog“ vorzustellen) gelang es dem Schubhäftling, sich mittels eines aus der Matratze heraus getrennten Reisverschlusses selbst zu töten. Daraufhin wurde ein Erlass ausgegeben, der vorsah, dass als Präventionsmaßnahme allen Angehaltenen u. a. auch Kopftücher, Büstenhalter und Strumpfbänder abgenommen werden sollten, „bis eine dezidierte Suizidgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann“. Im Zusammenhang mit diesem teils als überschießend zu beurteilenden Erlass verfasste die Kommission Wien 2 einen Dringlichkeitsbericht,⁹⁰ woraufhin ein „Round Table“ zum Thema Suizidprävention⁹¹ abgehalten wurde. In weiterer Folge wurden der besagte, als überschießend kritisierte Erlass aufgehoben und umfassende Maßnahmen im Hinblick auf einen adäquaten Umgang mit suizidgefährdeten Häftlingen in Aussicht gestellt.

PAZ St. Pölten:

Das amtsärztliche Zimmer im PAZ wurde aufgelassen. Seither erfolgen Untersuchungen meist im Büro des Amtsarztes der BPD (einem Amtszimmer, das lediglich mit einer Waage und einem Zentimetermaß sowie einigen gängigen Medikamenten ausgestattet ist). Außerdem gibt es keine eigene Krankenkartei pro Patient, allfällige Daten werden vom jeweils behandelnden Arzt händisch an der Rückseite der Medikamentenliste notiert.

Das CPT⁹² hält in diesem Zusammenhang fest, „*dass Angehörige fremder Staaten in der ausländerrechtlichen Haft die Möglichkeit gegeben werden sollte Zugang zu medizinischer Versorgung zu haben. Besondere Aufmerksamkeit sollten dem physischen und psychischen Zustand von Asylsuchenden geschenkt werden, von den einige in den Ländern aus denen sie gekommen sind, gefoltert und auf andere Weise misshandelt worden sein können*“.⁹³ In diesem Zusammenhang

⁸⁹ S. II.3.2.2. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

⁹⁰ S. II.3.2.2. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

⁹¹ S. I.6.7. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

⁹² Committee for the Prevention of Torture (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter).

⁹³ 7 Jahresbericht (CPT/Inf (97)10), Empf. 27

unterstreicht das CPT die Bedeutung der Zusammensetzung des Personals. *„Diese sollten gut entwickelte Qualitäten im Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation besitzen sowie mit den verschiedenen Kulturen der Inhaftierten vertraut sein und zumindest einige von ihnen sollten über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen. Darüber hinaus sollten sie darin unterrichtet werden, mögliche Symptome von Stressaktionen, die inhaftierte Personen zeigen, zu erkennen (seien sie nun post-traumatisch oder durch soziokulturelle Veränderungen verursacht) und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.“*⁹⁴

Positiv ist hingegen zu vermerken, dass:

- Im PAZ Graz Haftfähigkeitsuntersuchungen nunmehr seit 1.1.2004 - wie gesetzlich vorgesehen - in dafür vorgesehenen Formularen dokumentiert werden, die anschließend der Krankenkartei beigelegt werden. Darüber hinaus wurde ein eigenes Hungerstreik-Formular entworfen, welches als „best practice“ Beispiel in der medizinischen Dokumentation angesehen werden kann.

- Im PAZ Leoben sind teilweise auch nachmittags PolizeiärztInnen anwesend.

Die Anwesenheit bzw. die Beiziehung eines Dolmetschers wird zum Zweck der besseren Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit nun im Tagesbericht bzw. im Krankenblatt mit einem großen roten „D“ ausgewiesen (PAZ Leoben, PAZ Klagenfurt).

⁹⁴ Ibid. Empfehlung 29.

I. b) Intensität des Freiheitsentzugs/Haftstandards/offener Vollzug

Ebenfalls erneut von allen sechs Kommissionen in unterschiedlicher Weise als Problem wahrgenommen wurde die mit der Anhaltung in Schubhaft verbundene „Intensität“ des Entzugs der persönlichen Freiheit bzw. der Einschränkung individueller Möglichkeiten.

Gerügt wurden (wie bereits in den Jahren zuvor) insbesondere:

- die **Anhaltung von Hungerstreikenden in Einzelhaft** (PAZ Hernalser Gürtel)
- eine weitgehende **Bewegungseinschränkung** der Häftlinge bzw. das (weitgehende oder völlige) **Fehlen eines „offenen Vollzugs“** der Schubhaft (bezüglich aller PAZ mit Ausnahme des PAZ Graz, des VAZ Bludenz und des PAZ Villach.)
- der teilweise **eklatante Personalmangel**, insbesondere auch an **weiblichen Beamtinnen** (PAZ Rossauer Lände, Wr. Neustadt, Schwechat, Klagenfurt, Salzburg)
- das überwiegende **Fehlen adäquater Beschäftigungsmöglichkeiten** (in allen PAZ)
- der teilweise **schlechte Zustand der sanitären Einrichtungen** in den PAZ
- die Tatsache, dass **Sprachbarrieren bzw. die fehlende Kompetenz in interkultureller Kommunikation** ein maßgebliches Verständigungsproblem zwischen Angehaltenen und BeamtInnen bilden (PAZ Rossauer Lände, St. Pölten, Innsbruck)
- die Anhaltung von Frauen und Männern in nebeneinander liegenden Zellen (PAZ Wr. Neustadt)
- die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit nach außen (Telefonieren nur „in begründeten Fällen“ und auf Kosten der Schubhaftbetreuung) im PAZ Eisenstadt

Das CPT hält fest, dass in Anhaltezentren *soweit wie möglich, jeder Eindruck einer Gefängnisumgebung vermieden (werden solle). Zum Aktivitätenregime sollte Bewegung an der frischen Luft gehören, ebenso Zugang zu einem Tagesraum und zu einem Radio/Fernseher, zu Zeitschriften/Zeitungen, sowie zu anderen geeigneten Freizeitartikeln (Brettspiele, Tischtennis). Je länger der Zeitraum ist, für den Personen festgehalten werden, desto weiter sollten die Betätigungsmöglichkeiten entwickelt sein, die ihnen angeboten werden.*⁹⁵

Das CPT sieht *„gemischtgeschlechtliches Personal als Schutzvorkehrung gegen Misshandlungen in Hafteinrichtungen. Die Anwesenheit von männlichem als auch weiblichem Personal kann sich sowohl im Hinblick auf das Ethos der Verwahrung positiv auswirken als auch den Grad an Normalität in den Hafteinrichtungen begünstigen.“*⁹⁶

⁹⁵ Die Standards des CPT, Seite 46.

⁹⁶ CPT, a. a .O., Seite 71.

Festgestellt wurden in diesem Bereich aber auch vereinzelte Verbesserungen:

- PAZ Hernalser Gürtel:

Die grundsätzlich vorhandene Bereitschaft, täglich/zu jedem Essen Reis anzubieten, wurde positiv bewertet (Reis stellt für viele Schubhäftlinge ein Grundnahrungsmittel dar, dessen Fehlen bei vielen Besuchen von einer großen Zahl von Häftlingen beklagt wurde).

Des Weiteren wurden Jugendliche im Beobachtungszeitraum nicht mehr gemeinsam mit Erwachsenen in einer Zelle angehalten.

Außerdem wurden den Häftlingen nunmehr zumindest einige Bücher in ihrer Sprache (oder einer ihnen verständlichen Fremdsprache) angeboten.

- PAZ Rossauer Lände:

In der Frauenabteilung des PAZ wurde ein „offener Vollzug“ eingeführt, womit erstmals in Wien ein (kleiner) Teil der Schubhäftlinge eine wesentliche Verbesserung des Schubhaftvollzuges, wie er insbesondere in Westösterreich wesentlich weiter verbreitet, tw. sogar fast Standard ist, erfahren konnte.

- PAZ Graz:

Das bereits seit längerem bestehende Konzept der offenen Station (sowohl für Männer als auch Frauen) bewährte sich weiterhin.

- PAZ Villach:

Der hier bereits erfolgreich praktizierte „halboffene Vollzug“ wird nun 2005 (vom BM.I bereits genehmigt) in einen vollständigen offenen Vollzug modifiziert und realisiert.

- PAZ Wels:

Besonders hervorgehoben wird das Engagement der BeamtInnen dieses PAZ, die auf eigene Kosten ein Fernsehgerät für die Frauenzelle anschafften.

- PAZ Innsbruck:

In der Frauenabteilung werden untertags die Türen der Zellen offen gelassen („quasi halboffener Vollzug“) – eine unbürokratisch verfügte Zwischenlösung bis zur Umsetzung der offenen Station Frauen. Die Frauen können, bei Nichtbelegung der im selben Bereich befindlichen Zelle, die für Einzelanhaltung wegen Infektionsgefahr mit einer Dusche ausgestattet ist, in dieser Zelle täglich duschen.

Im Rahmen einer ausführlichen Erörterung u. a. der Schubhaft-Situation in Wien zwischen den Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 und hochrangigen Vertretern der BPD Wien, signalisierte die BPD Wien Bereitschaft, auch im Raum Wien den Vollzug der Schubhaft über Anregung der Kommissionen schrittweise zu verändern, insbesondere wurden angekündigt:

1. Probetrieb des gelockerten Vollzugs im PAZ Hernalser Gürtel
2. Evaluierung der Erfahrungen und entstandenen Kosten
3. Ausarbeitung eines konkreten Vorschlages an das BM.I über die Einführung des gelockerten Vollzuges für alle Schubhäftlinge

I.c) Bauliche Situation

In diesem Bereich haben mehrere Kommissionen mehrfach gröbere Mängel gerügt:

Im Zuständigkeitsbereich der

Kommission OLG Wien 3:

- PAZ Schwechat und Wr. Neustadt:

Für die angehaltenen Personen war kein frei zugängliches Telefon vorhanden.

- PAZ St. Pölten:

In einer Zelle musste erheblicher Schimmelbefall festgestellt werden, der die rasche Sanierung der Zelle notwendig machte.

- PAZ Eisenstadt:

Nach wie vor konnten an den Zellenfenstern Innengitter vorgefunden werden, deren Entfernung noch nicht angeordnet worden war. Außerdem waren in manchen Zellen, die mit zwei oder mehreren Personen belegt waren, die Toiletten frei einsehbar.

Kommission OLG Linz:

- PAZ Linz:

Die sanitären Anlagen in den Zellen wurden stark abgenutzt vorgefunden.

Kommission OLG Graz:

- PAZ Leoben:

Die bauliche Situation (und damit die Anhaltebedingungen) ist unverändert zum letzten Jahr weiterhin als schlecht zu bezeichnen. Mit größeren Verbesserungen im baulichen Bereich ist auch vorerst nicht zu rechnen, da im Laufe des Jahres 2005 strukturelle und organisatorische Veränderungen bevorstehen.

Kommission OLG Innsbruck:

- PAZ Innsbruck:

Sanitäre Anlagen sind dringend sanierungsbedürftig. In den Zellen gibt es beispielsweise kein Warmwasser.

Aus den Empfehlungen des CPT geht hervor, dass Anhaltezentren *über Unterbringungsmöglichkeiten verfügen, die ausreichend möbliert, sauber und in einem guten Erhaltungszustand sind und über genügend Wohnraum für die Zahl der Insassen bieten.*

Die tatsächlich beobachtete Situation entspricht über große Strecken nicht den Standards des CPT.

Positiv ist jedoch anzumerken, dass

- im PAZ Villach für die Angehaltenen frei zugängliche Telefonapparate montiert wurden und
- im VAZ Bludenz alle Zellen mit Warmwasser und neuen Waschbecken ausgestattet wurden und außerdem eine Abluftanlage installiert wurde.

I.d) Verhältnismäßigkeit der Schubhaftverhängung/ Dauer der Anhaltung

Auch in diesem Bereich wurden Mängel gerügt:

Im Einzelnen:

Im PAZ Rossauer Lände wurden bei einem Besuch der Kommission zwei Mädchen im Alter von 13 und 14 Jahren in Schubhaft angetroffen.

Im PAZ St. Pölten wurden Asylwerber ungeachtet einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung durch das BAA über zwei Monate in Schubhaft angehalten.

Le) Information der Festgenommenen über ihre Rechte und Dokumentation darüber

Die Ausgabe der Informationsblätter in fremder Sprache bzw. deren Dokumentation hat sich - zumindest teilweise - weiterhin verbessert (PAZ Klagenfurt, Villach, Leoben). Dennoch stellt der **Mangel an Information** (der in allen PAZ festgestellt werden konnte) auch im Berichtszeitraum einen eklatanten Problembereich dar. Besonders die unzureichende Information über die Gründe der Verhängung der Schubhaft bzw. über den Stand des Verfahrens ist ein großes Problem. Da ein solches Informationsdefizit dazu führen kann, dass einzelne, notwendige Verfahrensschritte nicht bzw. nicht rechtzeitig gesetzt werden können, trägt die bestehende Situation dazu bei, einen rechtsstaatlich bedenklichen Zustand herbeizuführen.

Aus den Empfehlungen des CPT geht hervor, dass *Immigrationshäftlinge ohne Verzug und in einer ihnen verständlichen Sprache über alle ihre Rechte und das für sie anwendbare Verfahren informiert werden*⁹⁷ sollten.

⁹⁷ CPT, Seite 47.

Auch diese Forderung des CPT scheint zu einem überwiegenden Teil nach wie vor nicht erfüllt zu sein.

II. Sonstige Probleme im Bereich Bundespolizei/Gendarmeriedienststellen/Bezirkspolizeikommissariate

II.a) Problembereich Dokumentation der Anhaltung

Die Dokumentation betreffend konnten vor allem im Zuständigkeitsbereich der Kommissionen in Wien und in der Steiermark/in Kärnten teilweise deutliche Verbesserungen wahrgenommen werden. Die Haftberichte wurden überwiegend gut nachvollziehbar und vollständig geführt.

An einigen Gendarmerieposten (vor allem in Niederösterreich, Oberösterreich/Salzburg sowie Tirol/Vorarlberg) wurden hingegen Mängel in der Dokumentation (Vollständigkeit / Nachvollziehbarkeit) festgestellt. Durch das Fehlen eines Aushangs der Anhalteordnung bzw. Hausordnung war die Information der Angehaltenen in manchen Gendarmeriedienststellen bzw. GÜP nicht ausreichend.

Eine möglichst vollständige Dokumentation über alle Umstände einer Anhaltung ist auch nach den Standards des CPT von großer Bedeutung, es *„würden die grundlegenden Schutzvorkehrungen für Personen in Polizeigewahrsam gestärkt, wenn eine einzige und umfassende Handakte für jede Person bestehen würde, welche alle Aspekte der Haft und hiezu ergriffene Maßnahmen festhalten sollte (Beginn des Freiheitsentzuges und Gründe für diese Maßnahme, wann sie über ihre Rechte aufgeklärt wurde, Anzeichen für Verletzungen, Geisteskrankheit etc., wann nahe Angehörige/Konsulat und der Anwalt kontaktiert wurden und wann sie von diesen besucht wurden, wann Speisen angeboten wurden, wann sie befragt wurde, wann sie verlegt und entlassen wurde, etc.)“*⁹⁸

II.b) Haftstandards

Einige Hafträume (insbesondere in den Kommissariaten in 1020 und 1200 Wien) waren zum Zeitpunkt der Besuche der Kommissionen nach wie vor renovierungsbedürftig (Holzpritschen bzw. gemauerte Betten, kaum Tageslicht, nicht ausreichend belüftet, keine oder mangelhafte Ausstattung mit sanitären Einrichtungen, kein Intimschutz bei sanitären Einrichtungen, Schimmelbefall) und entsprachen nicht den menschenrechtlichen Standards. Vor allem in Tirol/Vorarlberg wurde auch die Unterbesetzung von Gendarmerieposten mit BeamtInnen bemängelt.

II.c) Misshandlungsvorwürfe

Vereinzelte (gemessen an der großen Zahl von insgesamt abgestatteten Besuchen und Beobachtungen) wurden auch in diesem Berichtszeitraum gegenüber verschiedenen Kommissionen Misshandlungsvorwürfe geäußert.

Die Kommissionen gewannen den Eindruck, dass derartige Vorwürfe in strukturell ungeeigneter Weise behandelt wurden und werden. Die generelle Regelung, dass solche Vorwürfe – ohne an der Dienststelle eigene Aktivitäten setzen zu dürfen - an das BIA (bzw. in Wien das BBE) weiterzuleiten sind, welches seinerseits binnen kürzester Zeit eine Anzeige an die StA zu legen hat, führt in aller Regel nicht zu einer raschen und gründlichen Untersuchung derartiger Vorwürfe, vor allem da der Justiz bzw. der StA hierzu eigene Mittel zu fehlen scheinen. In aller Regel wird – wenn überhaupt – erst mit beträchtlicher Verzögerung von der Justiz wiederum die Polizei mit einer Untersuchung beauftragt, sofern solche Anzeigen nicht ohnehin in einem sehr frühen Stadium zurückgelegt werden. Auch engagierten Vorgesetzten ist es vor dem Hintergrund der o. a. generellen Regelung nicht mehr möglich, solchen Vorwürfen von Angehaltenen näher nachzugehen und rasch entsprechende Schritte zu setzen.

II.d) Großeinsätze

Ein Tätigkeitsschwerpunkt der Kommission OLG Wien 1 lag im Berichtszeitraum in der Beobachtung polizeilicher Großeinsätze zur Bekämpfung des Suchtmittelhandels im Sigmund- Freud- Park.⁹⁹ Im Zuge dieser Aktionen wurden fast ausschließlich Personen mit dunkler Hautfarbe perlustriert, obwohl im Park auch viele andere Personen (heller Hautfarbe) anwesend waren. Beobachtet werden konnte

⁹⁸ CPT, Seite 8.

⁹⁹ S. II.3.1.2.1. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

außerdem, dass die Perlustrierungen der Verdächtigen, die sich zu diesem Zwecke auch teilweise entkleiden mussten, mehrfach in aller Öffentlichkeit erfolgten, was in verschiedenen Berichten auch als möglicher Verstoß gegen die Würde der Betroffenen gerügt wurde.

III. Bundespolizei und Gendarmerie an den österreichischen Außengrenzen

- Grenzübergänge an Binnengrenzen

Ein von der Kommission OLG Wien 2 verfasster Dringlichkeitsbericht betreffend die BH Gmünd¹⁰⁰ wies erneut auf Probleme im Zusammenhang mit der Einvernahmepraxis der Bezirkshauptmannschaften von AsylwerberInnen und potentiellen AsylwerberInnen auf. Die Vorgehensweise der BeamtInnen (insbesondere bei der Einvernahme von tschetschenischen StaatsbürgerInnen) ließ den Schluss zu, dass das Ziel verfolgt wird, die Anzahl der Asylanträge so klein wie möglich zu halten.

Vor Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes (per 1. Mai 2004) konnten BeamtInnen des GÜP Gmünd im Rahmen eines Besuches dabei beobachtet werden, wie sie etwa Asylanträge „überhörten“ bzw. nicht entgegen nahmen. Ähnliches wurde auch am GÜP Hainburg wahrgenommen. Selbst bei Familien, deren Asylanträge aufgenommen werden, wurde die Praxis verfolgt, die Männer in Schubhaft zu nehmen und die Frauen und Kinder nach Traiskirchen zu überstellen. Auch war es geltende Praxis, über Asylwerber ein Aufenthaltsverbot wegen Mittellosigkeit zu verhängen.

Mit Einführung des neuen Asylgesetzes änderten sich die behördlichen Zuständigkeiten im Falle einer Asylantragstellung. Neben der Befragung nach dem bisherigen Fragenkatalog und einer erkennungsdienstlichen Behandlung werden von BeamtInnen des GÜP bei Asylantragstellung die betreffenden Daten der Person für das BAA (Informationsblatt für das BAA) erhoben. Dieser Ablauf erweckte in der Kommission bei Beobachtung eher den Eindruck einer Strafgerichtsverhandlung als einer bloßen Datenaufnahme. Wer nicht von sich aus einen Asylantrag stellt, wird im Zuge der Niederschrift auch nicht nach einem (anderen) Grund der Einreise nach Österreich gefragt und idR. nach Tschechien zurückgeschoben.

Die materiellen Anhaltebedingungen des GÜP Gmünd waren überwiegend bedenklich: es mangelt an warmer Verpflegung, das Rauchen wird den Angehaltenen i. d. R. nicht gestattet.

Als Reaktion auf die Empfehlungen des MRB zu genanntem Dringlichkeitsbericht wurde in weiterer Folge auch ein „Round Table“ zu diesem Thema einberufen.¹⁰¹

- Grenzübergang am Flughafen Schwechat

Ein weiterer Dringlichkeitsbericht wurde seitens der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone und dem Sondertransitbereich Schwechat verfasst.¹⁰² Im Juni 2004 wurde am Flughafen Schwechat eine so genannte „Zurückweisungszone“ errichtet, in der bei Einreise zurückgewiesene Personen angehalten werden, wenn deren nächstmöglicher Rückflug erst nach mehr als drei Stunden nach Beendigung der Amtshandlung möglich ist. Die Anhaltung kann bis zu einer Woche andauern, da manche Fluglinien in bestimmte Länder nur einen Flug pro Woche anbieten.

Für die Unterbringung von zwei Mal sechs Männern und vier Frauen wurden drei Räume durch das Einziehen einer Wand vom übrigen – schon länger bestehenden – „Sondertransitbereich“ abgetrennt. Nur eines der drei Zimmer (in der Größe eines Einbettzimmers) war eingerichtet und beherbergte sechs Personen. Die Fenster der Zimmer konnten nicht geöffnet werden, weshalb eine natürliche Belüftung der Räume nicht möglich war.

In der gesamten Zurückweisungszone war weder eine Rufglocke noch ein System zur Videoüberwachung eingebaut. Da ein solcher Einbau offenbar beabsichtigt war, lagen Rohre und Kabel am Gang an einigen Stellen frei.

Die angehaltenen Personen waren über Grund und Dauer ihrer Anhaltung augenscheinlich nicht informiert worden. Zum Besuchszeitpunkt der Kommission war zweifelhaft, ob überhaupt eine Befragung der Betroffenen stattgefunden hatte.

¹⁰⁰ S. II.3.2.2. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

¹⁰¹ S. I.6.2. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

¹⁰² S. II.3.2.2. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

Für die Angehaltenen waren keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden, die sonst im Sondertransitbereich für die dort aufhältigen Personen bestehenden Angebote konnten nicht genutzt werden. Die tatsächliche Möglichkeit eines „Hofganges“ blieb fraglich.

Ende September konnte festgestellt werden, dass alle drei Räume nunmehr eingerichtet waren. Auch eine Rufglocke war installiert worden. Dennoch war die Belagszahl im Verhältnis zur Raumgröße zu hoch. Eine Trennung von Frauen und Männern konnte aus Platzgründen nicht erfolgen.

Erst bei Berichtslegung der Kommission nach Ablauf des vierten Quartals schien sich die Vorgehensweise der Sicherheitsexekutive in der Zurückweisungszone (u. U. auch in Reaktion auf den Dringlichkeitsbericht) geändert zu haben. Laut Dokumentation waren die Anhaltungen wesentlich kürzer. Außerdem würden Angehaltene auf Wunsch wieder zurück in die Sondertransitzone gebracht werden. Nach wie vor hatte die Caritas (die die sonst im „Sondertransit“ aufhältigen Personen umfassend betreut) jedoch keinen Zutritt zur Zurückweisungszone und konnten die Angehaltenen auch sonst mit niemandem in Kontakt treten.

IV. Menschenrechtliche Beurteilung und Handlungsbedarf

IV.1.

- Die von den Kommissionen beobachtete Tatsache, dass der Vollzug der Schubhaft in Österreich über weite Strecken den Standards des CPT nicht entspricht, wirft schwere Bedenken auf. In diesem Bereich sehen alle Kommissionen dringenden Handlungsbedarf, vor allem was die Änderung des Haftvollzuges in den PAZ betrifft. Diesbezüglich ist es zum einen unbefriedigend, dass die Umstände der Anhaltung, vor allem die Intensität des Freiheitsentzuges, vom Ort der Anhaltung wesentlich mit abhängt („West-Ost-Gefälle“). Die Schubhaft ist eine reine Sicherheitsmaßnahme, die nach den Grundsätzen der EMRK, vor allem aber des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, nur in soweit in die persönliche Freiheit eingreifen darf, als dies zum Zweck der Maßnahme im Verhältnis steht („Verhältnismäßigkeitsprinzip“). Der Umstand, dass die Schubhaft unterschiedslos für alle davon Betroffenen – d.h. auch unabhängig davon, ob der Schubhäftling zuvor etwa straffällig geworden ist und eine Straftat verbüßt hat oder nicht – in aller Regel unter schlechteren Bedingungen vollzogen wird als eine Straftat wird zum Anderen von den Kommissionen nach wie vor als bedenklich, ja als Verstoß gegen das oben erwähnte Grundrecht auf Verhältnismäßigkeit von Freiheitsentzug betrachtet. Damit liegt in diesem Bereich aber ein Verstoß gegen Grundrechte nicht im Einzelfall, sondern strukturell und andauernd zu Lasten einer ganzen Gruppe von Menschen vor.

- Auch die medizinische Betreuung von in Schubhaft angehaltenen Personen erscheint den Kommissionen aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich. Neben dem Erfordernis, Fachärzte der Psychiatrie in medizinische Schulungen des Wachpersonals mit einzubeziehen, sollte auch die Frage nach der Zulässigkeit der Schubhaft von psychisch kranken Personen einer baldigen Klärung zugeführt werden.

- Außerdem sollte der Informationsfluss zwischen der Fremdenpolizei und dem PAZ über die persönliche Situation von Schubhäftlingen verbessert und eine EDV-unterstützte Häftlingskartei eingerichtet werden.

Die oben zusammengefassten Kritikpunkte stellen nach Ansicht der Kommissionen **strukturelle menschenrechtliche Mängel** in mehrererlei Hinsicht dar:

- zum Ersten bestehen sie seit Jahren (vgl. auch frühere *Gewichtete* Jahresberichte der Kommissionen¹⁰³), und dies betrifft nicht ausschließlich Mängel, zu deren Behebung der Einsatz größerer Geldmittel nötig wäre.

- zum Zweiten betreffen sie die überwiegende Anzahl von Personen, die von der österr. Polizei angehalten werden, und jedenfalls nach „Haft-Tagen“ gerechnet die weitaus überwiegende Zeit, die Menschen in Österreich in Polizeigewahrsam verbringen (müssen) – im Gegensatz zur Schubhaft dürfen polizeiliche Anhaltungen aus anderen Gründen in aller Regel nicht länger als 48 Stunden andauern.

- zum Dritten betreffen diese Mängel fast ausschließlich Fremde. Zwar werden in PAZ auch Verwaltungsstrahfänglinge angehalten, diese befinden sich aber nicht nur durchschnittlich wesentlich

¹⁰³ S. II.3.2.1. Jahresbericht des MRB für das Jahr 2004.

kürzer in Haft, sie haben auch weitaus bessere Möglichkeiten, sich über ihre Situation und Rechte zu informieren, mit dem Personal in den PAZ zu kommunizieren etc, sodass ihre Situation deutlich besser ist, wiewohl Verwaltungsstrahfänglinge sich letztlich im Gegensatz zu Schubhäftlingen in einem Straf(!)vollzug befinden.

IV.2.

Als beunruhigend betrachten die Kommissionen die im ersten Halbjahr 2004 gemachten Beobachtungen an den österr. Außengrenzen im Umgang mit illegalen Grenzgängern und AsylwerberInnen. Die selektive Festnahme von Familienvätern, die beobachteten Anzeichen dafür, dass Asylanträge gezielt nicht entgegengenommen oder zumindest ihre Stellung indirekt unterbunden werden sollte, die mangelhafte Versorgung der dort Festgenommenen u. a. haben bei den dort tätigen Kommissionen Besorgnis ausgelöst.

IV.3.

Auch der Umgang mit Menschen, die am Grenzübergang am Flughafen Wien-Schwechat zurückgewiesen wurden (Anhaltung in einem eigenen Teil des Sondertransits) scheint den Kommissionen teils menschenrechtswidrig. Die festgestellten Umstände ließen auf eine gesetzwidrige und damit verfassungswidrige (weil nicht durch Urteil oder Bescheid verhängte) Haft der Betroffenen schließen, die noch dazu über weite Strecken Züge einer sog. „incommunicado- Haft“ trug, dies jedenfalls zum Zeitpunkt des ersten dort abgestatteten Besuchs.

Alle diese von den Kommissionen beobachteten Mängel betreffen Fremde, dies führt zur – von den Kommissionen auch schon in ähnlicher Form in den vergangenen Jahren getroffenen – Schlussfolgerung, **dass für Fremde (d. i. genauer für Angehörige von Nicht-EU-Staaten, wenn gegen sie fremdenpolizeiliche Maßnahmen wie Schubhaft oder Abschiebung vorgenommen werden) eine weitaus größere Wahrscheinlichkeit besteht, unter nicht menschenrechtskonformen Umständen in Polizehaft angehalten zu werden, als dies für ÖsterreicherInnen und EU-Angehörige existiert.**

IV.4.

Es ist integrierendes Merkmal jedes modernen Rechtsstaates europäischer Prägung, dass Vorwürfe zu Übergriffen und Misshandlungen von PolizeibeamtInnen rasch und vollständig aufgeklärt werden. Der Eindruck einer strukturellen Straflosigkeit solchen Handelns wäre ein menschenrechtliches Alarmsignal. Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates werden dieser Problematik im Jahr 2005 besonderes Augenmerk schenken.

IV.5.

Dagegen sind die Umstände der sonstigen Anhaltung in Polizeigewahrsam in Österreich i. d. R. den menschenrechtlichen Standards, zumindest den aus einschlägigen Vorschriften abzuleitenden Mindeststandards entsprechend. Unbefriedigend in diesem Zusammenhang scheint allerdings, dass nach wie vor kein durchgängig eingehaltener gleicher Standard in der Ausstattung der Hafträume und bei den sonstigen Umständen einer Anhaltung über ganz Österreich festgestellt werden kann. Wie oben dargestellt ist insbesondere in kleineren Gendarmerieposten die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Unterschreitung der sonst üblichen Standards kommt, durchaus gegeben.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates
Leoben, am 12.03.2005

Anhang 2: 260. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO) geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates erlassen wurde, BGBl. II Nr. 395/1999, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates

Auf Grund des § 15 c Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/ 1999, wird verordnet:

Aufgabenerfüllung

§ 1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beobachtet der Beirat die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte;

evaluiert der Beirat strukturelle Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte;

besuchen Delegationen (§ 13) oder Kommissionen (§ 14) Dienststellen der Sicherheitsexekutive und Orte der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive;

überprüft der Beirat aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres – unbeschadet der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte sowie der Behörden der Dienstaufsicht und der Unabhängigen Verwaltungssenate – gegen die Sicherheitsexekutive erhobene Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf mögliche strukturelle Mängel;

äußert sich der Beirat aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres zu den Möglichkeiten besserer Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive in bestimmten Bereichen der Vollziehung.

Beginn und Ende der Funktionsperiode

§ 2. (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates beginnt mit dem Tag ihrer Ernennung.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Beirates teilt dem Bundesminister für Inneres die mit einer Mehrheit von 10 Stimmen getroffene Feststellung mit, wonach ein Mitglied seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit seit mehr als drei Monaten nicht wahrnimmt. Der Rücktritt eines Mitgliedes ist von diesem dem Bundesminister für Inneres schriftlich zu erklären; vom Tod eines Mitgliedes hat der Vorsitz den Bundesminister für Inneres in Kenntnis zu setzen.

Vorsitz

§ 3. (1) Die oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Beirat; im Falle der Verhinderung vertritt die Vertreterin oder der Vertreter des oder der Vorsitzenden.

(2) Dem Vorsitz obliegt die Vertretung des Beirates nach außen, sofern der Beirat nicht im Einzelfall anderes bestimmt.

(3) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Beirates und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

§ 4. (1) Die dem Beirat beigegebene Geschäftsstelle unterstützt diesen und den Vorsitz bei deren Tätigkeit.

(2) Dabei obliegt es der Geschäftsstelle insbesondere
die Sitzungen des Beirates vorzubereiten;
Unterlagen rechtzeitig an die Mitglieder zu verteilen;
die Besuche durch Delegationen vorzubereiten und zu dokumentieren;
die erforderlichen Informationen einzuholen;
die Berichte des Beirates vorzubereiten;
die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Eingaben zu bearbeiten;
periodisch die Mitglieder und Ersatzmitglieder über die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Eingaben und deren Bearbeitung zu informieren.

Einberufung und Einladung zu Sitzungen

§ 5. (1) Der Vorsitz beruft den Beirat zumindest zu einer Sitzung pro Quartal ein; er hat den Beirat unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder verlangen. Für jede Sitzung erstellt der Vorsitz den Vorschlag einer Tagesordnung.

(2) Von den Sitzungen sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Bundesminister für Inneres in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung von der Sitzung erfolgt schriftlich und ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung abzufertigen; hiebei sind Termin und Ort der Sitzung bekanntzugeben und der Vorschlag der Tagesordnung anzuschließen.

Teilnahme bei Sitzungen

§ 6. (1) An den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates nehmen neben den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie jene nicht stimmberechtigten Ersatzmitglieder teil, die vom Beirat zur Aufgabenerfüllung beigezogen werden; die Teilnahme von Angehörigen der Geschäftsstelle wird vom Vorsitz bestimmt.

(2) Sofern dies für die zufriedenstellende Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist und die Wahrung der Amtsverschwiegenheit gewährleistet scheint, kann der Beirat für die Beratung auch andere Personen zur Teilnahme beiziehen.

(3) Die Beiziehung gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt bis auf Widerruf oder für einzelne Sitzungen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates haben sich der Teilnahme an der Abstimmung über einen Gegenstand in einer Sitzung oder der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten, wenn hinsichtlich dieses Gegenstandes einer der in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, genannten Gründe vorliegt. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Menschenrechtsbeirates, bei Gefahr im Verzug des Vorsitzenden, darüber einzuholen.

Sitzungsleitung

§ 7. (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Beiratssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er stellt die Beschlußfähigkeit fest, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Am Ende jeder Sitzung faßt er die gefaßten Beschlüsse zusammen, kündigt den Termin der nächsten Sitzung an und gibt einen Ausblick auf die für diese Sitzung absehbaren Tagesordnungspunkte.

(2) Der Vorsitz hat die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzurufen. Er kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeitbegrenzung für einzelne Wortmeldungen festlegen und – wenn die Angelegenheit nach Meinung der Mehrheit ausreichend erörtert wurde – die Liste der Wortmeldungen schließen.

(3) Der Vorsitz kann eine Sitzung des Beirats unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirats. Kann der Termin für die Wiederaufnahme der vertagten Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Vertagungsbeschlusses bestimmt werden, so bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.

Tagesordnung der Sitzungen

§ 8. (1) Der Vorschlag der Tagesordnung enthält jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Beirat auf früheren Sitzungen beschlossen hat; jeden vom Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagenen Gegenstand; den Punkt „Allfälliges“.

(2) Bei Beginn jeder Sitzung des Beirats können die Stimmberechtigten weitere Gegenstände zur Tagesordnung vorschlagen; anschließend ist die Tagesordnung zu beschließen.

(3) Während einer Sitzung kann der Beirat die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen. Unter „Allfälliges“ sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder Anregungen für Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

Anträge

§ 9. Anträge können Stimmberechtigte jederzeit während einer Sitzung stellen. Sofern sich solche Anträge auf die Geschäftsbehandlung beziehen, ist darüber – allenfalls nach kurzer Debatte – sofort abzustimmen; über andere Anträge ist nach Schluß der Liste der Wortmeldungen abzustimmen. Anträge auf Beschluß einer Empfehlung dürfen erst am Schluß der Debatte eingebracht werden.

Willensbildung

§ 10. (1) Der Beirat ist in Gegenwart des Vorsitzes und fünf weiterer Stimmberechtigter beschlußfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Dies gilt auch für ein Ersatzmitglied, wenn es in Vertretung eines Mitgliedes teilnimmt.

(2) Der Beirat faßt Beschlüsse und Empfehlungen mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt jedoch die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Qualifizierte Mindermeinungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Stimmberechtigten.

(3) Beschlüsse, die keiner vorhergehenden Beratung bedürfen, können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden. Ein auf derartige Weise gefasster Beschluss ist einstimmig zu fassen.

Empfehlungen

§ 11. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Inneres erstattet der Beirat Empfehlungen. Diese sind zu begründen und haben auszusprechen, wie die Sicherheitsexekutive die Menschenrechte bei der Erfüllung einzelner, konkret bezeichneter Aufgaben besser wahren kann; qualifizierte Mindermeinungen sind anzuschließen.

(2) Über Maßnahmen zur Erfüllung eines Ersuchens nach § 1 Z 4 und 5 erstattet der Beirat nach Abschluß der Überprüfung dem Bundesminister für Inneres Bericht; hiebei hat er in begründeten Empfehlungen samt zugehöriger qualifizierten Mindermeinungen auszusprechen, wie die Sicherheitsexekutive die Menschenrechte bei der Erfüllung einzelner, konkret bezeichneter Aufgaben, besser wahren kann.

Protokollierung

§ 12. (1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Beirates sind von der Geschäftsstelle des Beirats Resuméeprotokolle zu erstellen und vom Vorsitz zu genehmigen. Von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Die Aufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls durch den Beirat gelöscht. Das Protokoll wird den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zugesandt.

(3) Das Protokoll ist am Beginn der folgenden Sitzung zu beschließen.

Arbeitsgruppen, Berichterstatter

§ 13. (1) Der Beirat kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen die Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten für die nächste Sitzung übertragen werden kann. Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Beirates. Die Zusammensetzung, die Leitung, die Befugnisse der Arbeitsgruppen und das Beiziehen von externen Experten beschließt der Beirat. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen soll auf die Repräsentation beider Geschlechter Bedacht genommen werden.

(2) Auf die Tätigkeit von Arbeitsgruppen findet diese Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten für die nächste Sitzung kann auch einzelnen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Beirates übertragen werden, die dann als Berichterstatter tätig werden.

(4) Die Arbeitsgruppe und der Berichterstatter haben der Geschäftsstelle so rechtzeitig vor der nächsten Sitzung einen Bericht zu übermitteln, daß dieser an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder verteilt werden kann.

Delegationen

§ 14. (1) Delegationen können vom Beirat, in dringenden Fällen vom Vorsitz mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können. Die Delegation erstattet im Rahmen ihres Gesamtberichtes auch über ihre Besuche Bericht.

(2) Eine Delegation besteht aus mindestens zwei nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern und allenfalls bestimmten externen Experten und Expertinnen. Ihr muß mindestens ein von einer privaten Einrichtung vorgeschlagenes Mitglied oder Ersatzmitglied angehören; bei der Zusammensetzung einer Delegation soll auf die Repräsentation beider Geschlechter Bedacht genommen werden.

(3) Der Beirat, in dringenden Fällen der Vorsitz, hat die Zusammensetzung der Delegation sowie deren Leiter der Delegation zu bestimmen und ein Zeitziel für den Abschluß der Arbeit der Delegation in dieser Angelegenheit festzulegen.

Aufgaben der Kommissionen

§15. Die Kommissionen haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheits-exekutive sowie die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen. Hierbei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen je eine Kommission.

Zusammensetzung und Bestellung der Kommissionen

§15a. (1) Die Leiter und Mitglieder der Kommissionen werden vom Bundesminister für Inneres auf Vorschlag des Menschenrechtsbeirates für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Eine Kommission besteht aus dem Leiter sowie mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Für die Leitung jeder Kommission wird eine auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannte Persönlichkeit bestellt. Die Hälfte der Mitglieder jeder Kommission, mindestens jedoch drei Mitglieder, ist für die erste Funktionsperiode nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung für

eine Funktionsdauer von zwei Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet durch Ablauf, durch Verzicht oder durch Tod des Leiters oder Mitglieds sowie durch schriftlichen und begründeten Widerruf der Bestellung auf Vorschlag des Menschenrechtsbeirates. Für den Fall des Ausscheidens eines Leiters oder Mitgliedes einer Kommission ist eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(2) Dem Vorschlag des Menschenrechtsbeirates für Bestellungen nach Abs. 1 hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Sie ist auf geeignete Weise zu verlautbaren. In der Ausschreibung sind insbesondere jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die mit den besonderen Anforderungen der ausgeschriebenen Funktion, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, verbunden sind. Bei der Erstellung des Vorschlags ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in den Kommissionen die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Expertise vertreten ist. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen soll auf die ausgewogene Repräsentation beider Geschlechter Bedacht genommen werden, wobei in jeder Kommission zumindest eine Frau bestellt werden muss. Vor Erstellung des Vorschlages für Mitglieder einer Kommission ist der jeweilige Leiter anzuhören.

(3) In den Vorschlag sind nur Bewerber aufzunehmen, die sich einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 bis 55b des Sicherheitspolizeigesetzes unterzogen haben. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates mitzuteilen.

Tätigkeit der Kommissionen

§ 15b. (1) Die Kommissionen werden über Auftrag und nach den Vorgaben des Menschenrechtsbeirates, in dringenden Fällen über Ersuchen des Vorsitzenden, tätig. Jedenfalls obliegt den Kommissionen die Durchführung routinemäßiger und flächendeckender Besuche. Der Menschenrechtsbeirat hat Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben und die Struktur der Kommissionen zu erlassen. Darin ist insbesondere zu regeln:

1. Zusammensetzung der Kommissionen;
2. Arbeitsweise der Kommissionen, insbesondere für die Besuche;
3. Erstellung von längerfristigen Planungen und Berichten;
4. Berichterstattung an den Beirat sowie
5. Teilnahme an polizeilichen Großeinsätzen auf Grund einer zeitgerechten vorherigen

Verständigung durch die Sicherheitsexekutive.

(2) Die Leiter der Kommissionen haben unbeschadet der ihnen nach dieser Verordnung und den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien insbesondere folgende Aufgaben zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen: Planung und Organisation der Tätigkeit der Kommissionen, Koordination bei der Erstellung von Berichten nach Abs. 1 sowie Vertretung der Kommission nach außen.

(3) Die Kommission wählt aus ihrem Kreis einen Stellvertreter des Leiters der Kommission. Nähere Regelungen bei einer längerfristigen Verhinderung eines Leiters der Kommission treffen die nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien.

(4) Die Kommissionen bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des für sie eingerichteten Sekretariats.

Stellung der Leiter und Mitglieder der Kommissionen

§ 15c. (1) Die Leiter und Mitglieder der Kommissionen haben sich der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten, wenn einer der in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 AVG genannten Gründe vorliegt. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Menschenrechtsbeirates, bei Gefahr im Verzug des Vorsitzenden, darüber einzuholen.

(2) Die Leiter und Mitglieder der Kommissionen unterliegen der Verpflichtung der Wahrung des Amtsgeheimnisses und sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder gerichtlich strafbares Verhalten anzuzeigen.

Vergütung

§ 15d. (1) Den Leitern und Mitgliedern der Kommissionen gebührt eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt sich nach dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und beträgt

1. für Leiter von Kommissionen jährlich das 11-fache und
2. für Mitglieder von Kommissionen pro Besuch entsprechend dem zeitlichen Aufwand als Tagespauschale 22 v. H., als Halbtagespauschale 14 v. H. dieses Gehaltsansatzes.

(2) Die Leiter und Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der aus der Erfüllung der Aufgaben erwachsenden Reise- und Nächtigungskosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Auszahlung von Gebühren für Leistungen bei Besuchen beigezogener Dolmetscher erfolgt gegen Vorlage von Honorarnoten durch das Bundesministerium für Inneres gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136.

Besuche durch die Kommissionen

§ 16. (1) Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemäßig und flächendeckend, andererseits aufgrund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt werden.

(2) Die Kommissionen berichten dem Beirat über jedem erfolgten Besuch. Die Berichte haben jedenfalls die besuchten Dienststellen, die erhobenen Fakten, und die ihnen notwendig erscheinenden Maßnahmen und Empfehlungen zu enthalten.

Jahresbericht

§ 17. Der Beirat hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit einschließlich der Tätigkeit der Kommissionen zu verfassen.

Öffentlichkeitsarbeit

§ 18. Über konkrete Angelegenheiten der Aufgabenerfüllung sind Auskünfte an Medien - sofern der Beirat nichts anderes beschließt – dem Vorsitz vorbehalten; der Beirat kann in solchen Angelegenheiten jedoch auch Vertraulichkeit vereinbaren.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 19. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In-Kraft-Treten

§ 20. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 21. Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung vertraglich bestellten Leiter und Mitglieder von Kommissionen gelten bis zur Neubestellung gemäß § 15a, längstens jedoch bis 31. Dezember 2004, als im Sinne dieser Verordnung bestellt.“

Artikel II

Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Menschenrechtsbeirat

Auf Grund §§ 15a bis 15c Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/ 1999, wird verordnet:

Veröffentlichung der Empfehlungen und der Berichte über Besuche

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres veröffentlicht Empfehlungen, die der Beirat im Zusammenhang mit der Überprüfung von Vorwürfen gegen die Sicherheitsexekutive erstattet hat, samt deren Begründung. Die Ermächtigung des Beirates zur Öffentlichkeitsarbeit bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Inneres trägt dafür Sorge, daß der Bericht der Delegationen und der Kommissionen über ihre Wahrnehmungen bei Besuchen den betroffenen Beamten und Beamtinnen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

Ressourcen

§ 2. (1) Der Beirat erstattet dem Bundesminister für Inneres rechtzeitig – erstmals für das Jahr 2000 – einen Bericht über die künftig erforderlichen Mittel; hiebei gibt er jeweils für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren auch eine Budgetvorschau.

(2) Kann der Beirat ihm über Ersuchen des Bundesministers für Inneres übertragenen Aufgaben mit den bei Einlangen des Ersuchens jeweils zur Verfügung stehenden Mittel nicht erfüllen, so hat er hierüber dem Bundesminister für Inneres unter Nennung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel unverzüglich Bericht zu erstatten.

Artikel III

Aufhebung der Menschenrechtsbeirats - Verordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/ 1999, wird verordnet:

§ 1. Die Menschenrechtsbeirats – Verordnung, BGBl. II/ Nr. 202/1999 wird aufgehoben.

Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Kms. OLG Wien 1 2004	
Beobachtung Grosseinsatz 1010 Wien-Univ.	15.01.2004
Beobachtung Grosseinsatz 1160 Wien	31.01.2004
Beobachtung Grosseinsatz 1150 Wien	02.03.2004
Beobachtung Grosseinsatz U-Bahn	03.03.2004
	05.03.2004
Beobachtung Grosseinsatz 1030 Wien	13.04.2004
Beobachtung Grosseinsatz 1090 Wien	05.05.2004
Beobachtung Opernballdemonstration	19.02.2004
Beobachtung Demonstrationen	08.05.2004
Beobachtung Räumung Redtenbachergasse, 1160 Wien	14.07.2004
Beobachtung Demonstration "Todestag Wague"	15.07.2004
Beobachtung anlässlich eines Fußballspieles im Hanappi Stadion	07.08.2004
Beobachtung Großeinsatz Votivpark	04.08.2004
	27.08.2004
	01.09.2004
	03.09.2004
	08.09.2004
	09.09.2004
	15.09.2004
	21.09.2004
06.10.2004	
Beobachtung Einsatz anlässlich WM Qualifikationsspiel	09.10.2004
Beobachtung Hausdurchsuchung 1200 Wien	11.10.2004
Beobachtung Hausdurchsuchung 1100 Wien	11.10.2004
Beobachtung Großeinsatz 1150 Wien	30.10.2004
Beobachtung Demonstration 1060 Wien	20.11.2004
Beobachtung Demonstration 1060 Wien	18.12.2004
Koat 1030 Wien	30.01.2004
Koat 1050 Wien	03.02.2004
	11.02.2004
	13.11.2004
Koat 1060 Wien	13.11.2004
Koat 1070 Wien	02.03.2004
	04.08.2004
	06.08.2004
	20.08.2004
Koat 1080 Wien	05.03.2004

Kms. OLG Wien 1 2004	
Koat 1080 Wien	10.06.2004
	04.08.2004
Koat 1090 Wien	26.03.2004
Koat 1100 Wien	07.03.2004
	25.05.2004
Koat 1100 Wien	15.06.2004
	20.08.2004
	13.11.2004
	17.11.2004
	30.11.2004
Koat 1110 Wien	15.03.2004
Koat 1120 Wien	19.03.2004
	15.06.2004
	16.07.2004
	29.11.2004
Koat 1140 Wien	07.04.2004
Koat 1150	16.04.2004
	15.06.2004
	20.08.2004
Koat 1160 Wien	31.05.2004
	15.06.2004
	01.11.2004
	10.12.2004
	24.04.2004
	22.09.2004
Koat 1170 Wien	30.04.2004
Koat 1190 Wien	30.04.2004
PAZ Roßauer Lände	01.02.2004
PAZ Ost	13.02.2004
	15.03.2004
	22.03.2004
	01.05.2004
	11.06.2004
	27.07.2004
	14.09.2004
	15.10.2004
12.11.2004	

Kms. OLG Wien 2	2004
Beobachtung Opernball Demonstration	19.02.2004
Beobachtung Schwerpunktaktion 1090 Wien	04.05.2004
Beobachtung Grosseinsatz	08.05.2004
Beobachtung Polizeieinsatz Happel Stadion	04.09.2004 09.10.2004
GP Stockerau	08.01.2004
GP Blz. Korneuburg	08.01.2004
GP und BGK Tulln	05.03.2004
GP St. Andrä Wördern	05.03.2004
GP Hollabrunn	02.07.2004
BGK Mistelbach	02.07.2004
GÜP Gmünd	27.01.2004 02.04.2004
GÜP und BH Gmünd	18.06.2004 25.11.2004
GÜP Marchegg	29.03.2004 07.06.2004
GÜP Großkrut	02.07.2004
GÜP Laa/Thaya	02.07.2004
GÜP Untermarkersdorf	08.07.2004
GÜP Hardegg	08.07.2004
GÜP Drosendorf	08.07.2004
GÜP Weikertschlag	08.07.2004
GREKO Neu-Nagelberg	27.01.2004
GREKO Oberthürnau	08.07.2004
PAZ Roßauer Lände	13.02.2004
	23.03.2004
	25.03.2004
	27.04.2004
	24.06.2004
	03.08.2004
	13.08.2004
	14.09.2004
	19.11.2004
	26.11.2004
16.12.2004	
Koat 1221 Wien	26.02.2004
Koat 1222 Wien	26.02.2004
Koat 1010 Wien	14.05.2004
Koat 1200 Wien	23.07.2004
	30.08.2004
Koat 1020 Wien	30.08.2004

Kms. OLG Wien 3	2004
PAZ St. Pölten	13.02.2004
	13.08.2004
	10.12.2004
PAZ Eisenstadt I	26.03.2004
	15.11.2004
PAZ Eisenstadt II	26.03.2004
	15.11.2004
PAZ Eisenstadt	30.07.2004
PAZ Wr. Neustadt	16.04.2004
	24.09.2004
PAZ Schwechat	30.04.2004
	29.10.2004
BPD Schwechat	30.04.2004
Sondertransit Schwechat	25.06.2004
	11.08.2004
	29.10.2004
Schwechat Grenzkontrolldienst	29.10.2004
GP Traiskirchen	20.02.2004
VAASt Warth	16.04.2004
VAASt Melk	13.08.2004
GÜP Hainburg	30.04.2004
GÜP Lackenbach	28.05.2004
GP Hirtenberg	16.01.2004
GP Leobersdorf	16.01.2004
GP Weißenbach/Triesting	16.01.2004
GP Blz. Güssing	27.05.2004
GP Blz. Oberwart	27.05.2004
GREKO Rattersdorf	28.05.2004
GP Blz. Oberpullendorf	28.05.2004
Bobachtung "Aerodrome 2004"	11.06.2004
EAST Traiskirchen	25.06.2004
GP Loosdorf	13.08.2004
GP Persenbeug	13.08.2004
GP Klein-Pöchlarn	13.08.2004
GP Herzogenburg	13.08.2004
GP Ternitz	24.09.2004
GP Mödling	24.09.2004

Kms. OLG Linz	2004
GPK Glaserbach	14.01.2004
GPK Hof	14.01.2004
GPK Thalgau	14.01.2004
GPK Marchtrenk	16.01.2004
BGK Wels-Land	16.01.2004
GPK Pasching	16.01.2004
GPK Wilhering	16.01.2004
GPK Steinerkirchen	30.01.2004
GPK Obertrum	06.02.2004
GPK Zell/See	18.02.2004
GPK Adnet	27.02.2004
GPK Ternberg	03.03.2004
GPK Großraming	03.03.2004
GPK Weyer	03.03.2004
GPK Ried	23.03.2004
GPK Auroldmünster	23.03.2004
GPK Schärding	01.04.2004
GPK Antiesenhofen	01.04.2004
GPK Taiskirchen	01.04.2004
GPK Bad Leonfelden	20.04.2004
GPK Oberneukirchen	20.04.2004
GPK St. Georgen	05.05.2004
	23.06.2004
GPK Vöcklabruck	05.05.2004
GPK Mittersill	26.05.2004
GPK Wals	09.06.2004
GPK Bergheim	09.06.2004
GPK Grünberg	30.06.2004
BGK Schärding	01.04.2004
	28.07.2004
GPK Schärding	28.07.2004
GPK Andorf b. Schärding	28.07.2004
GPK Raab/Pram	28.07.2004
GPK Frankenburg	11.08.2004
GPK Molln	18.08.2004
GPK Sandl	30.08.2004
	30.08.2004
GPK Weitersfelden	30.08.2004
	30.08.2004
GPK Königswiesen	30.08.2004
GPK Bad Zell	30.08.2004
GPK Rohrbach	31.08.2004
GPK Aigen	31.08.2004
GPK Grieskirchen	08.09.2004
GPK Eferding	08.09.2004
GPK Altmünster	24.09.2004
GPK Enns	03.11.2004
GPK Bad. Ischl	01.12.2004
GP Saalfelden	18.02.2004
BPD Salzburg, WZ Rathaus,	20.01.2004
BPD Salzburg, WZ Bahnhof	21.07.2004
BPD Salzburg, WZ Lehen	21.07.2004
BPD Salzburg	07.07.2004

Kms. OLG Linz	2004
BPD Salzburg	10.11.2004
BPD Linz, WZ Schubertstr.	04.08.2004
BPD Linz	27.09.2004
BPD Steyr, WZ Münchenholz	17.11.2004
BPD Wels, WZ Neustadt	24.11.2004
PAZ Wels	30.01.2004
	23.06.2004
	18.08.2004
	24.11.2004
PAZ Salzburg	06.02.2004
	27.02.2004
	16.06.2004
	15.09.2004
	10.11.2004
PAZ Linz	12.03.2004
	12.05.2004
	04.08.2004
	29.12.2004
PAZ Steyr	12.03.2004
	30.06.2004
	17.11.2004
EAST West	05.05.2004
	23.06.2004
	01.12.2004
	11.08.2004
	24.09.2004
GÜP Bad Leonfelden	20.04.2004
GÜP Rohrbach	31.08.2004
VAAST Wels	30.01.2004
Beobachtung einer Razzia BPD Salzburg	19.03.2004
Beobachtung einer Razzia BPD Linz	08.07.2004
Beobachtung Schwerpunkteinsatz Autobahn	06.10.2004
GREKO Weigetschlag	20.04.2004

Kms. OLG Innsbruck 2004	
VAZ Bludenz	23.01.2004
	26.03.2004
	28.05.2004
	02.07.2004
	01.09.2004
	20.12.2004
PAZ Innsbruck	30.01.2004
	13.02.2004
	12.03.2004
	02.04.2004
	16.04.2004
	20.04.2004
	14.05.2004
	03.06.2004
	22.07.2004
	12.08.2004
	24.08.2004
	24.09.2004
	22.10.2004
	15.11.2004
	09.12.2004
Stadtpolizei Bludenz	23.01.2004
Stadtpolizei Dornbirn	02.04.2004
Stadtpolizei Landeck	28.05.2004
Stadtpolizei Schwaz	27.08.2004
Stadtpolizei Kufstein	22.09.2004
Stadtpolizei Kufstein	02.12.2004
AGM Zirl	17.03.2004
AGM Zugkontrolle	30.12.2004
USG Team 4, Kontrollstelle Tisis der Gendarmerie	14.05.2004
USG Team 7 Kontrollstelle Hohenems	15.05.2004
Radarkontrollstelle Autobahn Pettneu	15.05.2004
Autobahnpolizei Wiesing	27.08.2004
Beobachtung der Autobahnblockade Weer	07.04.2004
Razziabeobachtung "Cafe Pub" Innsbruck	25.06.2004
Beobachtung einer Razzia im Ausbildungsheim Bürgelhof	11.10.2004
Beobachtung einer Razzia im Flüchtlingsheim "Brennerwirt"	12.11.2004
VAASt Dornbirn	15.05.2004
Innsbruck WZ Bahnhof	12.08.2004
	09.12.2004
Innsbruck WZ Pradl	13.10.2004
	03.12.2004
Innsbruck WZ Innere Stadt	13.10.2004
Innsbruck WZ Neu Arzl	03.12.2004
GP Bludenz	23.01.2004
GP Grän	18.02.2004
GP Elbigenalp	18.02.2004
GP Vils	18.02.2004
GP Leech	23.02.2004

Kms. OLG Innsbruck 2004	
GP Pfunds	23.02.2004
GP Nauders	23.02.2004
GP Westendorf	26.02.2004
GP Fieberbrunn	26.02.2004
GP Matrei	27.02.2004
GP Steinach	27.02.2004
GP Schönberg	27.02.2004
GP Fulpmes	27.02.2004
GP Zirl	17.03.2004
GP Axams	17.03.2004
GP Frastanz	26.03.2004
GP Klösterle	02.04.2004
GP Lustenau	02.04.2004
GP Dornbirn	02.04.2004
GP Söll	06.05.2004
GP Erpfendorf	06.05.2004
GP Rum	28.05.2004
GP Seefeld	28.05.2004
GP Lermoos	17.06.2004
GP Silz	17.06.2004
GP Wolfurt	18.06.2004
GP Lochau	18.06.2004
GP Kleinwalsertal	18.06.2004
GP Hittisau	18.06.2004
GP Schruns	02.07.2004
GP Gaschurn	02.07.2004
GP Imst	09.07.2004
GP Wenns	09.07.2004
GP Sölden	09.07.2004
GP Fieberbrunn	12.07.2004
GP Nassereith	06.08.2004
GP Gries	13.08.2004
GP Neustift	13.08.2004
GP Hopfgarten	18.08.2004
GP Ried	24.11.2004
GP Landeck	24.11.2004
GP St. Anton	24.11.2004
GP Wörgl	02.12.2004
GP Kufstein	02.12.2004
GP Kitzbühel	02.12.2004
GP Kitzbühel	18.08.2004
GP Jochberg	18.08.2004
GP Kramsach	18.08.2004
GP Schwaz	27.08.2004
GP Hall	27.08.2004
GP Wattens	27.08.2004
GP Nenzing	01.09.2004
GP Sillian	16.09.2004
GP Obertilliach	16.09.2004
GP Kirchberg	17.09.2004

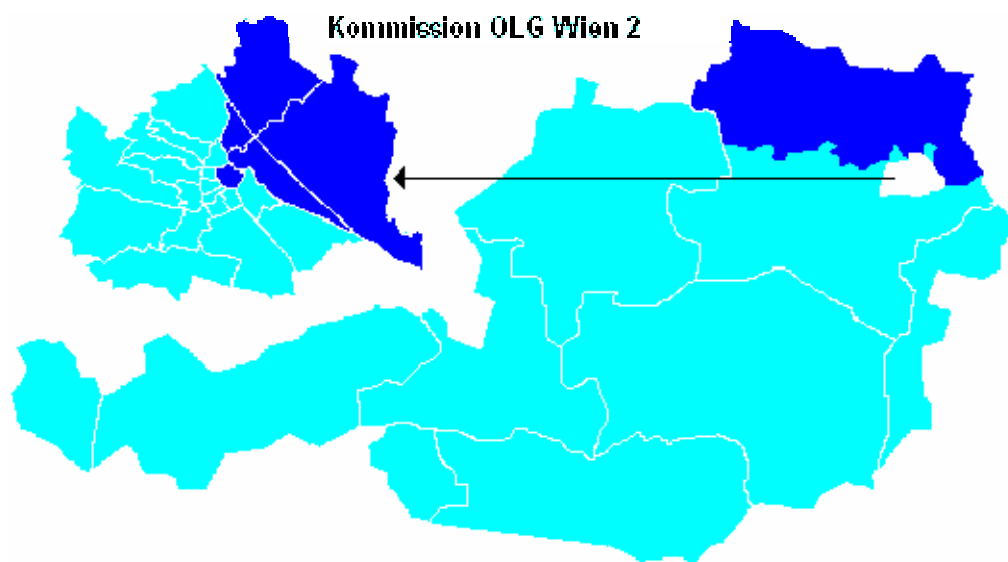
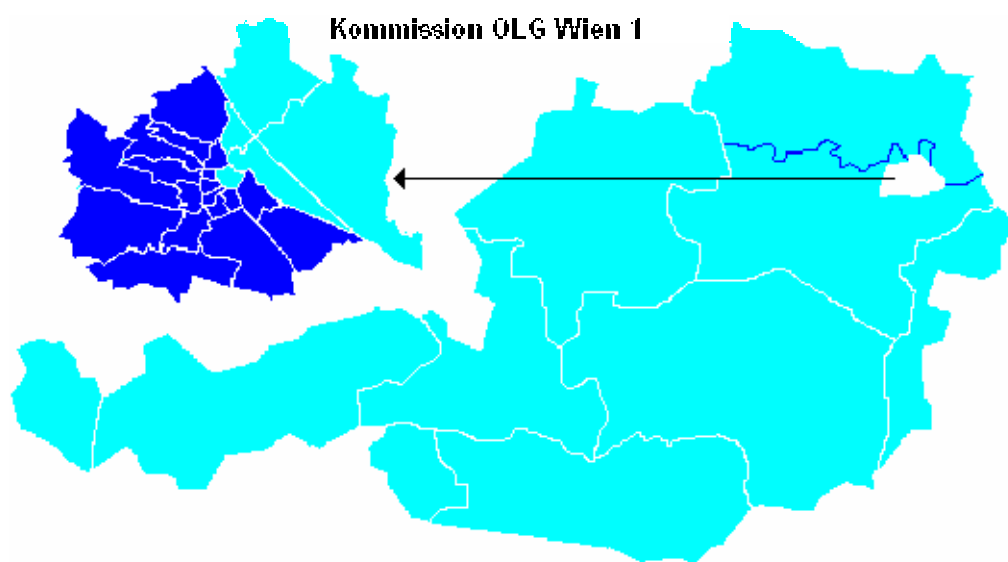
Kms. OLG Innsbruck 2004	
GP Dölsach	17.09.2004
GP Strass	17.09.2004
GP Lienz	17.09.2004
GP Matrei	16.09.2004
GP Niederndorf	22.09.2004
GP Kufstein	22.09.2004
GP Lans	13.10.2004
GP Lauterach	18.11.2004
GP Hörbranz	18.11.2004
GP Lustenau	18.11.2004
BLZ Feldkirch-Gisingen	19.11.2004
GP Bregenz	19.11.2004

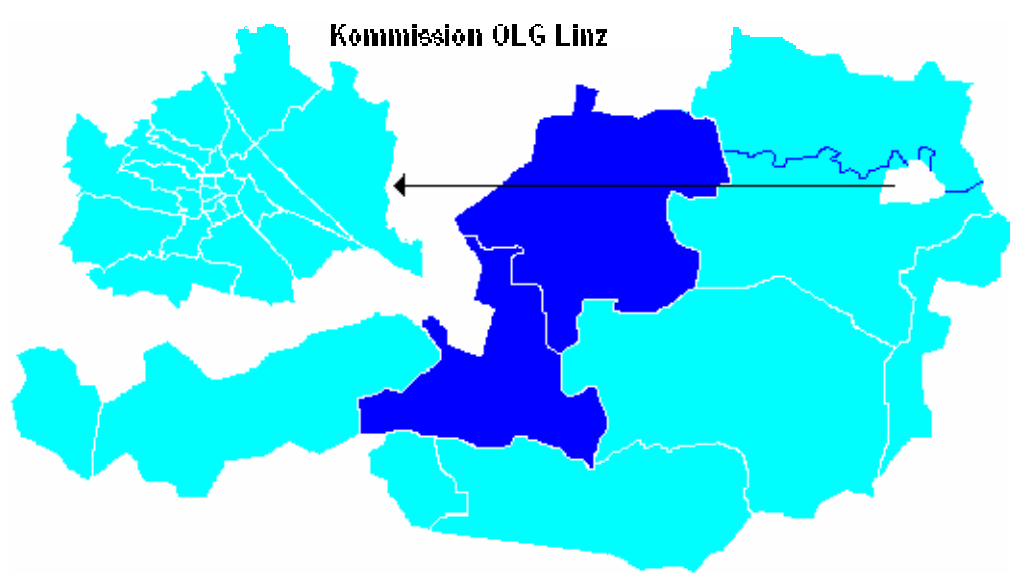
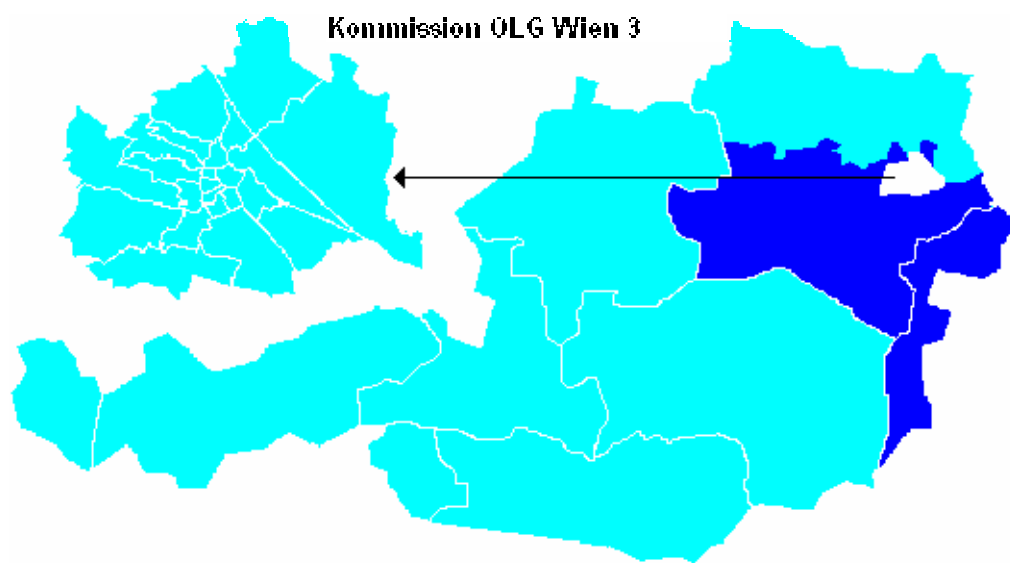
Kms. OLG Graz 2004	
GP Eibiswald	12.01.2004
GP Deutschlandsberg	12.01.2004
GP Stainz	12.01.2004
GP St. Paul/Lavanttal	29.01.2004
GP Völkermarkt	29.01.2004
GP Bleiburg	29.01.2004
GP Karawankentunnel	05.02.2004
GP AGr. Thörl-Maglern	05.02.2004
GP Krumpendorf	06.02.2004
	11.05.2004
GP Frohnleiten	13.02.2004
GP Übelbach	13.02.2004
GP Gratwein	13.02.2004
GP St. Veit/Glan	15.03.2004
	07.07.2004
GP Blz. Seiersberg	19.03.2004
GP Karlsdorf	19.03.2004
GP Freistritz/Rosental	29.03.2004
GP Ebenthal	29.03.2004
GP Grafenstein	29.03.2004
GP Oberzeiring	07.04.2004
GP Unzmarkt	07.04.2004
GP Zeltweg	07.04.2004
GP Eisenerz	21.04.2004
GP Trofaich	21.04.2004
GP St. Michael	21.04.2004
GP St. Stefan/Rosental	13.05.2004
GP St. Anna am Aigen	13.05.2004
GP Feldkirch	13.05.2004
GPK Bad St. Leonhard	14.05.2004
GP St. Gallen	24.05.2004
GP Admont	24.05.2004
GP St. Andrä	25.05.2004
GP Voitsberg	17.06.2004
GP Köflach	17.06.2004
GP Maria Saal	07.07.2004
GP Friesach	07.07.2004
GP Arnoldstein	09.07.2004

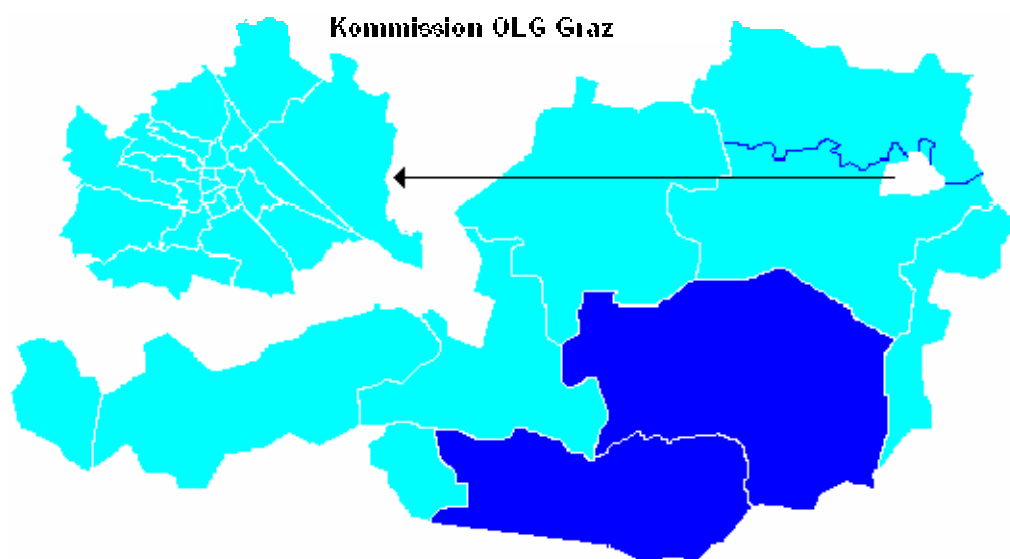
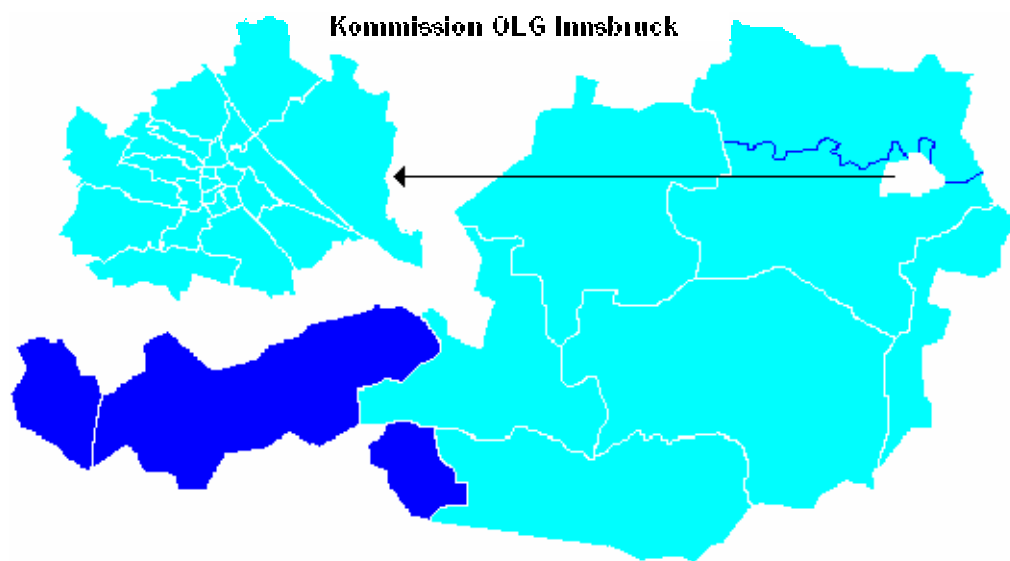
Kms. OLG Graz 2004	
GP St. Jakob/Rosental	28.07.2004
GP Rosegg	28.07.2004
GP Pörtschach	28.07.2004
GP Völkermarkt	17.08.2004
GP Kötschach-Mauthen	18.08.2004
GP Hartberg	24.08.2004
GP Bad Waltersdorf	24.08.2004
GP Fürstenfeld	26.08.2004
GP Ilz	26.08.2004
GP Söchau	26.08.2004
GP Leibnitz	30.09.2004
GP Bruck/Mur	10.11.2004
GP Neumarkt	09.12.2004
GÜP Gamlitz	30.09.2004
Graz WZ Schillerplatz	21.01.2004
Graz WZ Wienerstraße	21.01.2004
Graz WZ Hauptbahnhof	21.01.2004
Graz WZ Kärnterstr.	23.08.2004
Graz WZ Liebenau	23.08.2004
Graz WZ Riesplatz	23.08.2004
PAZ Graz	26.01.2004
	16.03.2004
	09.06.2004
	02.09.2004
	22.09.2004
PAZ Klagenfurt	28.10.2004
	06.02.2004
	07.05.2004
	16.07.2004
	24.08.2004
PAZ Villach	17.11.2004
	02.12.2004
	09.02.2004
	11.05.2004
PAZ Leoben	15.07.2004
	23.08.2004
	03.12.2004
	24.03.2004
GREKO Flughafen Graz	28.05.2004
	17.08.2004
	14.09.2004
	10.11.2004
	19.03.2004
	14.05.2004
	25.05.2004
	30.09.2004
	24.05.2004
	15.03.2004
	17.06.2004
19.07.2004	
17.08.2004	
18.08.2004	

Kms. OLG Graz 2004	
VAASt Hartberg	24.08.2004
VAASt Gleinalm	14.09.2004
Beobachtung Fußballstadion Liebenau	10.08.2004
	20.11.2004
Beobachtung Schwerpunkt Straße	24.09.2004
	18.11.2004
Beobachtung Razzia Asylwerberheime	05.11.2004
Beobachtung kriminalpolizeiliche Schwerpunktaktion	01.12.2004

Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB







Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates

OGH-Präs. i.R. Dr. Erwin FELZMANN (Vorsitzender) Univ. Prof. Dr. Bernd FUNK (Stv. Vorsitzender)	Nominiert vom Präsidenten des VfGh
Dr. Phillip HARTIG Mag. Elmar PICHL	Nominiert vom Bundeskanzleramt
SC Dr. Roland MIKLAU Mag. Christian PILNACEK	Nominiert vom BMJ
Mag. Walter SUNTINGER Mag. Nadja LORENZ	Nominiert vom ai – Österreich
Günter ECKER Mag. Vesna KOLIC	Nominiert von SOS Menschenrechte
Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK Mag. Wilfried EMBACHER	Nominiert von Caritas Österreich
Hon.Prof. Dr. Udo JESIONEK Martin SCHENK	Nominiert von Diakonie Österreich
Josef WALLNER Mag. Michael PILZ	Nominiert von Volkshilfe Österreich
Mag. Brigadier Arthur REIS Brigadier Robert STRONDL	BMI
Gendir. Dr. Erik BUXBAUM MR Dr. Hermann RENNER	BMI
MR Dr. Peter WIDERMANN Mag. Johann BEZDEKA	BMI

Mitglieder der Kommissionen

Kommission OLG Wien 1 Leiter: Mag. Georg BÜRSTMAYR	Kommission OLG Wien 2 Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred NOWAK
Dr. Reingard CANCOLA Mag. Iris APPIANO-KUGLER Dr. Siroos MIRZAEI Dr. Elisabeth VLASATY Dr. Süleyman CEVIZ	Mag. Marijana GRANDITS Prof. Dr. Hannes TRETTNER Dr. Elisabeth HOFMANN Bülent ÖZTOPLU (bis 31.12.2004) Ina MANFREDINI Univ.Prof. Dr. Alfred ZAUNER
Kommission OLG Wien 3 Leiter: Prof. Dr. Karl DVORAK	Kommission OLG Linz Leiter: Univ.Prof. Dr. Otto TRIFFTERER
Mag. Helfried HAAS Dr. Elisabeth FRIEDRICH Dr. Gudrun REISZ Mag. Sara RODRIGUEZ-TORAL Dr. Peter HEXEL (bis 31.12.2004)	Dr. Ulrike HOHENBICHLER Dr. Wolfgang FROMHERZ Dr. Reinhard KLAUSHOFER Dr. Georg LIENBACHER (bis 31.12.2004) Dr. Edith TUTSCH-BAUER (bis 31.12.2004)
Kommission OLG Graz Leiterin: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Kommission OLG Innsbruck Leiterin: Dr. Helga NEUBERGER
Dr. Harald HANIK Dr. Ilse HARTWIG Mag. Martin PRESCHERN Dr. Farhad PAYA Dr. Monika KANATSCHNIG	Dr. Max KAPFERER Ovagem AGAIDYAN Mag. Ireanaeus ANYANWU Dr. Hamid HOMAYOUNI Mag. Maria PETER

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mag. Johanna ETEME (Leiterin der Geschäftsstelle in Karenz)

ORat Mag. Walter WITZERSDORFER (interimistischer Leiter der Geschäftsstelle)

Mag. Gudrun RABUSSAY-SCHWALD

Mag. Anna LANDAUER

Mag. Caroline PAAR

Ursula KASPAR

Ida SCHIEFER